

Dokumentnummer: Lfd. Nr 01 / 2021  
Veröffentlichungsdatum: 11.01.2021

# FMA-MINDESTSTANDARDS

## ZUR BEREITSTELLUNG VON DATEN FÜR DEN ABWICKLUNGSFALL

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkungen.....	8
1.1. Hinweis.....	8
1.2. Hintergrund.....	8
1.3. Rechtliche Grundlagen und Hinweise.....	10
1.4. Ziel.....	11
1.4.1. Zwecke.....	12
1.4.2. Methodik.....	12
1.4.3. Umfang und Definition der Daten.....	13
2. Anwendungsbereich und Definitionen.....	15
2.1. Anwendungsbereich und Umsetzung.....	15
2.2. Definitionen.....	16
3. Grundsätze der Datenbereitstellung.....	18
3.1. Verfügbarkeit der Daten.....	18
3.2. Automatisierungsgrad.....	19
3.3. Datenfrequenz.....	19
3.4. Aktualisierungsintervall.....	19
3.5. Historische Zeitreihen.....	19
3.6. Reconciliation und Kohärenz.....	20
3.7. Verflechtungen.....	21
3.8. Stichtags- und zeitraumbezogene Daten.....	21
3.9. Anpassungsfähigkeit interner Bewertungsmodelle.....	21
3.10. Governance.....	22
4. Umfang der Datenbereitstellung.....	23
4.1. Struktur der Datentabellen.....	23
4.2. Allgemeine Erläuterungen zu den Datenpunkten.....	26
4.3. Vermögenswerte.....	27
4.3.1. Allgemeine Erläuterungen.....	27
4.3.2. Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten.....	27
4.3.3. Verbriefte Vermögenswerte (Wertpapiere).....	27
4.3.4. Sonstige Vermögenswerte und Beteiligungen.....	28
4.4. Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Kapitalinstrumente.....	29
4.4.1. Allgemeine Erläuterungen.....	29
4.4.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten.....	29
4.4.3. Verbriefte Verbindlichkeiten.....	30
4.4.4. Sonstige Verbindlichkeiten.....	30
4.4.5. Rückstellungen.....	31
4.4.6. Eventualverbindlichkeiten.....	31
4.4.7. Kapitalinstrumente.....	32
4.5. Derivate.....	32
4.5.1. Allgemeine Erläuterungen.....	32
4.6. Liquidität.....	33
4.6.1. Allgemeine Erläuterungen.....	33
4.6.2. Liquiditätsentwicklung (Zukunft).....	34
4.6.3. Liquiditätsentwicklung (Rückschau).....	34
5. Anhang.....	36
5.1. Datentabellen zu Vermögenswerten.....	36
5.1.1. Datentabelle F1 zu Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten.....	36
5.1.2. Datentabelle F2 zu verbrieften Vermögenswerten.....	43
5.1.3. Datentabelle S1 zu sonstigen Vermögenswerten und Beteiligungen.....	49
5.2. Datentabellen zu Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Kapitalinstrumente.....	53
5.2.1. Datentabelle V1 zu Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten.....	53
5.2.2. Datentabelle V2 zu verbrieften Verbindlichkeiten.....	59
5.2.3. Datentabelle S2 zu sonstigen Verbindlichkeiten.....	65
5.2.4. Datentabelle R1 zu Rückstellungen.....	69



5.2.5.	Datentabelle E1 zu Eventualverbindlichkeiten und nicht bilanzierten potentiellen Verbindlichkeiten .....	71
5.2.6.	Datentabelle K1 zu Kapitalinstrumenten .....	74
5.3.	Datentabelle D1 zu Derivaten .....	77
5.4.	Datentabellen zur Liquidität.....	80
5.4.1.	Datentabelle L1 zur Liquiditätsentwicklung (Zukunft).....	80
5.4.2.	Datentabelle L2 zur Liquiditätsentwicklung (Rückschau).....	87

## GLOSSAR

Begriff	Erläuterung
<b>A</b>	
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AMM	Additional Monitoring Metrics on Liquidity Reporting
AnaCredit-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13)
AnaCredit-Begleitverordnung 2017	AnaCredit-Begleitverordnung 2017, BGBl. II Nr. 349/2017
Art.	Artikel
<b>B</b>	
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl. I Nr. 98/2014
BGBl.	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl. I Nr. 532/1993
bzw.	Beziehungsweise
<b>C</b>	
CoRep	Kapitel 3 Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
CSD	Central Securities Depository
CRD	Capital Requirements Directive (Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG)
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012)

<b>D</b>	
DeVO	Delegierte Verordnung der EU
DeVO (EU) 2015/61	Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.
DfV	Durchführungsverordnung der EU
d.h.	das heißt
<b>E</b>	
EBA	European Banking Authority
ESAEG	Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten, BGBl. I Nr. 117/2015
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EV	Eventualverbindlichkeiten (Verwendung der Abkürzung in den Datentabellen)
EZB	Europäische Zentralbank
<b>F</b>	
FinRep	Financial Reporting Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13)
FinStaG	Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes, BGBl. I Nr. 136/2008
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
FMA-MS	FMA-Mindeststandards (Verwendung in Kopfzeilen)
FW	Fremdwährung
<b>G</b>	
ggst.	gegenständiges
ggü.	gegenüber
GKE-V 2018	Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 170/2018
GL	Guideline
GVK	Gruppe verbundener Kunden
<b>H</b>	
HQLA	High Quality Liquid Assets

<b>I</b>	
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IO	Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren, RGBI. Nr. 337/1914
IRB	Internal Ratings Based
iSd	im Sinne des
ISO	International Standards Organization (Internationale Organisation für Normung)
<b>K</b>	
KI	Kreditinstitut
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
<b>L</b>	
LDR	Liability Data Report 2020 des SRB, basierend auf Leitfaden zur LDR-Meldung 2020 vom 30.09.2019 (deutsche Version)
LEI	Legal Entity Identifier
<b>M</b>	
MPE	Multiple Point of Entry
MREL	Minimum Requirement of Eligible Liabilities and own funds
MIS	Management-Informationen-Systeme
<b>N</b>	
NCWO	No-Creditor-Worse-Off
NACE	Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne (statistical classification of economic Activities in the European Community)
Nr.	Nummer
NUTS	Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques (Nomenclature of Territorial Units for Statistics)
<b>O</b>	
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
<b>P</b>	
PD	Probability of Default
<b>R</b>	

RWA	Risk-Weighted Assets
<b>S</b>	
SPE	Single Point of Entry
SRB	Single Resolution Board
SRM	Single Resolution Mechanism
SRM-VO	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
<b>U</b>	
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch, dRGBI. S 219/1897
<b>W</b>	
WDCCI	Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente (Wind-down and conversion of capital Instruments)
WJ	Wirtschaftsjahr (Verwendung der Abkürzung in den Datentabellen)
<b>Z</b>	
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

# 1. VORBEMERKUNGEN

## 1.1. HINWEIS

- (1) Diese FMA-Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in FMA-Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.
- (2) Diese FMA-Mindeststandards hindern Institute nicht daran, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.

## 1.2. HINTERGRUND

- (3) Die Abwicklungsbehörde benötigt Informationen zur Finanz- und Liquiditätssituation eines Instituts, wenn dieses Institut in finanzielle Schieflage gerät und die Möglichkeit einer Abwicklung im Raum steht, sowie für den Fall, dass es in weiterer Folge tatsächlich zu der Abwicklung des Instituts kommt.
- (4) Diese Informationen werden benötigt, um die Abwicklungsbehörde in die Lage zu versetzen, im Krisenfall die Entscheidung über die Durchführung einer Abwicklung und über die Abwicklungsstrategie rechtzeitig treffen sowie gegebenenfalls die gewählte Abwicklungsstrategie umsetzen zu können.
- (5) Die Informationen müssen zu diesem Zweck aktuell, qualitätsgesichert und vollständig sein und der Abwicklungsbehörde rechtzeitig und in verarbeitungsfähiger Form zur Verfügung gestellt werden, da der Abwicklungsbehörde andernfalls wesentliche und aktuelle Entscheidungsgrundlagen fehlen.
- (6) Das aufsichtsrechtliche Meldewesen kann diese Informationen nicht vollumfänglich liefern, da es Zwecken der laufenden Aufsicht oder der Abwicklungsplanung, nicht aber der Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme im Krisenfall dient, und damit nicht alle verfahrensimmanenten Inhalte abdecken kann.
- (7) Diese FMA-Mindeststandards beschreiben die seitens der Abwicklungsbehörde erwartete Bereitstellung von Informationen durch ein Institut für den Krisenfall, welche auf Anforderung der Abwicklungsbehörde zu erfolgen hat und dieser Anforderung auch entspricht, sowie die dafür notwendige technische und organisatorische Ausstattung des Instituts.
- (8) Diese FMA-Mindeststandards etablieren keine neuen Meldeanforderungen parallel zum und unabhängig vom bestehenden aufsichtsrechtlichen Meldewesen. Dies liegt darin begründet, dass diese FMA-Mindeststandards die Bereitstellung von Informationen im Krisenfall auf Anforderung der Abwicklungsbehörde zum Gegenstand haben,

- nicht eine Erweiterung des auf periodische Meldungen ausgelegten aufsichtsrechtlichen Meldewesens.
- (9) Auf dieser Grundlage ist die Fähigkeit eines Instituts zur Bereitstellung von Informationen nach Maßgabe dieser FMA-Mindeststandards zentrale Voraussetzung für die Entscheidung und Durchführung einer Abwicklung im Krisenfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abwicklungsziele.
- (10) Erhält die Abwicklungsbehörde für den Abwicklungsfall nicht die erforderlichen Informationen nach Maßgabe dieser FMA-Mindeststandards, entstehen Risiken für die darauf basierende Abwicklung und deren Umsetzung. So kann es beispielsweise zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie, d.h. der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen kommen, wodurch die Berücksichtigung der gesetzlichen Abwicklungsziele und erforderlichenfalls die Sicherung des Fortbestands des Instituts erschwert werden können. Werden die bail-in-fähigen Verbindlichkeiten zu einem höheren Betrag belastet als erforderlich, könnte das zu einer unzulässigen Gläubigerbenachteiligung führen (NCWO-Risiko). Würde andererseits die Gläubigerbeteiligung aufgrund fehlender oder nicht qualitätsgesicherter Informationen zu gering bemessen, würde dies zu weiteren Einschnitten verbunden mit neuerlicher erheblicher Zeit- und Ressourcenbelastung für das Institut aufgrund weiterer Verfahren führen. Im äußersten Fall könnte dies auch nachträglich die Untauglichkeit der Maßnahme bedeuten. Das Fehlen der Fähigkeit eines Instituts zur vollständigen oder zeitgerechten Bereitstellung relevanter Informationen für den Abwicklungsfall kann daher ein Abwicklungshindernis darstellen.
- (11) Wesentlich ist schließlich, dass ein Institut nicht nur in der Lage ist, Informationen für die Umsetzung einer bestimmten Abwicklungsstrategie bereitzustellen, sondern Informationen für die Umsetzung aller gesetzlich vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse, da in Abhängigkeit der Umstände im Krisenfall unterschiedliche Abwicklungsstrategien zur Anwendung kommen können.
- (12) Die EBA hat im Rahmen der Erstellung des "Handbook on valuation for purposes of resolution" vom 22. Februar 2019, als Vorgabe für nationale Abwicklungsbehörden, begonnen, spezifische Datenpunkte für Institute zur Bereitstellung von Daten für die Bewertung im Abwicklungsfall zu erarbeiten. Hierfür wurde als Anhang zum "Handbook on valuation for purposes of resolution" das „EBA Data Dictionary“ entwickelt. Das „EBA Data Dictionary“ soll als Ausgangslage für eine Selbstevaluierung der Institute dienen, mit anschließender Diskussion und Festlegung der tatsächlichen Datenerfordernisse für das jeweilige Institut durch die jeweils zuständige Abwicklungsbehörde. Das für die Informationsanforderung im Abwicklungsfall zentrale Kapitel „Management Information Systems“ wurde am 10. März 2020 von der EBA veröffentlicht.<sup>1</sup>
- (13) Parallel dazu hat auch die FMA als nationale Abwicklungsbehörde ihre Überlegungen hinsichtlich nationaler Vorgaben vorangetrieben, um im Abwicklungsfall eine rasche und bestmögliche Datenbereitstellung und -qualität von betroffenen Instituten für alle abwicklungsrelevanten Informationen zu erreichen. Hierzu wurde ein Template entwickelt und Mitte 2018 an 19 österreichische Institute in der unmittelbaren Zuständigkeit

<sup>1</sup> Handbook on valuation for purposes of resolution – Chapter 10. Management Information Systems, EBA/Rep/2020/10.

der FMA als nationale Abwicklungsbehörde, für welche zu dem Zeitpunkt vollwertige Abwicklungspläne erstellt wurden, mit dem Ersuchen um ihre Mitarbeit durch Datenerhebung und Befüllung des Template versendet.

- (14) Der Umfang der Daten, die für den Abwicklungsfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abwicklungsziele bereitgestellt werden, wurde auf Basis der Analyseergebnisse der institutsspezifischen Rückmeldungen und der Vorgaben der EBA von der FMA analysiert und in diesen FMA-Mindeststandards zusammengefasst.

### 1.3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND HINWEISE

- (15) Gemäß § 21 BaSAG kann die Abwicklungsbehörde *„die Institute dazu auffordern, im nötigen Umfang bei der Erstellung von Abwicklungsplänen mitzuwirken, und der Abwicklungsbehörde unmittelbar oder über die FMA alle zur Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen zu übermitteln“*. Nach dieser Regelung kann die Abwicklungsbehörde daher die Institute dazu auffordern, die Übermittlung von Informationen, die für die Durchführung von Abwicklungsplänen, d.h. für die Durchführung einer Abwicklung erforderlich sind, sicherzustellen.
- (16) Bei Erstellung der Abwicklungspläne hat die Abwicklungsbehörde unter anderem gemäß § 27 BaSAG *„zu bewerten, inwieweit ein Institut (...) abwicklungsfähig ist“* (bzw. gemäß § 28 BaSAG *„zu bewerten, inwieweit [...] Gruppen abwicklungsfähig sind“*). Zu diesem Zweck hat die Abwicklungsbehörde gemäß Z 9 der Anlage zu § 27 BaSAG auch zu berücksichtigen, *„ob die Management-Informationssysteme in der Lage sind, jederzeit – auch unter sich rasch verändernden Bedingungen – die für eine effektive Abwicklung des Instituts wesentlichen Informationen bereitzustellen“*. Nach dieser Regelung hat die Abwicklungsbehörde daher auch zu prüfen, ob ein Institut in der Lage ist, im Krisenfall die für die Durchführung der Abwicklung erforderlichen Informationen an die Abwicklungsbehörde zu übermitteln. Ist ein Institut dazu nicht in der Lage, kann dieser Umstand ein Abwicklungshindernis darstellen (siehe dazu § 29 bis § 31 BaSAG).
- (17) Gemäß § 58 Abs. 1 Z 1 BaSAG hat die Abwicklungsbehörde *„(d)ie Befugnis, von jeder Person sämtliche Informationen zu verlangen, die benötigt werden, um eine Abwicklungsmaßnahme zu beschließen und vorzubereiten, einschließlich Aktualisierungen und Nachträgen zu den in den Abwicklungsplänen gelieferten Angaben sowie die Anforderung von Informationen, die durch „Vor-Ort-Prüfungen“ beschafft werden“*. Nach dieser Regelung hat die Abwicklungsbehörde das Recht, im Krisenfall eines Instituts für eine mögliche Abwicklung von dem Institut die Bereitstellung aller Informationen zu verlangen, die für die Vorbereitung und den Beschluss einer Abwicklungsmaßnahme seitens der Abwicklungsbehörde als erforderlich angesehen werden.



- (18) Im Rahmen der Abwicklungsplanung werden in Form von Meldebögen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624<sup>2</sup>, von Meldebögen des SRB sowie von weiteren Anforderungen der zuständigen Abwicklungsbehörde regelmäßig Informationen von den Instituten eingeholt. Die Einholung dieser Informationen dient der Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen der Institute sowie der Berechnung, Vorschreibung und Überwachung eines MREL-Erfordernisses für die Institute und bleibt von diesen FMA-Mindeststandards unberührt.
- (19) Diese FMA-Mindeststandards umfassen auch die Inhalte des Kapitels „Management Information Systems“ des „Handbook on valuation for purposes of resolution“ der EBA (inklusive des „EBA Data Dictionary“), wenngleich diese FMA-Mindeststandards nicht ausschließlich das Bewertungsspektrum abdecken, sondern weitere Informationen zur verfahrensrechtlichen Anordnung und Umsetzung von Abwicklungsmaßnahmen enthalten. Dies führt einerseits zu einer inhaltlichen Anpassung des Umfangs im Vergleich zu den nach dem „EBA Data Dictionary“ erfassten Daten, andererseits wurden die sehr breiten, auf alle europäischen Institute abzielenden Informationen des „EBA Data Dictionary“ für die Institute im Anwendungsbereich dieser FMA-Mindeststandards auf die aus Sicht der Abwicklungsbehörde erforderlichen Datenpunkte in Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 BaSAG reduziert.

## 1.4. ZIEL

- (20) Diese FMA-Mindeststandards stellen die Erwartungshaltung der Abwicklungsbehörde hinsichtlich der Fähigkeit eines Instituts zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall dar. Auf diese Weise wird eine einheitliche, vergleichbare und transparente Basis geschaffen, die der Abwicklungsbehörde im Krisenfall eines Instituts die Wahl der geeigneten Abwicklungsstrategie sowie gegebenenfalls deren tatsächliche Durchführung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abwicklungsziele ermöglichen soll.
- (21) Diese FMA-Mindeststandards haben daher grundlegend folgendes Ziel: Jedes Institut im Anwendungsbereich ist in der Lage, für den Abwicklungsfall die Daten für die in diesen FMA-Mindeststandards angeführten Datenpunkte unter den in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Bedingungen der Abwicklungsbehörde bereitzustellen. Dies stellt für den Abwicklungsfall eine rasche, umfangreiche und qualitätsgesicherte Bereitstellung von entscheidungsrelevanten Daten und Informationen des betroffenen Instituts sicher, um in einer Krisensituation eine zeitgerechte Bewertung und Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten und damit generell die Abwicklungsfähigkeit der österreichischen Institute weiter voranzutreiben.

---

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066.

### 1.4.1. ZWECKE

- (22) Die Daten für die in diesen FMA-Mindeststandards angeführten Datenpunkte werden – teilweise in Abhängigkeit von der gewählten Abwicklungsstrategie – benötigt iSd § 58 Abs. 1 Z 1 BaSAG, da sie für die Abwicklungsbehörde beispielhaft einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:
- Die Daten dienen dazu, im Krisenfall eines Instituts die Entscheidung zu ermöglichen, ob es zur Abwicklung dieses Instituts kommen soll, d.h. ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß § 49 BaSAG erfüllt sind.
  - Die Daten dienen dazu, im Krisenfall eines Instituts die Entscheidung zu ermöglichen, welche Abwicklungsstrategie mit welchen Abwicklungsbefugnissen und Abwicklungsinstrumenten für dieses Institut geeignet ist.
  - Die Daten dienen dazu, eine Identifikation und Bewertung der Eigenmittel und Verbindlichkeiten sowie der Vermögenswerte des Instituts zu ermöglichen, um bei Anwendung eines Abwicklungsinstruments (z.B. der Gläubigerbeteiligung) die Reichweite der Abwicklungsmaßnahme (z.B. den Umfang der Herabschreibung bzw. Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten) bestimmen zu können.
  - Die Daten dienen spezifischen (verfahrens-)rechtlichen Zwecken für die Umsetzung einer Abwicklungsmaßnahme, etwa der Beurteilung der bail-in-Fähigkeit von Verbindlichkeiten gemäß § 86 BaSAG sowie der Einordnung einer Verbindlichkeit in die Verlusttragungskaskade gemäß § 90 iVm § 131 BaSAG für die Anwendung des Abwicklungsinstrumentes der Gläubigerbeteiligung.
  - Die Daten dienen dazu, eine Bewertung der relevanten Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten sowie der Vermögenswerte des Instituts zu ermöglichen, um diese bei Anwendung des Abwicklungsinstrumentes der Unternehmensveräußerung, Übertragung auf ein Brückeninstitut oder Ausgliederung von Vermögenswerten übertragen und die angemessene Gegenleistung bestimmen zu können.

### 1.4.2. METHODIK

- (23) Der methodische Ansatz dieser FMA-Mindeststandards für die Bereitstellung der Daten für den Abwicklungsfall basiert auf der Prämisse, keine neuen Meldeanforderungen parallel zum und unabhängig vom bestehenden aufsichtsrechtlichen Meldewesen aufzubauen. Vielmehr stellen die Institute im Sinne eines „Passivkonzepts“ selbständig sicher, dass sie in der Lage sind, die erforderlichen Daten für den Abwicklungsfall bereitzustellen, ohne dass es – unabhängig von einem Abwicklungsfall – zu neuen, regelmäßigen Einmeldungen über das Meldewesen kommt.

### 1.4.3. UMFANG UND DEFINITION DER DATEN

- (24) Hinsichtlich des Umfangs und der Definition der Daten basieren diese FMA-Mindeststandards in Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 BaSAG auf den folgenden Prämissen:
- Diese FMA-Mindeststandards bauen auf bestehende Meldeverpflichtungen, etwa FinRep, CoRep, GKE-V 2018, AnaCredit-Verordnung, LDR, AMM, und Berichtspflichten auf. Soweit möglich werden daher Daten angeführt und dafür Definitionen, Ausprägungen etc. verwendet, die den Instituten aus bestehenden Meldeverpflichtungen oder Berichtspflichten bekannt sind, sodass ein möglicher Mehraufwand für die Institute für deren Bereitstellung für den Abwicklungsfall möglichst gering ausfällt.
  - Über bestehende Meldeverpflichtungen oder Berichtspflichten hinausgehende Daten oder von bestehenden Meldeverpflichtungen oder Berichtspflichten abweichende Definitionen, Ausprägungen etc. werden in diesen FMA-Mindeststandards nur gefordert, soweit dies für das grundlegende Ziel dieser FMA-Mindeststandards – die Bereitstellung der notwendigen Daten für den Abwicklungsfall – erforderlich ist, sodass auch hier der damit einhergehende Aufwand möglichst gering ausfällt.
  - Wenn die Definition für einen Datenpunkt in diesen FMA-Mindeststandards von Datendefinitionen, die in Meldeverpflichtungen oder Berichtspflichten erfasst sind, aus abwicklungsrelevanten Gründen abweichen, wird dies in den Datentabellen explizit ausgewiesen (siehe Kapitel 4. und Anhang).
  - Die Verweise auf Quellen in den Datentabellen (siehe Kapitel 4. und Anhang), auf denen Definitionen von Datenpunkten dieser FMA-Mindeststandards basieren, dienen ausschließlich als informative Hilfestellung für das Institut zum Zweck einer effektiven Umsetzung dieser FMA-Mindeststandards. Für die Bereitstellung der Daten für den Abwicklungsfall sind ausschließlich die in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Definitionen der Datenpunkte maßgeblich. Ändert sich in weiterer Folge die in einer zugrunde gelegten Quelle enthaltene Definition, auf der eine Definition dieser FMA-Mindeststandards basiert, hat dies keinen Einfluss auf diese für die Bereitstellung der Daten für den Abwicklungsfall maßgebliche Definition. Die Abwicklungsbehörde wird allerdings die Fortentwicklung der zugrunde gelegten Quellen laufend beobachten und erforderlichenfalls Anpassungen bekanntgeben.
  - Sofern spezifische Ausnahmen von zugrunde gelegten Meldeverpflichtungen (z.B. AnaCredit-Verordnung) aus begründetem Anlass nicht für diese FMA-Mindeststandards gelten, wird in der Detailbeschreibung zum Umfang der Datenbereitstellung in Kapitel 4. explizit darauf eingegangen.
- (25) Für die Umsetzung dieser Prämissen wurde das bestehende aufsichtsrechtliche Meldewesen dahingehend analysiert, welche für den Abwicklungsfall erforderlichen Informationen bisher nicht im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens bzw. nicht im für Abwicklungszwecke erforderlichen Ausmaß erfasst werden. Bei der Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall kommt es aufgrund der zeitkritischen Situation nicht nur darauf an, ob die erforderlichen Daten generell zugänglich gemacht werden kön-

nen, sondern auch unter welchen Bedingungen (Verfügbarkeit der Daten, Datenfrequenz, Aktualisierungsintervall, Rückschauspanne, Frequenz ab dem zweiten Wirtschaftsjahr etc., siehe Kapitel 3.) die Daten bereitgestellt werden, um für den Abwicklungsfall eine ausreichende Informationslage sicherzustellen. Das bestehende aufsichtsrechtliche Meldewesen alleine ist für die Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall nicht ausreichend, da die für den Abwicklungsfall erforderlichen Daten über die im Meldewesen verfügbaren Daten hinausgehen und die im Meldewesen verfügbaren Daten nicht alle erforderlichen Bedingungen für die Bereitstellung für den Abwicklungsfall, insbesondere zu Datenfrequenz und Aktualisierungsintervall, erfüllen.

- (26) Diese FMA-Mindeststandards beschreiben die Mindestanforderungen an die Bereitstellung von Daten, die für den Abwicklungsfall seitens der Abwicklungsbehörde verlangt werden würden. Davon unberührt ist das Recht der Abwicklungsbehörde, für den Abwicklungsfall die Bereitstellung von über diese FMA-Mindeststandards hinausgehenden Daten und Informationen von dem Institut zu verlangen.

## 2. ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

### 2.1. ANWENDUNGSBEREICH UND UMSETZUNG

- (27) Diese FMA-Mindeststandards betreffen alle in Österreich niedergelassene Institute, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
- Für das Institut ist als einzelnes Institut ein Abwicklungsplan gemäß § 19 und § 20 BaSAG oder als Mitglied einer Gruppe ein Gruppenabwicklungsplan gemäß § 22 bis § 26 BaSAG zu erstellen.
  - Das Institut fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des SRB gemäß Art. 7 Abs. 2 SRM-VO.
  - Das Institut wurde nicht mit rechtskräftigem Bescheid der Abwicklungsbehörde von dem generellen Meldeerfordernis nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624<sup>3</sup> gemäß deren Art. 3 Abs. 2 ausgenommen.
- (28) Ist das Institut Mitglied einer Gruppe, betreffen diese FMA-Mindeststandards das Institut, wenn es – zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen – nach Maßgabe des für diese Gruppe aktuell bestehenden Abwicklungsplans einen „point-of-entry“ darstellt, d.h. dass nach diesem Abwicklungsplan die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten bzw. -befugnissen direkt bei diesem Institut vorgesehen ist und das Institut daher als Abwicklungseinheit gilt.
- (29) Für die Einhaltung dieser FMA-Mindeststandards prüfen betroffene Institute ab der Veröffentlichung dieser FMA-Mindeststandards innerhalb von 12 Monaten ihre internen Systeme im Hinblick auf die Umsetzung dieser FMA-Mindeststandards und übermitteln der Abwicklungsbehörde das Analyseergebnis samt einem Zeit- und Maßnahmenplan zur Implementierung dieser FMA-Mindeststandards. Der Zeit- und Maßnahmenplan beinhaltet auch den mit der Abwicklungsbehörde abgestimmten Übertragungsweg und das mit der Abwicklungsbehörde abgestimmte Datenformat sowie die seitens des Instituts beabsichtigte Form der Darstellung der Daten (siehe Kapitel 3.1.). Innerhalb von weiteren 18 Monaten führen die Institute die Umsetzung dieser FMA-Mindeststandards durch, sodass die Institute spätestens 30 Monate nach der Veröffentlichung dieser FMA-Mindeststandards in der Lage sind, die Daten nach Maßgabe der in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Bedingungen bereitzustellen. Institute, die u.a. durch Gründung, Niederlassung in Österreich, Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich des SRB in den Zuständigkeitsbereich der Abwicklungsbehörde, Wegfall der Ausnahme von dem generellen Meldeerfordernis oder sonstige Umstände erst nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser FMA-Mindeststandards von diesen erstmals betroffen werden, sind für die Einhaltung dieser FMA-Mindeststandards entsprechend spätestens 30 Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem diese FMA-Mindeststandards das jeweilige Institut erstmals betreffen, in der Lage, die Daten nach Maßgabe der in diesen

---

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066.

FMA-Mindeststandards festgelegten Bedingungen bereitzustellen.

- (30) Die Abwicklungsbehörde kann im Rahmen der Abwicklungsplanung in Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 BaSAG, insbesondere unter Würdigung des Ist-Zustands der jeweiligen MIS und des jeweils erwarteten Umsetzungsaufwands, für einzelne Institute bzw. für Kategorien von Instituten Abweichungen und Erweiterungen zu diesen FMA-Mindeststandards bekanntgeben. Dazu gehören (i) Ausnahmen vom Anwendungsbereich, (ii) Konkretisierungen, etwa zur Form der Darstellung der Daten oder Zeitpläne zur Umsetzung dieser FMA-Mindeststandards, (iii) sonstige Abweichungen, etwa die Bereitstellung zusätzlicher Daten oder von Daten unter abweichenden Bedingungen (insbesondere hinsichtlich Datenfrequenz, Frequenz ab dem zweiten Wirtschaftsjahr, Rückschauspanne), (iv) und auch Ausweitungen auf zusätzliche Konsolidierungsebenen oder für bestimmte Tochterinstitute eines Instituts im Anwendungsbereich. In solchen Fällen tritt die Abwicklungsbehörde an das betroffene Institut heran.
- (31) Für die Einhaltung dieser FMA-Mindeststandards sind Institute, für die als einzelnes Institut ein Abwicklungsplan gemäß § 19 und § 20 BaSAG zu erstellen ist, in der Lage, die Daten nach Maßgabe der in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Bedingungen auf Einzelebene bereitzustellen.
- (32) Für die Einhaltung dieser FMA-Mindeststandards sind Institute, für die als Mitglied einer Gruppe ein Gruppenabwicklungsplan gemäß § 22 bis § 26 BaSAG zu erstellen ist, in der Lage, die Daten nach Maßgabe der in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Bedingungen auf Einzelebene und auf konsolidierter Ebene nach UGB/BWG bereitzustellen.

## 2.2. DEFINITIONEN

- (33) Unter „Datenpunkt“ im Sinne dieser FMA-Mindeststandards ist die Beschreibung von Daten in einer Zeile in einer der in diesen FMA-Mindeststandards enthaltenen Datentabellen zu verstehen, die von dem Institut zu den genannten Bedingungen bereitgestellt werden (siehe Kapitel 4. und Anhang).
- (34) Unter „Daten“ im Sinne dieser FMA-Mindeststandards sind allgemein alle Informationen zu verstehen, die den Beschreibungen der in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Datenpunkte entsprechen und die von dem Institut bereitgestellt werden. Ohne weitere Spezifizierung sind damit die Daten für alle in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Datenpunkte zu verstehen.
- (35) Unter „Bereitstellung“ im Sinne dieser FMA-Mindeststandards ist die Einräumung des direkten Zugriffs für die Abwicklungsbehörde oder von ihr bestellten Sachverständigen zu den Daten nach Maßgabe der in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Bedingungen zu verstehen (siehe im Detail Kapitel 3.1.).

- (36) Unter „Stichtag“ im Sinne dieser FMA-Mindeststandards ist Folgendes zu verstehen:
- Im Falle der Bereitstellung von Daten auf Aufforderung der Abwicklungsbehörde für den Abwicklungsfall handelt es sich für einen einzelnen Datenpunkt jeweils um den Tag, an dem der Datenpunkt zuletzt – auf Basis der jeweils maßgeblichen Datenfrequenz – aktualisiert wurde, bevor die Aufforderung der Abwicklungsbehörde zur Bereitstellung von Daten eingelangt ist.
  - Im Falle der Bereitstellung von Daten auf Grundlage einer Aufforderung der Abwicklungsbehörde, die ausdrücklich auf den „Abwicklungsstichtag“ abstellt, ist dieser – abweichend vom Stichtag nach der Datenfrequenz – der einheitliche Stichtag für alle Datenpunkte.
- (37) „Abwicklungsstichtag“ im Sinne dieser FMA-Mindeststandards ist der Tag, an dem der Mandatsbescheid im Sinne von § 116 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 BaSAG, mit dem Abwicklungsmaßnahmen über ein betroffenes Institut angeordnet werden, kundgemacht wird.
- (38) Unter „aktuell bestehender Abwicklungsplan“ im Sinne dieser FMA-Mindeststandards ist der Abwicklungsplan für ein Institut im Anwendungsbereich bzw. der Gruppenabwicklungsplan für eine Gruppe, deren Mitglied ein Institut im Anwendungsbereich ist, zu verstehen, für den die zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile im Sinne von § 20 Abs. 5 Z 1 BaSAG zuletzt dem Institut von der Abwicklungsbehörde übermittelt worden ist.
- (39) Unter „aktuelles Wirtschaftsjahr“ im Sinne dieser FMA-Mindeststandards ist das zum jeweils gegenwärtigen Zeitpunkt laufende Geschäftsjahr eines Instituts zu verstehen.
- (40) In diesen FMA-Mindeststandards verwendete Begriffe sind, sofern nicht ausdrücklich anders definiert, im Sinne der entsprechenden BaSAG-Definition zu verstehen, sodass etwa „Institut“ als ein Institut gemäß § 2 Z 23 BaSAG (CRR-Kreditinstitut oder CRR-Wertpapierfirma) und eine „Gruppe“ als eine Gruppe gemäß § 2 Z 28 BaSAG (Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen) zu verstehen ist.
- (41) Es wird darauf hingewiesen, dass diese FMA-Mindeststandards zwecks Einheitlichkeit und Lesbarkeit in ihrer Formulierung im Regelfall grammatikalisch im Singular auf das einzelne Institut Bezug nehmen, aber alle Institute im Anwendungsbereich betreffen.

## 3. GRUNDSÄTZE DER DATENBEREITSTELLUNG

- (42) Sofern in Kapitel 4. zu einzelnen Datenpunkten nichts Anderes oder Ergänzendes enthalten ist, finden die nachfolgenden Grundsätze für die Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall Anwendung.

### 3.1. VERFÜGBARKEIT DER DATEN

- (43) Das Institut stellt die Verfügbarkeit der Daten für die in diesen FMA-Mindeststandards angeführten Datenpunkte sicher, indem das Institut in der Lage ist, der Abwicklungsbehörde nach Aufforderung zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall für die in diesen FMA-Mindeststandards angeführten Datenpunkte die Daten nach Maßgabe der in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Bedingungen unter Einhaltung der nachfolgenden, kumulativen Voraussetzungen bereitzustellen („Bereitstellung“):
- Das Institut ist in der Lage, die Daten aktuell zum jeweils maßgeblichen Stichtag sowie im Rahmen der historischen Zeitreihen zu den Zeitpunkten nach Maßgabe der jeweiligen Frequenz und der Rückschauspanne bereitzustellen.
  - Das Institut ist in der Lage, der Abwicklungsbehörde oder von ihr bestellten Sachverständigen den direkten Zugriff auf die Daten einzuräumen. Dies erfolgt vorwiegend mittels virtuellem Datenraum, der vom Institut eingerichtet ist. Nach Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde kann auch ein anderer ausreichend gesicherter Übertragungsweg mittels elektronischer Übermittlung (z.B. secure file transfer) gewählt oder der Zugriff vor Ort in den Räumlichkeiten des Instituts eingeräumt werden.
  - Das Institut ist in der Lage, die Daten innerhalb von 24 Stunden nach Geschäftschluss des Instituts am Tag des Zugangs der Aufforderung der Abwicklungsbehörde bereitzustellen.
  - Das Institut ist in der Lage, die Daten in Form eines mit Microsoft Excel kompatiblen Datenformats bereitzustellen. Erläuterungen in Fließtext können auch in Form anderer Datenformate, insbesondere mit Microsoft Word kompatibler Datenformate oder des Portable Document Formats („pdf“), bereitgestellt werden. Die Verwendung anderer Datenformate bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde.
- (44) Innerhalb von 12 Monaten ab der Veröffentlichung dieser FMA-Mindeststandards stimmt das Institut den präferierten Übertragungsweg und das verwendete Datenformat mit der Abwicklungsbehörde ab. Darüber hinaus gibt das Institut der Abwicklungsbehörde die jeweils aktuell zuständigen Kontaktpersonen für die Bereitstellung der Daten bekannt.
- (45) Im Rahmen der Umsetzung dieser FMA-Mindeststandards legt das Institut selbständig die Form der Darstellung der Daten fest (siehe Kapitel 4.2.). Innerhalb von 12 Monaten ab der Veröffentlichung dieser FMA-Mindeststandards übermittelt das Institut zwecks Abstimmung die beabsichtigte Form der Darstellung an die Abwicklungsbehörde. Dar-



über hinaus gibt das Institut der Abwicklungsbehörde nachträgliche wesentliche Änderungen von der mit der Abwicklungsbehörde abgestimmten Form der Darstellung der Daten ohne Aufschub bekannt.

### 3.2. AUTOMATISIERUNGSGRAD

- (46) Das Institut trägt Sorge dafür, dass die Erstellung und Qualitätssicherung der Daten größtenteils und bestmöglich automatisiert erfolgt, um die Fehlerwahrscheinlichkeit so gering wie möglich zu halten und die zeitgerechte Bereitstellung der Daten für den Abwicklungsfall zu gewährleisten. Werden auf Anforderung Daten der Abwicklungsbehörde bereitgestellt, die manuell erstellt bzw. manuell qualitätsgesichert wurden, weist das Institut darauf explizit schriftlich hin.

### 3.3. DATENFREQUENZ

- (47) Die Daten sind im Institut zumindest in der jeweils festgelegten Frequenz aktuell verfügbar (Angabe der Datenfrequenz in Datentabellen jeweils in Spalte F, siehe dazu Kapitel 4.1. und Anhang). Der jeweilige Zeitraum ist abhängig vom konkreten Datenpunkt (täglich, wöchentlich, monatlich, quartalsmäßig oder jährlich).

### 3.4. AKTUALISIERUNGSINTERVALL

- (48) Das Institut ist in der Lage, die Daten binnen vier Wochen nach dem Abwicklungsstichtag der Abwicklungsbehörde aktualisiert bereitzustellen, dies inkludiert insbesondere auch Datenänderungen und -neuanlagen seit dem letzten Stichtag. Der einheitliche Stichtag für diese Aktualisierung der Daten ist der Abwicklungsstichtag.

### 3.5. HISTORISCHE ZEITREIHEN

- (49) Das Institut ist in der Lage, zu den Datenpunkten historische Zeitreihen aufzubauen und diese für den Abwicklungsfall der Abwicklungsbehörde bereitzustellen, um Bewertungssimulationen zu erleichtern oder gegebenenfalls einen raschen und bestmöglichen Portfolioverkauf zu unterstützen. Sofern in Kapitel 4. und im Anhang nichts Anderes festgelegt ist, werden für diese historischen Zeitreihen die Daten zu den Datenpunkten nach Maßgabe der nachfolgenden Voraussetzungen gespeichert:
- Im aktuellen Wirtschaftsjahr und im Wirtschaftsjahr vor dem aktuellen werden die Daten nach Maßgabe der Datenfrequenz gespeichert (Angabe in Datentabellen jeweils in Spalte F „Datenfrequenz“, siehe dazu in Kapitel 4.1. und im Anhang).
  - Ab dem zweiten Wirtschaftsjahr vor dem aktuellen Wirtschaftsjahr und gegebenenfalls weiter zurück werden die Daten nach Maßgabe der Vorgaben in der Spalte „Frequenz ab dem zweiten Wirtschaftsjahr“ gespeichert (Angabe in Datentabellen jeweils in Spalte G „Frequenz ab 2. WJ“, siehe dazu in Kapitel 4.1. und im Anhang)

- Die Daten werden für einen Gesamtzeitraum gespeichert, der je nach Datenpunkt zwischen zwei und fünf Wirtschaftsjahren vor dem aktuellen Wirtschaftsjahr beträgt (Angabe in Datentabellen jeweils in Spalte H „Rückschauspanne“, siehe dazu in Kapitel 4.1. und im Anhang).
- (50) Bestimmte Daten, insbesondere Stammdaten (u.a. Identifikationsnummer, Name des Kunden etc.) und allgemeine Vertragsdaten (z.B. Grunddaten wie ursprüngliche Nominale etc.), werden ohne zeitliche Beschränkung in Form einer bestimmten Rückschauspanne gespeichert. Im Regelfall handelt es sich dabei um stabilere Datenpunkte, die keinen regelmäßigen kurzfristigen Änderungen unterworfen, aber für die Identifikation des zugrundeliegenden Instruments erforderlich sind. Andererseits ist jede Änderung in derartigen Daten umso wesentlicher, als diese für die Identifikation des zugrundeliegenden Instruments essentiell sind. Folglich werden diese Daten nicht nur für einen Maximalzeitraum von fünf Wirtschaftsjahren nach dem aktuellen Wirtschaftsjahr, sondern bis fünf Wirtschaftsjahre nach dem Wirtschaftsjahr des Erlöschens des zugrundeliegenden Instruments bzw. des zugrundeliegenden Geschäftsfalls gespeichert.
- (51) Das Institut beginnt mit dem Aufbau der historischen Zeitreihen für Daten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser FMA-Mindeststandards in dem Institut bereits in der vorgesehenen Ausprägung und Datenfrequenz verfügbar sind, sofort, und für Daten, für die dies nicht zutrifft, spätestens nach Ablauf der 30-monatigen Umsetzungsfrist nach Veröffentlichung dieser FMA-Mindeststandards (siehe in Kapitel 2.1.).

### 3.6. RECONCILIATION UND KOHÄRENZ

- (52) Im Abwicklungsfall sind teilweise Daten erforderlich, die für unterschiedliche Zwecke im Institut vorhanden sind, beispielsweise für die Rechnungslegung, regulatorische Meldeerfordernisse, interne Berichte zur Steuerung des Instituts etc. Dies kann dazu führen, dass das Institut für die jeweiligen Zwecke unterschiedliche Wertausprägungen zu den einzelnen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumenten ermittelt oder Verträge für die jeweiligen Zwecke unterschiedlich abbildet. Neben den durch das Institut ermittelten Werten für Bilanzierungszwecke, die Risikobetrachtung und die Überwachung der Einhaltung der regulatorischen Anforderungen ist für Abwicklungszwecke die ökonomische Betrachtung (wirtschaftliche Auswirkung auf Geldflüsse) sowie die schuld- und insolvenzrechtliche Perspektive relevant.
- (53) Das Institut stellt sicher, dass die im Institut ermittelten Werte untereinander überleitbar sind. Dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass das Institut Werte einer ökonomischen Bewertung für die Zwecke der Abwicklung ermittelt. Vielmehr stellt das Institut sicher, dass einheitliche Überleitungsmethoden und Regeln für bankintern ermittelte Werte („Reconciliation“) resultierend aus beispielsweise Risikobewertung, Rechnungslegung oder regulatorischer Bewertung für bankexterne Dritte (z.B. Bewerter, Abwicklungsbehörde) bestehen und nachvollziehbar dokumentiert sind.
- (54) Das Institut stellt eine institutsweite, einheitliche fachliche Sicht der für den Abwicklungsfall bereitgestellten Daten sicher.



- (55) Das Institut wirkt durch die laufende Verbesserung der MIS darauf hin, dass die dafür erforderlichen Prozesse aufeinander abgestimmt und zusammengeführt werden, um die Kohärenz und Konsistenz der übermittelten Daten sicherzustellen.
- (56) Kommt es bei dem Institut bei der Generierung, Verarbeitung, Speicherung oder Bereitstellung von Daten zu wesentlichen Änderungen, insbesondere zu Methoden- oder Systembrüchen, Umgliederungen, Integrationslücken etc., werden diese von dem Institut schriftlich dokumentiert und wird diese Dokumentation der Abwicklungsbehörde für den Abwicklungsfall bereitgestellt.

### 3.7. VERFLECHTUNGEN

- (57) Das Institut ist in der Lage, Verflechtungen zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu identifizieren und der Abwicklungsbehörde nach Maßgabe dieser FMA-Mindeststandards bereitzustellen. Dies betrifft Verflechtungen, für die gemäß § 106 bis § 113 BaSAG Schutzbestimmungen bestehen, z.B. Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen, sowie sonstige Verflechtungen, z.B. aus Hedgingbeziehungen.
- (58) Die Abbildung dieser Verflechtungen spiegelt sich in den einzelnen Datenpunkten wider, unter anderem in den Datenpunkten „zugehörige Sicherheit“, „zugehöriges Derivat“, „zugehörige Verbindlichkeit“ etc. (siehe im Anhang).

### 3.8. STICHTAGS- UND ZEITRAUMBEZOGENE DATEN

- (59) Die vom Institut bereitgestellten Daten sind grundsätzlich Daten zum jeweils maßgeblichen Stichtag bzw. im Rahmen der historischen Zeitreihen zu den Zeitpunkten nach Maßgabe der jeweiligen Frequenz ab dem zweiten Wirtschaftsjahr und der Rückspanne, d.h. dass die Daten zu diesen Zeitpunkten jeweils den tagesaktuellen Stand abbilden („point-in-time“).
- (60) Im Bereich der Liquidität werden hingegen zur zukünftigen Liquiditätsentwicklung die Daten jeweils für zukünftige Zeiträume nach einer Fälligkeitenstruktur generiert und bereitgestellt („forward-looking“) sowie zur vergangenen Liquiditätsentwicklung die Daten jeweils für einen vergangenen Zeitraum von drei Monaten im Wochenintervall generiert und bereitgestellt (siehe im Detail in Kapitel 4.6.).

### 3.9. ANPASSUNGSFÄHIGKEIT INTERNER BEWERTUNGSMODELLE

- (61) Für die Zwecke dieser FMA-Mindeststandards besteht die Möglichkeit, dass das Institut unter Verwendung von Bewertungsmodellen in den internen Systemen buchhalterische und wirtschaftliche Werte für bestimmte Zwecke schätzt (z.B. IFRS Fair Value Modelle). Um eine mögliche Anwendung von Bewertungsmodellen für die Zwecke der Abwicklung durch einen unabhängigen Bewerter zu ermöglichen, stellt das Institut die

Verfügbarkeit aktueller Dokumentation zur Anwendung der Modelle und der veränderbaren Parameter sicher. Das Institut dokumentiert, wie ein unabhängiger Bewerter die Eingabeparameter der Bewertungsmodelle und/oder deren Verarbeitung verändern kann, sofern die angewendeten Systeme und Bewertungsmodelle dies zulassen.

### 3.10.GOVERNANCE

- (62) Das Institut stellt sicher, dass seine Fähigkeiten zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall den oben angeführten Grundsätzen entsprechen. Das Institut trifft zu diesem Zweck angemessene Vorkehrungen zur Qualitätssicherung der Daten und Prozesse und stellt die Kontinuität und Vollständigkeit der aufbereiteten Informationen sicher. Es werden klare Rollen und Verantwortlichkeiten (bis inklusive der Geschäftsleiter des Instituts) für die Datenbereitstellung und die Datenqualität definiert.
- (63) Das Institut sorgt für ein bankinternes einheitliches Verständnis – insbesondere bei jenen Datenpunkten, bei welchen mehrere Akteure in die Aufbereitung von Informationen involviert sind.
- (64) Das Institut hält Prozesse, zugehörige Systeme sowie technische und personelle Ressourcen vor, die eine Umsetzung der Grundsätze der Datenbereitstellung gewährleisten. Dabei wird sichergestellt, dass diese Prozesse, zugehörigen Systeme sowie technischen und personellen Ressourcen jederzeit einsatzbereit sind. Dies bedeutet, dass die interne Datenarchitektur und IT-Infrastruktur so entworfen, eingerichtet und gepflegt wird, dass die Daten nicht nur unter gewöhnlichen Umständen, sondern auch in Stressphasen oder Krisen vollumfänglich generiert und bereitgestellt werden können. Alle nach Maßgabe dieser FMA-Mindeststandards der Abwicklungsbehörde bereitgestellten Daten sind bestmöglich vollständig und konsistent zugeordnet.
- (65) Das Institut stellt sicher, dass seine Fähigkeit zur Bereitstellung der Daten nach Maßgabe dieser FMA-Mindeststandards regelmäßig durch geeignete instituts- bzw. gruppeninterne Prozesse überprüft wird. Dies beinhaltet insbesondere auch eine jährliche Prüfung durch die interne Revision. Grundlage dafür ist die vollständige Dokumentation aller für die Bereitstellung der Daten entsprechend dieser FMA-Mindeststandards notwendigen Prozesse, zugehörigen Systeme sowie technischen und personellen Ressourcen. Weiters testet das Institut anlassbezogen auf Aufforderung der Abwicklungsbehörde die Bereitstellung der Daten.

## 4. UMFANG DER DATENBEREITSTELLUNG

### 4.1. STRUKTUR DER DATENTABELLEN

- (66) Die für den Abwicklungsfall bereitgestellten Daten werden in Form von Datenpunkten im Rahmen von Datentabellen beschrieben, welche im Anhang (Kapitel 5.) dieser FMA-Mindeststandards angeführt werden. Die einzelnen Datentabellen beziehen sich jeweils auf bestimmte Kategorien von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten oder sonstigen Daten, etwa hinsichtlich Liquidität. In den einzelnen Datentabellen werden in jeder Zeile ein bestimmter Datenpunkt festgelegt sowie maßgebliche Informationen dazu gegeben, und zwar eine Beschreibung der in diesem Datenpunkt erfassten Daten sowie Vorgaben zu Ausprägung, Datenfrequenz und Bildung historischer Zeitreihen dieser Daten. Im Einzelnen enthält jede Zeile in einer Datentabelle zu einem Datenpunkt die nachfolgenden Informationen, geordnet nach den im Folgenden beschriebenen Spalten der Datentabelle.
- (67) Spalte A – Identifikationscode: Angabe eines Identifikationscodes, anhand dessen der maßgebliche Datenpunkt mit seinen verschiedenen Attributen, d.h. die maßgebliche Zeile in der jeweiligen Datentabelle im Rahmen dieser FMA-Mindeststandards, eindeutig identifiziert werden kann. Das Format dieses Identifikationscodes lautet XX.YY, wobei im Rahmen dieser FMA-Mindeststandards XX als Kurzbezeichnung zur Identifikation der maßgeblichen Datentabelle und YY als Nummerierung zur Identifikation der maßgeblichen Zeile dient. Auf Grundlage dieses Formats dient z.B. F1.01 als Identifikationscode für den Datenpunkt in Zeile 01 der Datentabelle F1 zu Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten. Im Rahmen dieser FMA-Mindeststandards bestehen die Kurzbezeichnungen für die nachfolgenden Datentabellen:
- F1 = Bezeichnung für die Datentabelle zu Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten
  - F2 = Bezeichnung für die Datentabelle zu verbrieften Vermögenswerten
  - S1 = Bezeichnung für die Datentabelle zu sonstigen Vermögenswerten und Beteiligungen
  - V1 = Bezeichnung für die Datentabelle zu Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten
  - V2 = Bezeichnung für die Datentabelle zu verbrieften Verbindlichkeiten
  - S2 = Bezeichnung für die Datentabelle zu sonstigen Verbindlichkeiten
  - R1 = Bezeichnung für die Datentabelle zu Rückstellungen
  - E1 = Bezeichnung für die Datentabelle zu Eventualverbindlichkeiten und nicht bilanzierten potentiellen Verbindlichkeiten
  - K1 = Bezeichnung für die Datentabelle zu Kapitalinstrumenten
  - D1 = Bezeichnung für die Datentabelle zu Derivaten
  - L1 = Bezeichnung für die Datentabelle zur Liquiditätsentwicklung (Zukunft)
  - L2 = Bezeichnung für die Datentabelle zur Liquiditätsentwicklung (Rückschau)

- (68) Spalte B – Bezeichnung: Angabe der Begrifflichkeit, unter der das Institut die Daten für einen bestimmten Datenpunkt der Abwicklungsbehörde bereitstellt. Soweit vorhanden basiert die Bezeichnung auf der Bezeichnung für entsprechende Daten nach einer zugrunde gelegten Meldeverpflichtung oder Berichtspflicht. Die Begrifflichkeit kann aus Gründen der Lesbarkeit, Präzisierung, Abgrenzung oder der unterschiedlichen Zielrichtung in der Abwicklung aber auch davon abweichen. Soweit die Daten für einen bestimmten Datenpunkt über die von zugrunde gelegten Meldeverpflichtungen oder Berichtspflichten erfassten Daten hinausgehen, wird eine originäre Bezeichnung angegeben.
- (69) Spalte C – Definition: Detaillierte Erläuterung für einen bestimmten Datenpunkt. Soweit vorhanden und für den Zweck der Abwicklung geeignet, basiert diese Erläuterung auf der Definition für entsprechende Daten nach einer zugrunde gelegten Meldeverpflichtung oder Berichtspflicht. Die Erläuterung kann aus Gründen der Präzisierung, Abgrenzung oder der unterschiedlichen Zielrichtung in der Abwicklung aber auch davon abweichen. Soweit die Daten für einen bestimmten Datenpunkt über die von zugrunde gelegten Meldeverpflichtungen oder Berichtspflichten erfassten Daten hinausgehen, wird eine originäre Definition angegeben.
- (70) Spalte D – Quelle der Definition: Angabe, ob die in Spalte C angegebene Definition auf der Definition für entsprechende Daten nach einer zugrunde gelegten Meldeverpflichtung oder Berichtspflicht basiert oder eine originäre Definition darstellt. Dabei werden drei Varianten unterschieden:
- Bei Angabe einer Fundstelle ohne farbliche Hinterlegung entspricht die angegebene Definition wortidentisch der Definition für entsprechende Daten nach einer zugrunde gelegten Meldeverpflichtung oder Berichtspflicht.
  - Bei Angabe einer Fundstelle mit farblicher Hinterlegung ist die angegebene Definition an eine Definition nach einer zugrunde gelegten Meldeverpflichtung oder Berichtspflicht angelehnt, weicht davon aber aus Gründen der Präzisierung, Abgrenzung oder der unterschiedlichen Zielrichtung in der Abwicklung ab.
  - Bei fehlender Angabe einer Fundstelle handelt es sich um eine originäre Definition, da der Datenpunkt nicht Teil einer bestehenden Meldeverpflichtung oder Berichtspflicht ist.

Zu berücksichtigen ist, dass die Angaben in Spalte D ausschließlich als informative Hilfestellung für das Institut zum Zweck einer effektiven Umsetzung dieser FMA-Mindeststandards dienen. Für die Bereitstellung der Daten für den Abwicklungsfall ist ausschließlich die in Spalte C festgelegte Definition maßgeblich. Ändert sich in weiterer Folge die in einer zugrunde gelegten Meldeverpflichtung oder Berichtspflicht enthaltene Definition, auf der die Definition in Spalte C nach Angabe in Spalte D basiert, hat dies keinen Einfluss auf die für die Bereitstellung der Daten für den Abwicklungsfall maßgebliche Definition.

- (71) Spalte E – Ausprägung: Angabe, in welcher Ausgestaltung das Institut die Daten für einen bestimmten Datenpunkt der Abwicklungsbehörde bereitstellt. Soweit vorhanden basiert die Ausprägung auf der Ausprägung für entsprechende Daten nach einer zugrunde gelegten Meldeverpflichtung oder Berichtspflicht, kann aus dem Grund der

Zweckdienlichkeit für die Abwicklung aber auch davon abweichen. Soweit die Daten für einen bestimmten Datenpunkt über die von zugrunde gelegten Meldeverpflichtungen oder Berichtspflichten erfassten Daten hinausgehen, wird eine originäre Ausprägung angegeben.

- (72) Spalte F – Datenfrequenz: Angabe der zeitlichen Frequenz, nach der die Daten für einen bestimmten Datenpunkt vom Institut generiert und aktualisiert werden (siehe dazu in Kapitel 3.3.). Als maßgebliche Datenfrequenzen kommen in Frage:
- Jährlich („j“), d.h. dass die Daten zum Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahrs des Instituts generiert werden;
  - Quartalsweise („q“), d.h. dass die Daten jeweils zum Quartalsende des Wirtschaftsjahrs des Instituts generiert werden;
  - Monatlich („m“), d.h. dass die Daten jeweils zum Monatsende generiert werden;
  - Wöchentlich („w“), d.h. dass die Daten jeweils zum Ende der Woche (Freitag) generiert werden;
  - Täglich („t“), d.h. dass die Daten jeweils täglich, also innerhalb von 24 Stunden oder kürzer generiert werden.
- (73) Spalte G – Historische Zeitreihe – Frequenz ab 2. WJ: Angabe der Frequenz, in der die Daten für einen bestimmten Datenpunkt zum Zweck des Aufbaus einer historischen Zeitreihe für den maßgeblichen Zeitraum (siehe sogleich Spalte H) ab dem zweiten Wirtschaftsjahr vor dem aktuellen Wirtschaftsjahr gespeichert werden (siehe dazu auch in Kapitel 3.5.).
- (74) Spalte H – Historische Zeitreihe – Rückschauspance: Angabe des Zeitraums zwischen zwei und fünf Wirtschaftsjahren vor dem aktuellen Wirtschaftsjahr, in dem die Daten zum Zweck des Aufbaus einer historischen Zeitreihe zumindest in der dafür vorgesehenen Frequenz (Frequenz ab dem zweiten Wirtschaftsjahr in Spalte G) gespeichert werden (siehe dazu auch in Kapitel 3.5.). Als maßgebliche Rückschauspancen kommen in Frage:
- Fünf Wirtschaftsjahre vor dem aktuellen Wirtschaftsjahr („a“)
  - Vier Wirtschaftsjahre vor dem aktuellen Wirtschaftsjahr („b“)
  - Drei Wirtschaftsjahre vor dem aktuellen Wirtschaftsjahr („c“)
  - Zwei Wirtschaftsjahre vor dem aktuellen Wirtschaftsjahr („d“)
  - Ist in Spalte H die Angabe „o.A.“ angeführt, bedeutet dies, dass für die Speicherung von Daten des maßgeblichen Datenpunktes keine zeitliche Beschränkung in Form einer bestimmten Rückschauspance besteht, da es sich im Regelfall um einen stabileren Datenpunkt handelt, der keinen regelmäßigen kurzfristigen Änderungen unterworfen ist, aber für die Identifikation des zugrundeliegenden Instruments erforderlich ist und deshalb über die gesamte Laufzeit des zugrundeliegenden Instruments bzw. des zugrundeliegenden Geschäftsfalls gespeichert wird (siehe dazu auch in Kapitel 3.5.). Erlöschen das zugrundeliegende Instrument bzw. der zugrundeliegende Geschäftsfall, werden die Daten für diesen Datenpunkt noch für fünf Wirtschaftsjahre nach dem aktuellen Wirtschaftsjahr gespeichert.

## 4.2. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZU DEN DATENPUNKTEN

- (75) Das Institut stellt sicher, dass für jeden einzelnen Geschäftsfall bzw. jedes einzelne Instrument, d.h. insbesondere für jeden einzelnen Vermögenswert und für jede einzelne Verbindlichkeit, sofern nicht anders angegeben, jeweils alle angegebenen Datenpunkte vollständig erfasst werden. Das bedeutet, dass etwa für jede Kreditforderung jeder einzelne Vertragspartner (inklusive Berücksichtigung von Schuldnermehrheit, Sicherungsgeber etc.) mit allen für den Vertragspartner maßgeblichen Datenpunkten erfasst wird.
- (76) Das Institut stellt sicher, dass diese Datenpunkte in der Darstellung für die Bereitstellung an die Abwicklungsbehörde logisch und nachvollziehbar miteinander verknüpft sind, sodass etwa klar hervorgeht, welchem Vertragspartner welche Rolle und welche Vertragspartnererkennung zugeordnet ist, welche Sicherheit von welcher Art ist, welchen Wert sie hat und welchem Sicherungsgeber sie zugeordnet ist etc.
- (77) Das Institut legt in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde (siehe Kapitel 3.1.) die Form der Darstellung der Daten fest, in welcher die Daten der Abwicklungsbehörde bereitgestellt werden. Das Institut stellt dabei sicher, dass die Grundsätze der Datenbereitstellung (siehe in Kapitel 3.) sowie die Vorgaben in den Datentabellen eingehalten werden.
- (78) Die Datentabellen in diesen FMA-Mindeststandards enthalten alle maßgeblichen Informationen zu den im Abwicklungsfall bereitgestellten Daten, sie dienen aber ausdrücklich nicht als Schaubilder oder Templates zur Befüllung mit den Daten bzw. zur Bereitstellung der Daten an die Abwicklungsbehörde.
- (79) Wie in Kapitel 2.1. bereits erläutert, ist ein Institut, für das als einzelnes Institut ein Abwicklungsplan gemäß § 19 bis § 20 BaSAG zu erstellen ist, in der Lage, die Daten nach Maßgabe der in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Bedingungen auf Einzelebene bereitzustellen.
- (80) Wie in Kapitel 2.1. bereits erläutert, ist ein Institut, für das als Mitglied einer Gruppe ein Gruppenabwicklungsplan gemäß § 22 bis § 26 BaSAG zu erstellen ist, in der Lage, die Daten nach Maßgabe der in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Bedingungen auf Einzelebene und auf konsolidierter Ebene nach UGB/BWG bereitzustellen.
- (81) Für Wertangaben nach IFRS wird der jeweilige Einzelbuchwert angegeben, sofern das Institut die Rechnungslegungsstandards nach IFRS bereits anwendet. Wendet ein Institut die Rechnungslegungsstandards nach IFRS nicht an, werden auf IFRS basierende Daten nicht bereitgestellt.

## 4.3. VERMÖGENSWERTE

### 4.3.1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

- (82) Die Datenpunkte für Vermögenswerte bauen auf der Meldeverpflichtung hinsichtlich Kreditdaten nach der AnaCredit-Verordnung iVm der AnaCredit-Begleitverordnung 2017 sowie auf der Meldeverpflichtung hinsichtlich granularer Kreditdaten nach der GKE-V 2018 sowie auf Regelungen aus der Rechnungslegung gemäß UGB/BWG bzw. – sofern anwendbar - gemäß IFRS auf. Unabhängig von Ausnahmen dieser Meldeverpflichtungen (AnaCredit-Verordnung: EUR 25.000 Mindestgesamtengagement, Kredite / Kreditzusagen an Rechtsträger; GKE-V 2018: EUR 350.000 Mindestgesamtengagement) werden die Daten für diese Datenpunkte wertunabhängig für alle Vermögenswerte bereitgestellt.

### 4.3.2. FORDERUNGEN GEGENÜBER KUNDEN UND KREDITINSTITUTEN

- (83) Das Institut stellt für den Abwicklungsfall der Abwicklungsbehörde die Daten für die in der Datentabelle F1 angeführten Datenpunkte hinsichtlich Instrumente im Sinne von Art. 1 Z 23 der AnaCredit-Verordnung, deren Gläubiger das Institut ist, bereit.
- (84) Die Datenpunkte bauen auf der Meldeverpflichtung hinsichtlich Kreditdaten nach der AnaCredit-Verordnung iVm der AnaCredit-Begleitverordnung 2017 sowie auf der Meldeverpflichtung hinsichtlich granularer Kreditdaten nach der GKE-V 2018 auf. Unabhängig von Ausnahmen dieser Meldeverpflichtungen (AnaCredit-Verordnung: EUR 25.000 Mindestgesamtengagement, Kredite / Kreditzusagen an Rechtsträger; GKE-V 2018: EUR 350.000 Mindestgesamtengagement) werden die Daten für diese Datenpunkte für alle Kreditforderungen bereitgestellt.

### 4.3.3. VERBRIEFTE VERMÖGENSWERTE (WERTPAPIERE)

- (85) Das Institut stellt für den Abwicklungsfall der Abwicklungsbehörde die Daten für die in der Datentabelle F2 angeführten Datenpunkte hinsichtlich verbriefter Vermögenswerte im Sinne von Wertpapieren gemäß § 75 Abs. 1 Z 3 BWG, deren Gläubiger das Institut ist, bereit. Verbriefte Anteilsrechte werden in Kapitel 4.3.4. erfasst.
- (86) Die Datenpunkte bauen auf der Meldeverpflichtung hinsichtlich granularer Kreditdaten nach der GKE-V 2018 auf. Unabhängig von Ausnahmen dieser Meldeverpflichtung (EUR 350.000 Mindestgesamtengagement) werden die Daten für diese Datenpunkte für alle verbrieften Vermögenswerte bereitgestellt.

#### 4.3.4. SONSTIGE VERMÖGENSWERTE UND BETEILIGUNGEN

- (87) Sofern bestehende Vermögenswerte nicht bereits in den vorgenannten Kategorien für Vermögenswerte abgebildet sind, werden für diese sonstigen Vermögenswerte Daten für die in der Datentabelle S1 angeführten Datenpunkte für den Abwicklungsfall der Abwicklungsbehörde bereitgestellt.
- (88) Unter die sonstigen Vermögenswerte im Rahmen dieser FMA-Mindeststandards fallen insbesondere folgende Vermögenswerte, deren Eigentümer bzw. Träger das Institut ist:
- Vermögenswerte des Sachanlagevermögens
  - Vermögenswerte des immateriellen Anlagevermögens  
Diese Kategorie umfasst immaterielle Vermögenswerte wie z.B. Markenrechte, Softwarelizenzen, deren Nutzer das Institut ist – unabhängig davon, ob diese vom Institut bilanziert werden. Sofern Wertangaben in diesen FMA-Mindeststandards erforderlich sind, stellt das Institut Wertschätzungen zur Verfügung.
  - Vermögenswerte des Umlaufvermögens und Vorräte  
Die jeweils aggregierte Angabe des Kassenbestands und der Vorräte als Gesamtsumme ist für die Zwecke dieser FMA-Mindeststandards ausreichend.
  - Beteiligungen  
Diese Kategorie umfasst sämtliche verbrieften und nicht verbrieften Anteilsrechte, deren Anteilseigner das Institut ist.
  - Aktive latente Steuern  
Die aggregierte Angabe der aktiven latenten Steuern nach Maßgabe des UGB/BWG bzw. – sofern anwendbar – nach IFRS ist für die Zwecke dieser FMA-Mindeststandards grundsätzlich ausreichend. Dennoch stellt das Institut sicher, dass im Falle von wertmäßig wesentlichen Einzelsachverhalten auf Anforderung der Abwicklungsbehörde detaillierte Informationen bereitgestellt werden können.
  - Rechnungsabgrenzungen  
Die aggregierte Angabe der Rechnungsabgrenzungen nach Maßgabe des UGB/BWG bzw. – sofern anwendbar – nach IFRS ist für die Zwecke dieser FMA-Mindeststandards grundsätzlich ausreichend. Dennoch stellt das Institut sicher, dass im Falle von wertmäßig wesentlichen Einzelsachverhalten auf Anforderung der Abwicklungsbehörde detailliertere Informationen bereitgestellt werden können.
  - Sonstige Forderungen  
Darunter fallen alle übrigen Forderungen, die nicht anhand der vorhergehenden Kategorien abzubilden sind, wie beispielsweise Forderungen gegenüber Arbeitnehmern, Steuerforderungen etc.
- (89) Da es für die Kategorisierung von sonstigen Vermögenswerten im Sinne dieser FMA-Mindeststandards keine allgemein gültigen Vorgaben in bestehenden Meldeverpflichtungen gibt, wird die Gliederung und Einbeziehung von Vermögenswerten in diese Kategorie nur beispielhaft aufgezeigt und die finale Zuordnung für den Abwicklungsfall der jeweiligen Kategorisierung durch das Institut überlassen. Dabei ist das Institut in der Lage, in dieser Kategorie all jene Vermögenswerte abzubilden, die in den anderen Kategorien für Vermögenswerte noch nicht umfasst sind, und damit ein vollständiges Bild

der Vermögenswerte des Instituts zu gewährleisten. Als Orientierung der Zuordnung kann das Institut die Gliederung nach Rechnungslegung heranziehen.

- (90) In der Struktur der Datentabelle wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Datenpunkte am Anfang der Datentabelle (bis inklusive Datenpunkt S1.21) für alle sonstigen Vermögenswerte und Beteiligungen bereitgestellt werden, wogegen die Datenpunkte unter den Unterüberschriften „Anlagevermögen“, „sonstige Forderungen“ und „Beteiligungen“ als zusätzliche Datenpunkte für den jeweiligen Themenblock zu verstehen sind.

## 4.4. VERBINDLICHKEITEN, EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND KAPITALINSTRUMENTE

### 4.4.1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

- (91) Um eine möglichst einheitliche und ressourcenschonende Übermittlung der erforderlichen Daten sicherzustellen, wurden die erforderlichen Datenpunkte auf der Passivseite weitestmöglich an die Informationsanforderungen des LDR sowie an Bestimmungen aus der Rechnungslegung UGB/BWG und IFRS angelehnt. Informationen aus dem LDR und Prozesse zu dessen Erstellung können als Grundlage herangezogen werden, dennoch sind nicht alle hier angegebenen Datenpunkte mit dem LDR hinsichtlich Umfang und Ausprägung identisch. Es kommt zu Abweichungen, insbesondere da die Bereitstellung der entscheidungsrelevanten Informationen – im Gegensatz zur jährlichen Meldung im LDR – im Abwicklungsfall ad hoc und kurzfristig erfolgt.
- (92) Einzelne Datenpunkte bauen auf Definitionen nach der AnaCredit-Verordnung iVm der AnaCredit-Begleitverordnung 2017 sowie auf der Meldeverpflichtung hinsichtlich granularer Kreditdaten nach der GKE-V 2018 auf, sofern diese auch für Verbindlichkeiten für die Zwecke dieser FMA-Mindeststandards zweckmäßig sind.

### 4.4.2. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN UND KREDITINSTITUTEN

- (93) Das Institut stellt für den Abwicklungsfall der Abwicklungsbehörde die Daten für die in der Datentabelle V1 angeführten Datenpunkte hinsichtlich Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden, deren Schuldner das Institut ist, bereit.



### 4.4.3. VERBRIEFTE VERBINDLICHKEITEN

- (94) Das Institut stellt für den Abwicklungsfall der Abwicklungsbehörde die Daten für die in der Datentabelle V2 angeführten Datenpunkte hinsichtlich verbriefter Verbindlichkeiten iSd § 51 Abs. 8 BWG bereit. Als verbrieftete Verbindlichkeiten gelten Schuldverschreibungen sowie alle sonstigen Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt wurden. Diese umfassen insbesondere auch alle relevanten Kapitalinstrumente iSd § 2 Z 74 BaSAG (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals).

### 4.4.4. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

- (95) Sofern bestehende Verbindlichkeiten nicht bereits in den vorgenannten Verbindlichkeitenkategorien abgebildet sind, werden für diese sonstigen Verbindlichkeiten Daten für die in der Datentabelle S2 angeführten Datenpunkte für den Abwicklungsfall der Abwicklungsbehörde bereitgestellt.
- (96) Unter die sonstigen Verbindlichkeiten im Rahmen dieser FMA-Mindeststandards fallen insbesondere folgende Verbindlichkeiten:
- Steuern und Abgaben  
Diese Kategorie umfasst insbesondere Verbindlichkeiten aus z.B. Umsatzsteuern, Ertragssteuern, Kapitalertragssteuern, sowie Abgaben, z.B. Sozialversicherungsabgaben. Für die Bereitstellung des Datenpunktes „rechtliche Fälligkeit“ ist das um periodische Überschneidungen bereinigte Fälligkeitsdatum der einzelnen Steuerverbindlichkeiten anzugeben.
  - Latente Steuern  
Die aggregierte Angabe der passiven latenten Steuern nach Maßgabe des UGB/BWG bzw. – sofern anwendbar – nach IFRS ist für die Zwecke dieser FMA-Mindeststandards grundsätzlich ausreichend. Dennoch stellt das Institut sicher, dass im Falle von wertmäßig wesentlichen Einzelsachverhalten auf Anforderung der Abwicklungsbehörde detailliertere Informationen bereitgestellt werden können.
  - Rechnungsabgrenzungen  
Die aggregierte Angabe der Rechnungsabgrenzungen nach Maßgabe des UGB/BWG bzw. – sofern anwendbar – nach IFRS ist für die Zwecke dieser FMA-Mindeststandards grundsätzlich ausreichend. Dennoch stellt das Institut sicher, dass im Falle von wertmäßig wesentlichen Einzelsachverhalten auf Anforderung der Abwicklungsbehörde detailliertere Informationen bereitgestellt werden können.
  - Verbindlichkeiten gegenüber Geschäfts- und Handelsgläubigern  
Diese Kategorie umfasst alle sonstigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Dienstleistungen im Rahmen des alltäglichen Geschäftsbetriebs des Instituts (z.B. IT-Dienste, Versorgungsdienste sowie die Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden).
  - Personalverbindlichkeiten  
Diese Kategorie umfasst Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, z.B. Löhne



und Gehälter, bereits fällige Leistungen iVm der Beendigung von Arbeitsverhältnissen etc.

- Verbindlichkeiten aus Garantien und Haftungsprovisionen

- (97) Da es für die Kategorisierung von sonstigen Verbindlichkeiten im Rahmen dieser FMA-Mindeststandards keine allgemein gültigen Vorgaben in bestehenden Rechnungslegungsstandards und Meldeverpflichtungen gibt, wird die Gliederung und Einbeziehung von Verbindlichkeiten in diese Kategorie nur beispielhaft vorgegeben und die finale Zuordnung im Abwicklungsfall der jeweiligen Kategorisierung durch das Institut überlassen. Dabei ist das Institut in der Lage, in dieser Kategorie all jene Verbindlichkeiten abzubilden, die in den anderen Kategorien für Verbindlichkeiten noch nicht erfasst sind, um damit ein vollständiges Bild der Verbindlichkeiten des Instituts zu gewährleisten.

#### 4.4.5. RÜCKSTELLUNGEN

- (98) Das Institut stellt für den Abwicklungsfall der Abwicklungsbehörde die Daten für die in der Datentabelle R1 angeführten Datenpunkte hinsichtlich Einzelrückstellungen iSd § 198 Abs. 8 UGB bzw. – sofern anwendbar – auch Einzelrückstellungen iSd IAS 37 bereit.
- (99) Die Datenpunkte bauen einerseits auf Angaben aus der Rechnungslegung nach UGB bzw. IFRS auf. Andererseits wurden, sofern Definitionen aus dem LDR für Verbindlichkeiten für den Themenbereich Rückstellungen zweckmäßig anwendbar sind, diese entsprechend adaptiert.

#### 4.4.6. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

- (100) Das Institut stellt für den Abwicklungsfall der Abwicklungsbehörde die Daten für die in der Datentabelle E1 angeführten Datenpunkte bereit. Diese Datenpunkte beziehen sich auf (i) Eventualverbindlichkeiten iSd UGB/BWG, (ii) nicht bilanzierte ungewisse Verbindlichkeiten (wie z.B. Gerichtsverfahren), soweit diese nicht vollumfänglich auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, sowie (iii) – sofern anwendbar – Eventualverbindlichkeiten iSd IAS 37.
- (101) Die Datenpunkte bauen einerseits auf Angaben aus der Rechnungslegung nach UGB bzw. IFRS auf. Andererseits werden Definitionen aus dem LDR für Verbindlichkeiten für den Themenbereich Eventualverbindlichkeiten, sofern diese zweckmäßig anwendbar sind, entsprechend adaptiert.
- (102) In der Struktur der Datentabelle wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Datenpunkte am Anfang der Datentabelle (bis inklusive Datenpunkt E1.24) für alle Eventualverbindlichkeiten und nicht bilanzierte potentielle Verbindlichkeiten bereitgestellt werden, wogegen die Datenpunkte unter den Unterüberschriften „Garantien und Bürgschaften“ sowie „nicht bilanzierte ungewisse Verbindlichkeiten aus Gerichtsverfahren“ als zusätzliche Datenpunkte für den jeweiligen Themenblock zu verstehen sind.

#### 4.4.7. KAPITALINSTRUMENTE

- (103) Um eine möglichst einheitliche und ressourcenschonende Übermittlung der erforderlichen Daten sicherzustellen, wurden die erforderlichen Datenpunkte für Kapitalinstrumente weitestmöglich auf die Informationsanforderungen des CoRep sowie an die Rechnungslegungsstandards UGB/BWG und IFRS angelehnt. Hinsichtlich der Angaben zu den Kapitalinstrumenten nach Rechnungslegungsstandard IFRS ist festzuhalten, dass die IFRS keine verbindliche Eigenkapitalgliederung oder Definition vorsehen. Für die Zwecke dieser FMA-Mindeststandards stellt das Institut daher Daten auf Grundlage der institutseigenen Kapitalgliederung bereit.
- (104) Informationen aus CoRep und Rechnungslegung sowie Prozesse zu deren Erstellung können als Grundlage für die jeweilige Datenbereitstellung herangezogen werden.
- (105) In der Struktur der Datentabelle K1 ist darauf hinzuweisen, dass die Datenpunkte am Anfang der Datentabelle (bis inklusive Datenpunkt K1.10) nur für Anteile und andere Eigentumstitel bereitgestellt werden.
- (106) Darüber hinaus werden zu den Datenpunkten K1.11 bis K1.16 sämtliche Positionen zum jeweiligen Eigenkapital nach UGB, IFRS angegeben.
- (107) Sämtliche Angaben zu Eigenmitteln nach CRR werden für alle Kapitalinstrumente – sowohl jene des harten als auch des zusätzlichen Kernkapitals und das Ergänzungskapital – bereitgestellt.

### 4.5. DERIVATE

#### 4.5.1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

- (108) Die Datenpunkte für Vermögenswerte basieren auf der Meldeverpflichtung hinsichtlich der Verordnung (EU) 648/2012<sup>4</sup> sowie dem LDR.
- (109) Die Daten werden für alle Derivate auf Marktpreis- und Kreditrisiken auf Einzelbasis vom Institut bereitgestellt. Ziel ist es, ein möglichst vollständiges Bild hinsichtlich des Wertes der Forderungen bzw. der Verbindlichkeiten aller Derivate, dessen Besicherung, Verbindungen zu etwaigen Grundgeschäften (z.B. Hedge Accounting-Anerkennung) und eventuelle Drohverlustrückstellungen sowie eine Vielzahl von vertraglichen Parametern inklusive Möglichkeit zum etwaigen bail-in darzustellen. Bei Feldern mit Wertangabe stellt das Institut Werte, die einen Zahlungszufluss aus dem Derivat erwarten lassen, mit einem Plus (+) dar. Werte, die einen Zahlungsabfluss aus dem Derivat erwarten lassen, werden mit einem Minus (-) dargestellt.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

## 4.6. LIQUIDITÄT

### 4.6.1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

- (110) Die relevanten Datenpunkte zur Liquidität sind weitestmöglich an die Informationsanforderungen des AMM sowie an das LDR angelehnt. Sofern in der Datenpunkt-Beschreibung nicht anders genannt, orientieren sich die Ab- und Zuflüsse je Instrument bzw. Position sowohl an den Spezifikationen des AMM als auch des LDR. Informationen aus dem AMM und dem LDR sowie die darin definierten Prozesse zu dessen Erstellung können als Grundlage herangezogen werden, dennoch sind nicht alle angegebenen Datenpunkte identisch. Es bestehen Abweichungen und erweiterte Anforderungen (vor allem in Bezug auf die Positionen), da in AMM und LDR nicht alle aus der Sicht der Abwicklungsbehörde entscheidungsrelevanten Informationen zur Liquidität ausreichend Berücksichtigung finden und die Bereitstellung der entscheidungsrelevanten Informationen im Gegensatz zu AMM und LDR für den Abwicklungsfall ad hoc und kurzfristig erfolgen muss.
- (111) Um für den Abwicklungsfall die Liquiditätsentwicklung und etwaige Liquiditätsengpässe bzw. -reserven identifizieren zu können, ist das Institut in der Lage, eine Fälligkeitenstruktur seiner Liquidität bereitzustellen. Zur Gewährleistung einer aussagekräftigen Liquiditätsstruktur erfolgt die Bereitstellung der Daten unter Berücksichtigung der folgenden Prämissen:
- Die zukünftige Fälligkeitenstruktur resultiert aus zukünftigen Liquiditätsab- und -zuflüssen aus vertraglichen Beziehungen (inklusive Eventualverbindlichkeiten und -forderungen) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit dieser vertraglichen Beziehungen, ab dem Stichtag.
  - Liquiditätsab- und -zuflüsse werden nur einmal berücksichtigt (keine Doppelberücksichtigung).
  - Positionen ohne Fälligkeitsdatum (z.B. Sichteinlagen) werden als „täglich fällig“ (overnight) unter Berücksichtigung der Abfluss- und Zuflussquoten gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/61<sup>5</sup> bereitgestellt.
  - Positionen mit Fälligkeitsdatum werden gemäß ihrer vertraglich vereinbarten Restlaufzeit ab dem Stichtag dem jeweiligen Laufzeitenfenster mit einer Abflussquote von 100 % zugeordnet.
  - Die Fälligkeitenstruktur beinhaltet zukünftige vertragliche Liquiditätsflüsse von On- und Off-Balance-Sheet Positionen.
  - Liquiditätsab- und -zuflüsse werden auf Bruttobasis bereitgestellt.
  - Liquiditätsflüsse sind auch Ab- und Zuflüsse aus nicht-finanziellen Aktivitäten, wie z.B. Steuern, Mitarbeiterprämien, Mieten etc.
  - Bei der Ermittlung der Fälligkeit und folglich in ein Laufzeitenfenster (siehe Ausführungen zur Fälligkeitenstruktur) wird immer der konservativste Fällig-

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.

keitenzeitpunkt (Beachtung von Kündigungsrechten) berücksichtigt, wobei Liquiditätsabflüsse mit dem frühesten und Liquiditätszuflüsse mit dem spätesten Fälligkeits- oder Kündigungsdatum angegeben werden.

- Liquiditätsab- und -zuflüsse werden in Euro Gegenwert bereitgestellt.
  - Privatkundeneinlagen mit Kündigungsrechten, die eine vorzeitige Entnahme der Einlage vorsehen, werden mit jenem Fälligkeitsdatum berücksichtigt, welches zu keiner Vorfälligkeitsentschädigung gemäß Art. 25 Abs. 4 lit. b DeIVO (EU) 2015/61 führen würde.
  - Offene Sicherungsgeschäfte (Repos, Reverse Repos), die von jeder Partei zu jederzeit terminiert werden können, werden als „täglich fällig“ bereitgestellt, sofern die Kündigungsfrist nicht länger als einen Tag beträgt. Andernfalls wird die Position dem jeweiligen Laufzeitenfenster gemäß Kündigungsfrist zugeordnet.
  - Liquiditätsab- und -zuflüsse aus Zinszahlungen von On- und Off-Balance-Sheet Positionen werden im jeweiligen Datenpunkt inkludiert.
  - Zur Darstellung der vergangenen Liquiditätsentwicklung (Rückschau) wird auf Annahmen und Abflussquoten hinsichtlich von Ab- und Zuflüssen verzichtet. Es werden tatsächliche Liquiditätsflüsse und, sofern erforderlich, Bestände bereitgestellt.
- (112) Das Institut stellt die für die Liquiditätsentwicklung relevanten Datenpunkte der Liquiditätsab- und -zuflüsse zum Stichtag für zukünftige Zeiträume (Fälligkeitsstruktur, Summe der Laufzeitenfenster) bereit. Dabei ist das Institut in der Lage, die Datenpunkte zur Liquiditätsentwicklung in der Fälligkeitsstruktur gemäß AMM (C66-Template), unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Prämissen, bereitzustellen. Sofern es sich bei den Datenpunkten um Bestände oder Merkmale (z.B. Währung) handelt, werden diese in keine Fälligkeitsstruktur eingeordnet.

#### 4.6.2. LIQUIDITÄTSENTWICKLUNG (ZUKUNFT)

- (113) Die Meldung der einzelnen Datenpunkte von liquiditätsrelevanten Ab- und Zuflüssen gibt Aufschluss über die zukünftige Liquiditätsentwicklung des Instituts, die wiederum Steuerungsimpulse zur Sicherung der Liquidität in der Abwicklung setzt.

#### 4.6.3. LIQUIDITÄTSENTWICKLUNG (RÜCKSCHAU)

- (114) Die Rückschau der Liquiditätsentwicklung besteht aus den vergangenen Liquiditätsab- und -zuflüssen und den Veränderungen in der Counterbalancing Capacity, die rückblickend erfolgten. Annahmen zu Ab- und Zuflussquoten, wie in der zukünftigen Liquiditätsbetrachtung, finden bei der vergangenen Liquiditätsentwicklung keine Berücksichtigung (siehe auch Kapitel 4.6.1.). Ziel ist es die tatsächlichen Liquiditätsab- und -zuflüsse und somit die Veränderungen in der Liquiditätsposition des Instituts zu erhalten.



- (115) Das Institut stellt seine vergangenen Liquiditätsab- und -zuflüsse, die innerhalb eines Quartals passierten, auf wöchentlicher Basis sowie den Endbestand der Datenpunkte zum Stichtag dar. Der Endbestand aus der Liquiditätsrückschau ist mit dem Anfangsbestand in der zukünftigen Liquiditätsentwicklung konsistent. Falls der Stichtag innerhalb einer Kalenderwoche liegt, schließt das letzte Laufzeitenfenster der vergangenen Liquiditätsentwicklung mit dem Stichtag ab.
- (116) Um eine fortwährende Vergleichbarkeit zu gewährleisten, stellt das Institut die vergangene Liquiditätsentwicklung in der gewählten Datenpunktstruktur der zukünftigen Liquiditätsentwicklung bereit. Die Datentabellen nach diesen FMA-Mindeststandards für die zukünftige Liquiditätsentwicklung (Datentabelle L1) und für die vergangene Liquiditätsentwicklung (Datentabelle L2) sind daher identisch.

## 5. ANHANG

### 5.1. DATENTABELLEN ZU VERMÖGENSWERTEN

#### 5.1.1. DATENTABELLE F1 ZU FORDERUNGEN GEGENÜBER KUNDEN UND KREDITINSTITUTEN

Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F1.01	Identifikationsnummer für Vertragspartner	Eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Vertragspartners (inkl. Sicherheitengeber). Die Kennung kann ausgestaltet sein als gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgerkennung (LEI) oder als nationale Kennung in Form eines allgemein genutzten Identifikationscodes, der die eindeutige Zuordnung der Identität eines Vertragspartners oder des Rechtsträgers, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist, innerhalb ihres Sitzlandes ermöglicht. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um eine Niederlassung eines ausländischen Instituts handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf die ausländische Niederlassung. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich nicht um eine ausländische Niederlassung handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf den Rechtsträger, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/70, 71	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
F1.02	Name des Vertragspartners	Der Name oder die Bezeichnung des Vertragspartners (zB Kundenname, Firmenwortlaut usw.), wie er in den Systemen der KI geführt wird.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
F1.03	Rolle des Vertragspartners	Rolle der Gegenparteien eines Instruments (exkl. Sicherungsggeber)	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/93	vordefinierte Liste: Gläubiger; Schuldner; Originator; Servicer	q	j	o.A.
F1.04	externe Identifikationsnummer des Instruments oder des Vertrags	Eindeutige externe Identifikationsnummer für das Instrument oder sofern nicht vorhanden den Vertrag (z.B. ISIN, Kontonummer); kann auch mit interner Vertragskennung (1c) oder Instrumentenerkennung (1d) ident sein sofern die eindeutige Identifizierung der Forderung damit auch extern ermöglicht wird.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
F1.05	Vertragskennung	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertrags. Jeder Vertrag muss eine Vertragskennung haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Vertragskennung für einen anderen Vertrag verwendet werden.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/70	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
F1.06	Instrumentenkennung	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Instruments eines einzelnen Vertrags. Jedes Instrument muss eine Instrumentenkennung haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Instrumentenkennung für ein anderes Instrument des gleichen Vertrags verwendet werden.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/70	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
F1.07	Art des Instruments	Klassifikation des Instruments nach der Art der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten vertraglichen Bedingungen.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/77	Einlagen, außer umgekehrte Pensionsgeschäfte Überziehung Kreditkartenforderung Revolvierende Kredite (ohne Überziehungs- und Kreditkartenkredite) Kreditlinien ohne revolvingende Kredite Umgekehrte Pensionsgeschäfte Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen Finanzierungsleasings Andere Kredite	q	j	o.A.
F1.08	Anwendbares Recht	Staat des materiellen Vertragsrechts, das nach Internationalem Privatrecht auf das Instrument anwendbar ist.		1. ISO 3166-1: Alpha-2-Codes (ISO 3166-1 alpha-2-Codes des Landes, wenn es sich nicht um einen Berichtsmittgliedstaat handelt.) 2. NUTS-3-Regionen (NUTS-3-Regionen, wenn es sich um einen Berichtsmittgliedstaat handelt.)	q	j	d
F1.09	Datum des Vertragsabschlusses	Das Datum, zu dem die Vertragsbeziehung entstanden ist, d.h. das Datum, zu dem die vertragliche Vereinbarung für alle Parteien bindend wurde.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/78	Datum (Definiert als TT/MM/JJJJ.).	q	j	o.A.
F1.10	Anschaffungsdatum	Datum des Ankaufs des Instruments; kann bei Kreditvergabe mit F1.09 ident sein		jjjj-mm-tt	q	j	a
F1.11	Währung	Emissionswährung von Instrumenten gemäß der Norm ISO 4217.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/78	Norm ISO 4217 Währungscode.	q	j	d
F1.12	ursprünglich Nominale in FW	Der ursprünglich ausgegebene Nennwert der Forderung in der vertraglichen Währung		Betrag in Fremdwährung	q	j	o.A.
F1.13	ursprüngliche Nominale in EUR	Der ursprünglich ausgegebene Nennwert der Verbindlichkeit in EUR		Betrag in EUR	q	j	o.A.

Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F1.14	ausstehende Nominale in FW	ausstehender Kapitalbetrag in Fremdwährung einschließlich nicht bezahlter Überfälligkeitsszinsen, jedoch ohne aufgelaufene Zinsen abzüglich Abschreibungen (ohne Wertberichtigungen)	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/85	Betrag in Fremdwährung	m	q	a
F1.15	ausstehende Nominale in EUR	ausstehender Kapitalbetrag in Euro einschließlich nicht bezahlter Überfälligkeitsszinsen, jedoch ohne aufgelaufene Zinsen abzüglich Abschreibungen (ohne Wertberichtigungen)	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/85	Betrag in EUR	m	q	a
F1.16	Wechselkurs	Der letzte verfügbare Wechselkurs der vertraglich festgelegten Währung in der Angabe 1 EUR = x Fremdwährung		x,xxxx	m	j	d
F1.17	Datum des Wechselkurses	Tag des letzten verfügbaren Wechselkurses der vertraglich festgelegte Währung.		Definiert als TT/MM/JJJJ	m	j	d
F1.18	Tilgungsart	Die Tilgungsart des Instruments einschließlich Kapitalbetrag und Zinsen.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/81	1.Tilgung, bei der der in jeder Rate zurückgezählte Gesamtbetrag (Kapital und Zinsen) der gleiche ist. 2. Tilgung, bei der die erste Rate ausschließlich eine Zinszahlung ist und die restlichen Raten konstant sind, einschließlich Kapitaltilgung und Zinsen.3. Tilgung, bei der der in jeder Rate zurückgezählte Kapitalbetrag der gleiche ist. 4.Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird. 5.Tilgung, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind.	q	j	a
F1.19	Zahlungshäufigkeit	Häufigkeit fälliger Zahlungen von Kapital oder Zinsen, also die Anzahl Monate zwischen Zahlungen.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/82	1. Monatlich 2. Vierteljährlich 3. Halbjährlich 4. Jährlich 5. Einmaltilgung (Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird, unabhängig von der Häufigkeit der Zinszahlung) 6. Nullkupon (Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag und Zinsen mit der letzten Rate zurückgezahlt werden) 7. Andere (Andere Zahlungshäufigkeit, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist)	q	j	a
F1.20	Zinsart	Klassifikation von Kreditrisikopositionen auf der Grundlage des Basiszinssatzes zur Festlegung des Zinssatzes für die einzelnen Zahlungszeiträume.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/78	1. Fest (System zur Definition der Zinssätze während der Laufzeit der Forderung, das nur konstante Sätze enthält — numerisch konstanter, bei Entstehung der Forderung sicher bekannter Satz —, wobei die Zinssätze für die gesamte Forderung gelten. Das System kann mehrere, in verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Forderung anzuwendende konstante Zinssätze enthalten (zB Darlehen mit konstantem Zinssatz während des ursprünglichen Festzinszeitraums mit anschließender Umstellung auf einen anderen, bereits bei der Entstehung der Forderung bekannten, weiterhin konstanten Satz).) 2. Variabel (System zur Definition der Zinssätze während der Laufzeit der Forderung, das nur Zinssätze enthält, die auf der Entwicklung einer anderen Variablen (der Referenzvariablen) basieren, wobei der Zinssatz für die gesamte Forderung gilt.) 3. Gemischt (Andere Zinsart, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist)	m	q	a
F1.21	Zinsobergrenze	Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/80	Zinssatz als Prozentsatz	q	j	a
F1.22	Zinsuntergrenze	Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/80	Zinssatz als Prozentsatz	q	j	a
F1.23	Verzinsung	Annualisierter vereinbarter oder in engen Grenzen definierter Jahreszinssatz in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/34).	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/83	Zinssatz als Prozentsatz	m	q	a

Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F1.24	Häufigkeit der Zinsanpassung	Die Häufigkeit, in der der Zinssatz nach einem anfänglichen Zeitraum mit festem Zinssatz, falls vorhanden, angepasst wird.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/79	1. Nicht rückstellbar (Instrument, das keine vertragliche Vereinbarung zur Änderung des Zinssatzes enthält) 2. Über Nacht (Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf täglicher Basis zu ändern) 3. Monatlich (Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf monatlicher Basis zu ändern) 4. Vierteljährlich (Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf vierteljährlicher Basis zu ändern) 5. Halbjährlich (Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf halbjährlicher Basis zu ändern) 6. Jährlich (Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf jährlicher Basis zu ändern) 7. Im Ermessen des Gläubigers (Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, nach der der Gläubiger berechtigt ist, den Zinsanpassungstermin festzulegen) 8. Andere Häufigkeit (Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz mit einer anderen als der für andere oben aufgeführte Kategorien genannten Häufigkeit zu ändern)	q	j	a
F1.25	Nächster Zinsanpassungstermin	Das Datum, zu dem die nächste Zinsanpassung, wie in Anhang I, Teil 3 der Richtlinie (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) definiert, stattfindet. Unterliegt das Instrument nicht einer nächsten Zinsanpassung, wird sein rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum gemeldet.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/84	Definiert als TT/MM/JJJJ	m	j	d
F1.26	strukturiertes Produkt oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen	Angabe, ob das Instrument als strukturiert (vgl. oben) berücksichtigt werden muss, oder ob es spezifische Nichtstandardbedingungen enthält, entweder „Nicht strukturiert/Vanilla“, „Strukturiert“ oder „Sonstige Nichtstandardbedingungen“ aus einer vordefinierten Liste.	in Anlehnung an LDR T04.00:c300	vordefinierte Felder	q	j	a
F1.27	Zugehöriges Derivat	Sofern ein Derivat zum Instrument zuzurechnen ist, die Angabe einer Identifikationsnummer dieses Derivats		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	m	j	a
F1.28	Fälligkeitsdatum	Das vertragliche Fälligkeitsdatum des Instruments unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/78	Definiert als TT/MM/JJJJ	q	j	a
F1.29	Kündbar	Bestand eines einseitig ausübbares Kündigungsrechts des Kreditinstitutes		ja/nein	q	j	d
F1.30	nächstmöglicher Kündigungstermin	Datum zu welchem Stichtag der Vertrag durch Einhalten einer vereinbarten Kündigungsfrist frühestens durch die Bank aufgelöst werden kann		Definiert als TT/MM/JJJJ	q	j	d
F1.31	Nachrangige Forderung	Identifizierung nachrangiger Forderungen Nachrangige Forderungsinstrumente verschaffen der emittierenden Institution einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, nachdem sämtliche vorrangigen Forderungen, zB Einlagen/Kredite, befriedigt worden sind.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/82	1. Nachrangige Forderung (Das Instrument ist eine nachrangige Forderung in Übereinstimmung mit der Tabelle in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33).) 2. Nicht nachrangige Forderung (Das Instrument ist nicht nachrangig)	q	j	a
F1.32	Vertragspartner ist verbundenes Unternehmen	Kennzeichen, ob Gläubiger ein einzubeziehendes Unternehmen gemäß § 59 BWG iVm § 247 Abs. 1 UGB ist.		GVK-Nummer Eigenes verbundenes Unternehmen der Bank	q	j	a
F1.33	Sicherungsgeber ist verbundenes Unternehmen	Kennzeichen, ob Sicherungsgeber ein einzubeziehendes Unternehmen gemäß § 59 BWG iVm § 247 Abs. 1 UGB ist.		GVK-Nummer Eigenes verbundenes Unternehmen der Bank	q	j	a
F1.34	Wirtschaftszweigklassifikation des Vertragspartners	Aufstellung der Vertragspartner gemäß ihrer Wirtschaftszweige nach der NACE Revision 2 zur Aufstellung der statistischen Systematik, geregelt in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/73	Zwei-, drei- oder vierstufiger NACE-Code gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.	q	j	d
F1.35	Bonitätsbeurteilung externes Rating	Bonitätseinstufung durch Ratingagenturen wie z.B. Moodys, S&P, Fitch		Rating (Moodys Aaa, S&P BBB etc)	q	j	a
F1.36	Ratingagentur	Sofern ein externes Rating vorhanden ist, Angabe der Ratingagentur, die das Rating durchgeführt hat		Moodys, Fitch, S&P, Creditreform etc.	q	j	a
F1.37	Bonitätsbeurteilung internes Rating	Bonitätseinstufung nach bankinternen Risikogesichtspunkten, unabhängig davon, ob dies zur Risikogewichtung von Vermögenswerten nach CRR herangezogen werden.		Rating anhand bankinterner Skala	q	j	a
F1.38	Anwendung des IRB-Ansatzes	Angabe, ob für die RWA-Anrechnung der IRB Ansatz anwendbar ist		ja/nein	q	j	a
F1.39	Angabe der Ausfallswahrscheinlichkeit	Sofern ein IRB-Ansatz angewendet wird, die Angabe der Ausfallswahrscheinlichkeit (PD)		Angabe in %	q	j	a
F1.40	RWA Gewicht	Das dem Instrument zugeordnete Risikogewicht nach CRR sofern der Standardansatz angewendet wird		Angabe in %	q	j	a

Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F1.41	Ausfallstatus des Vertragspartners	Identifizierung des Ausfallstatus des Vertragspartners. Kategorien zur Beschreibung der Gründe, aus denen ein Ausfall des Vertragspartners gemäß Art. 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegen kann.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/76	1. Kein Ausfall (Kein Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) 2. Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung (Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung.) 3. Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen (Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen) 4. Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen (Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen)	q	j	a
F1.42	Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners	Datum, zu dem der im Datenattribut „Ausfallstatus des Vertragspartners“ gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/76	Definiert als TT/MM/JJJJ	q	j	a
F1.43	Covenants/Zusicherungen des Schuldners	Angabe von Folgen aus Zusicherungen, die zu signifikanten Änderungen der Zahlungsflüsse aus dem Vertrag führen		z.B. Fälligkeit, Zinserhöhung, Nachbesicherungspflicht, keine etc.	q	j	o.A.
F1.44	Überfälligkeit Datum	Abbildung des Datums, seit dem das Instrument überfällig ist.		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	m	q	a
F1.45	Buchwert UGB	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard UGB/BWG in EUR	UGB/BWG	Betrag in EUR	m	q	a
F1.46	Wertberichtigung UGB	Angabe der Höhe der Einzelwertberichtigung gemäß Rechnungslegungsstandard UGB/BWG	UGB/BWG	Betrag in EUR	m	q	a
F1.47	Zinsabgrenzung UGB	Sofern Zinsabgrenzungen im Buchwert UGB nicht enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	UGB/BWG	Betrag in EUR	m	q	a
F1.48	Buchwert IFRS	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS in EUR Wenn kein Buchwert nach IFRS für Instrument ermittelt wird, nur UGB erforderlich	IFRS	Betrag in EUR	m	q	a
F.1.49	Wertberichtigung IFRS	Angabe der Höhe der Einzelwertberichtigung gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS	IFRS	Betrag in EUR	m	q	q
F1.50	Zinsabgrenzung IFRS	Sofern Zinsabgrenzungen nicht im Buchwert IFRS enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	IFRS	Betrag in EUR	m	q	a
F1.51	Marktwert	letzter verfügbarer nicht berichteter Preis für dieses oder ein gleichartiges Instrument an zugänglichen Märkten. Sollte kein Preis einer tatsächlichen Transaktion verfügbar sein, können sofern vorhanden Schätzungen und Bewertungen zu Marktpreisen angegeben werden. Dazu soll jener Preis ermittelt werden, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Abwicklungsstichtag für die Übertragung einer Schuld bezahlt werden würde (Vergleichswerte oder Schätzwerte)	in Anlehnung an IFRS 13.9 bzw. 13.72	Betrag in EUR	m	q	a
F1.52	Datum Marktwert bzw. Kurs	Datum des letzter verfügbaren Marktwertes		jjjj-mm-tt	m	q	a
F1.53	Bilanzposition gemäß FINREP UGB	Angabe der Bilanzposition in Anlehnung gemäß FINREP für Einzelabschlusswerte UGB/BWG	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“; (b) „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte“; (c) „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte“; (d) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (e) „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (f) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (g) „Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“; (h) „Sonstige Vermögenswerte“	q	j	a
F1.54	Bilanzposition gemäß FINREP IFRS	Angabe der Bilanzposition in Anlehnung gemäß FINREP IFRS (sofern vorhanden)	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“; (b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (c) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (d) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel“ und (e) „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“	q	j	a

Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F1.55	Anwendung einer Modellbewertung	Angabe ob eine Modellbewertung als Ermittlungsmethode von Marktwerten verwendet wird		ja/nein	q	j	a
F1.56	Verfahren zur Bewertung der Wertminderung	Das Verfahren zur Bewertung der Wertminderung, wenn das Instrument in Übereinstimmung mit angewendeten Rechnungslegungsstandards einer Wertminderung unterliegt. Zu unterscheiden sind kollektive und individuelle Verfahren.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/90	1. Einzelwertberichtigung (Zu verwenden, wenn eine Wertminderung des Instruments entsprechend einem angewendeten Rechnungslegungsstandard vorliegt und dafür eine Einzelwertberichtigung wegen Wertminderung erfolgt.) 2. Pauschalwertberichtigung (Zu verwenden, wenn eine Wertminderung des Instruments entsprechend einem angewendeten Rechnungslegungsstandard vorliegt und dafür eine Pauschalwertberichtigung durch Zusammenfassung mit anderen Instrumenten erfolgt, die ähnliche Merkmale von Ausfallrisiken aufweisen.) 3. Keine Wertminderung (Zu verwenden, wenn das Instrument entsprechend dem angewendeten Rechnungslegungsstandard keiner Wertminderung unterliegt.)	m	q	a
F1.57	keine Belastung (unencumbered)	Ein Vermögenswert, der nicht verpfändet wurde oder einer anderen Art von Vereinbarung unterliegt, um ein Instrument oder eine Verbindlichkeit der Bank zu besichern, abzusichern oder zu bonifizieren, von dem es nicht ohne weiteres getrennt werden kann.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/89	ja wenn Vermögenswert nicht als Sicherheit dient/nein, wenn Vermögenswert als Sicherheit dient	m	j	c
F1.58	ID zu zugehörigem Instrument/Verbindlichkeit - wenn keine Belastung = Nein	Wenn ein Instrument belastet ist (F 1.52 = nein), die Angabe der ID des Instruments bzw. der Verbindlichkeit zugunsten welcher gegenständliches Instrument verpfändet wurde oder einer anderen Art von Vereinbarung unterliegt, um das Instrument oder die Verbindlichkeit der Bank zu besichern, abzusichern oder zu bonifizieren.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
F1.59	Refinanzierungsfähigkeit bei Zentralbanken	Angabe ob das Instrument für Refinanzierungen bei Zentralbanken hinterlegt werden kann	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeVO EU 2015/61) Annex 23 Part II Feld 1230 und 1240	ja/nein	m	j	c
F1.60	HQLA-Vermögenswert	Angabe, ob ein Instrument die Voraussetzungen zur Einstufung als HQLA erfüllt	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeVO EU 2015/61) Annex 23 Part II Feld 1230 iVm Felder 740-910	ja/nein	m	j	c
F1.61	Sicherheiten für das Instrument vorhanden	Angabe, ob eine Absicherung oder Schutz gegen ein negatives Kreditereignis durch eine im Datenattribut „Art der Sicherheit“ gemäß Definition in Anhang IV angegebene Position vorhanden ist. Dies betrifft auch Teilbesicherungen	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung Art. 1 Z 24	ja, wenn Sicherheit vorhanden; nein wenn keine Sicherheit vorhanden	m	j	a
F1.62	Kennung der Sicherheit (= eine Absicherung oder Schutz gegen ein negatives Kreditereignis durch eine im Datenattribut „Art der Sicherheit“ angegebene Position, vgl. auch Art. 1 Z 24 AnaCredit-VO)	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jeder zur Absicherung des Instruments verwendeten Sicherheit. Jede Sicherheit muss eine Kennung der Sicherheit haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Kennung der Sicherheit für eine andere Sicherheit verwendet werden.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/70	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
F1.63	Art der Sicherheit	Art der empfangenen Sicherheit unabhängig von ihrer Anerkennungsfähigkeit für Kreditrisikominderung	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/93	1. Gold (Gold in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.) 2. Bargeld und Einlagen (Bargeld und Einlagen im Sinne von Anhang A Nr. 5.74 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013) ...	q	j	a

Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F1.64	Identifikationsnummer für Sicherungsgeber	Eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Vertragspartners. Die Kennung kann ausgestaltet sein als gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgerkennung (LEI) oder als nationale Kennung in Form eines allgemein genutzten Identifikationscodes, der die eindeutige Zuordnung der Identität eines Vertragspartners oder des Rechtsträgers, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist, innerhalb ihres Sitzlandes ermöglicht. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um eine Niederlassung eines ausländischen Instituts handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf die ausländische Niederlassung. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um keine ausländische Niederlassung handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf den Rechtsträger, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/70, 71	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
F1.65	Standort der Sicherheit	Region oder Land, in dem sich die Sicherheit befindet.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	1. ISO 3166-1: Alpha-2-Codes (ISO 3166-1 alpha-2-Codes des Landes, in dem die Sicherheit belegen ist, wenn sie nicht in einem Berichtsmitgliedstaat belegen ist.) 2. NUTS-3-Regionen (NUTS-3-Regionen, wenn die Sicherheit in einem Berichtsmitgliedstaat belegen ist.)	q	j	a
F1.66	Wert der Sicherheit	Der Betrag des Wertes der Sicherheit, wie er für die einschlägige „Art des Wertes der Sicherheit“ nach Maßgabe des Bewertungsansatzes ermittelt wurde.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	numerische Zeichenfolge (Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden)	m	j	a
F1.67	Art des Wertes der Sicherheit	Identifizierung der Art des Werts, wie er im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ angegeben wird.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	1. Nominalbetrag (Der vertraglich vereinbarte Nominal- oder Nennbetrag, der zur Berechnung von Zahlungen für den Fall einer Liquidierung der Sicherheit verwendet wird.) 2. Beizulegender Zeitwert (Der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhaltbar wäre oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre. Zu verwenden, wenn die Sicherheit keine Immobilie ist.) 3. Marktwert (Der aktuelle „Marktwert“ von Immobilien gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 der Verordnung EU) Nr. 575/2013. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der Marktwert im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.) 4. Langfristig dauerhafter Wert (Der „Beleihungswert“ von Immobilien gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 74 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der „Beleihungswert“ im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.) 5. Anderer Wert der Sicherheit (Anderer Wert der Sicherheit, der nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist.)	q	j	a
F1.68	Datum des Wertes der Sicherheit	Das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt worden ist.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/96	Definiert als TT/MM/JJJJ.	q	j	a
F1.69	Ansatz der Sicherheitenbewertung	Art der Sicherheitenbewertung; zur Ermittlung ihres beizulegenden Zeitwertes	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/96	1. Marktpreisbewertung 2. Schätzung des Vertragspartners 3. Bewertung durch den Gläubiger 4. Bewertung durch Dritte 5. Andere Bewertungsart	q	j	a
F1.70	Höhe des besicherten Betrages	Angabe des netto abgesicherten Teiles von der gegenständlichen Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die mehrere Zeilenposten besichern, sollte die gesamte Deckungsquote festgestellt und anteilig auf alle von diesem Pool abgedeckten Zeilenposten angewandt werden. Bei unbesicherten Forderungen ist diese Kategorie als Null zu melden		Betrag in EUR	m	j	a
F1.71	RWA Anrechnung der Sicherheit	Wird eine Forderung von einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besichert, ist der regulatorische Besicherungswert anzugeben. Bei Sicherheitenpools, die mehrere Zeilenposten besichern, sollte der gesamte Wert festgestellt und anteilig auf alle von diesem Pool abgedeckten Zeilenposten verteilt werden.		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
F1.72	Syndizierung	Angabe, ob ein Konsortium zur Vergabe von Krediten (syndizierter Kredit) gebildet bzw. ob eine Forderung als Konsortialfinanzierung ausgereicht wurde		ja/nein	q	j	a
F1.73	Syndizierungsanteil	Angabe des eigenen (Syndizierungs- bzw. Konsortial-)Anteils an der Forderung in %		Angabe in %	q	j	a

Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F1.74	(Syndizierungs)Treuhänder	Ein Treuhandverhältnis kann als ein Mittel zum Halten einer Sicherheit über Vermögenswerte eines Schuldners für mehrere Gläubiger, beispielsweise bei einem Konsortialkredit oder einer Verbriefungstransaktion dienen. Identifikation des Treuhänders für das Instrument durch Verwendung ihrer Rechtsträgerkennung (LEI).	in Anlehnung an LDR T04.00:c0200	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
F1.75	Anerkennung BRRD bei Drittstaaten	Sofern das anwendbare Recht einem Drittstaat unterliegt: Die Identifikation von Vertragsbestimmungen für die Anerkennung von Befugnissen gemäß Art. 71a BRRD , entweder „ja“, „nein“ oder „nicht zutreffend“ aus einer vordefinierten Liste.		ja/nein für Art. 71a BRRD nicht zutreffend	q	j	a

### 5.1.2. DATENTABELLE F2 ZU VERBRIEFTE VERMÖGENSWERTEN

Verbrieft Vermögenwerte (ohne Beteiligungen)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F2.01	externe Identifikationsnummer des Wertpapiers	Eindeutige externe Identifikationsnummer für das Wertpapier oder sofern nicht vorhanden den Vertrag (z.B. ISIN, Kontonummer); kann auch mit interner Vertragskennung F2.02 ident sein, sofern die eindeutige Identifizierung der Forderung damit auch extern ermöglicht wird.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
F2.02	interne Identifikationsnummer	Eindeutige bankinterne Identifikationsnummer (kann auch mit externer Identifikationsnummer (V2.02) ident sein, sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit ermöglicht wird		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
F2.03	Art des Wertpapiers	Klassifikation des Wertpapiers nach der Art der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten vertraglichen Bedingungen.		Verbriefungstranche, Investmentzertifikat, Schuldverschreibung, Credit Linked Note, Aktien, Geldmarktfonds, Partizipationskapital, Sonstige, Leadmanagement	q	j	o.A.
F2.04	Nachrangige Forderung	Identifizierung nachrangiger Forderungen. Nachrangige Forderungsinstrumente verschaffen der emittierenden Institution einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, nachdem sämtliche vorrangigen Forderungen, zB Einlagen/Kredite, befriedigt worden sind.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/82	1. Nachrangige Forderung (Das Instrument ist eine nachrangige Forderung in Übereinstimmung mit der Tabelle in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33).) 2. Nicht nachrangige Forderung (Das Instrument ist nicht nachrangig)	q	j	a
F2.05	Counterparty / Emittent	Der Name oder die Bezeichnung des Emittenten (zB Kundenname, Firmenwortlaut usw.), wie er in den Systemen der KI geführt wird.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
F2.06	Emittent ist verbundenes Unternehmen	Angabe, ob der Emittent des Wertpapiers ein verbundenes Unternehmen der Bank ist		GVK-Nummer Eigenes verbundenes Unternehmen der Bank	q	j	a
F2.07	Rolle der Gegenpartei	Rolle der Gegenparteien eines Wertpapiers (exkl. Sicherungsgeber)	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/93	vordefinierte Liste: Gläubiger; Schuldner; Originator, Servicer	q	j	o.A.
F2.08	Wirtschaftszweigklassifikation des Vertragspartners	Aufstellung der Vertragspartner gemäß ihrer Wirtschaftszweige nach der NACE Revision 2 zur Aufstellung der statistischen Systematik, geregelt in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/73	Zwei-, drei- oder vierstufiger NACE-Code gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.	q	j	d
F2.09	Bezeichnung des Wertpapiers	Vollständige Bezeichnung des Wertpapiers wie es in den Systemen des KI geführt wird		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
F2.10	Anwendbares Recht	Staat des materiellen Vertragsrechts, das nach Internationalem Privatrecht auf das Instrument anwendbar ist.		1. ISO 3166-1: Alpha-2-Codes (ISO 3166-1 alpha-2-Codes des Landes, wenn es sich nicht um einen Berichtsmittgliedstaat handelt.) 2. NUTS-3-Regionen (NUTS-3-Regionen, wenn es sich um einen Berichtsmittgliedstaat handelt.)	q	j	d
F2.11	Anerkennung BRRD bei Drittstaaten	Sofern das anwendbare Recht einem Drittstaat unterliegt: Die Identifikation von Vertragsbestimmungen für die Anerkennung von Befugnissen gemäß Art. 71a BRRD, entweder „ja“, „nein“ oder „nicht zutreffend“ aus einer vordefinierten Liste.		ja/nein für Art. 71a BRRD nicht zutreffend	q	j	a
F2.12	Emissionsdatum	Angabe des Emissionsdatums des Wertpapiers		TT/MM/JJJJ	q	j	a
F2.13	Anschaffungsdatum	Datum des Ankaufs des Wertpapiers; kann bei Zeichnung eines Wertpapiers bei der Emission mit F2.12 ident sein		jjjj-mm-tt	q	j	a
F2.14	Fälligkeitsdatum	Das Fälligkeitsdatum des Wertpapiers unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/78	TT/MM/JJJJ	q	j	a
F2.15	Bilanzposition gemäß FINREP UGB	Angabe der Bilanzposition gemäß FINREP für Einzelabschlusswerte UGB/BWG	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	(a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“; (b) „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte“; (c) „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte“; (d) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (e) „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (f) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (g) „Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“; (h) „Sonstige Vermögenswerte“	q	j	a

Verbriefte Vermögenswerte (ohne Beteiligungen)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F2.16	Bilanzposition gemäß FINREP IFRS	Angabe der Bilanzposition analog gemäß FINREP IFRS (sofern vorhanden)	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“; (b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (c) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (d) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel“ und (e) „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“	q	j	a
F2.17	Marktwert	letzter verfügbarer nicht berichteter Preis für dieses oder ein gleichartiges Wertpapier für identisches Instrument an zugänglichen Märkten. Sollte kein Preis einer tatsächlichen Transaktion verfügbar sein, können sofern vorhanden Schätzungen und Bewertungen zu Marktpreisen angegeben werden. Dazu soll jener Preis ermittelt werden, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Abwicklungsstichtag für die Übertragung einer Schuld bezahlt werden würde (Vergleichswerte oder Schätzwerte)	in Anlehnung an IFRS 13.9 bzw. 13.72	Betrag in EUR	m	q	a
F2.18	Anwendung einer Modellbewertung	Angabe, ob eine Modellbewertung als Ermittlungsmethode von Marktwerten verwendet wird		ja/nein	q	j	a
F2.19	Datum Marktwert bzw. Kurs	Datum des letzter verfügbaren Marktwertes		jjjj-mm-tt	m	q	a
F2.20	Art des Marktwertes bzw. Kurses	Angabe, ob Kurs als "dirty" ausgewiesen wird		ja/nein	m	q	a
F2.21	keine Belastung (unencumbered)	Ein Vermögenswert, der nicht verpfändet wurde oder einer anderen Art von Vereinbarung unterliegt, um ein Instrument oder eine Verbindlichkeit der Bank zu besichern, abzusichern oder zu bonifizieren, von dem es nicht ohne weiteres getrennt werden kann.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/89	ja wenn Vermögenswert nicht als Sicherheit dient/nein, wenn Vermögenswert als Sicherheit dient	m	j	c
F2.22	ID zu zugehörigem Instrument/Verbindlichkeit - wenn keine Belastung = Nein	Wenn ein Instrument belastet ist (F1.52=nein), die Angabe der ID des Instruments bzw. der Verbindlichkeit zugunsten welcher gegenständliches Instrument verpfändet wurde oder einer anderen Art von Vereinbarung unterliegt, um das Instrument oder die Verbindlichkeit der Bank zu besichern, abzusichern oder zu bonifizieren.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
F2.23	Refinanzierungsfähigkeit bei Zentralbanken	Angabe, ob das Instrument für Refinanzierungen bei Zentralbanken hinterlegt werden kann	Reporting on AMM Maturity Ladder (DelVO EU 2015/61) Annex 23 Part II Feld 1230 und 1240	ja/nein	m	j	c
F2.24	HQLA-Vermögenswert	Angabe, ob ein Instrument die Voraussetzungen zur Einstufung als HQLA erfüllt	Reporting on AMM Maturity Ladder (DelVO EU 2015/61) Annex 23 Part II Feld 1230 iVm Felder 740-910	ja/nein	m	j	c
F2.25	Kündbar	Bestand eines einseitig ausübbares Kündigungsrechts des Kreditinstitutes		ja/nein	q	j	d
F2.26	nächstmöglicher Kündigungstermin	Datum, zu welchem Stichtag der Vertrag durch Einhalten einer vereinbarten Kündigungsfrist frühestens durch die Bank aufgelöst werden kann		TT/MM/JJJJ	q	j	d
F2.27	Anschaffungskurs	Kurs zu dem das Wertpapier zum Anschaffungsdatum erworben wurde		Betrag in EUR	q	j	a
F2.28	ursprünglich angeschaffte Nominale in EUR	Der ursprünglich ausgegebene Nennwert der Forderung in der vertraglichen Währung		Betrag in EUR	q	j	o.A.
F2.29	ursprünglich angeschaffte Nominale in FW	Der ursprünglich ausgegebene Nennwert der Forderung in der vertraglichen Währung		Betrag in Fremdwährung	q	j	o.A.
F2.30	ausstehende Nominale in EUR	ausstehender Kapitalbetrag in Euro einschließlich nicht bezahlter Überfälligkeitsszinsen, jedoch ohne aufgelaufene Zinsen abzüglich Abschreibungen (ohne Wertberichtigungen)	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/85	Betrag in EUR	m	q	a
F2.31	Stückelung	Die Stückelung bezeichnet die kleinstmögliche Einheit, die gehandelt werden kann. Die Summe aller Stücke (Stückelung x ausgegebener Stücke) bezeichnet das Gesamtnominale.			q	j	o.A.
F2.32	Währung	Währung des Nennbetrags bei Schuldtiteln		ISO 4217	q	j	d
F2.33	ausstehende Nominale in FW	ausstehender Kapitalbetrag in Fremdwährung einschließlich nicht bezahlter Überfälligkeitsszinsen, jedoch ohne aufgelaufene Zinsen abzüglich Abschreibungen (ohne Wertberichtigungen)	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/85	Betrag in Fremdwährung	m	q	a
F2.34	Wechselkurs	Der letzte verfügbare Wechselkurs der vertraglich festgelegten Währung in der Angabe 1 EUR = x Fremdwährung		x,xxxx	m	j	d
F2.35	Datum des Wechselkurses	Tag des letzten verfügbaren Wechselkurses der vertraglich festgelegten Währung		TT/MM/JJJJ	m	j	d

Verbriefte Vermögenswerte (ohne Beteiligungen)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F2.36	Buchwert UGB	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard UGB/BWG in EUR	UGB/BWG	Betrag in EUR	m	q	a
F.2.37	Wertberichtigung UGB	Angabe der Höhe der Einzelwertberichtigung gemäß Rechnungslegungsstandard UGB/BWG	UGB/BWG	Betrag in EUR	m	q	a
F2.38	Zinsabgrenzung UGB	Sofern Zinsabgrenzungen im Buchwert UGB nicht enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	UGB/BWG	Betrag in EUR	m	q	a
F2.39	Buchwert IFRS	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS in EUR. Wenn kein Buchwert gemäß IFRS für ein Wertpapier ermittelt wird, ist nur UGB erforderlich	IFRS	Betrag in EUR	m	q	a
F2.40	Wertberichtigung IFRS	Angabe der Höhe der Einzelwertberichtigung nach Rechnungslegungsstandard IFRS	IFRS	Betrag in EUR	m	q	q
F2.41	Zinsabgrenzung IFRS	Sofern Zinsabgrenzungen nicht im Buchwert IFRS enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben.	IFRS	Betrag in EUR	m	q	a
F2.42	Bonitätsbeurteilung externes Rating	Bonitätseinstufung durch Ratingagenturen wie z.B. Moodys, S&P, Fitch		Rating (Moodys Aaa, S&P BBB etc)	q	j	a
F2.43	Ratingagentur	Sofern ein externes Rating vorhanden ist, Angabe der Ratingagentur, die das Rating durchgeführt hat		Moodys, Fitch, S&P, Creditreform etc.	q	j	a
F2.44	Bonitätsbeurteilung internes Rating	Bonitätseinstufung nach bankinternen Risikogesichtspunkten, unabhängig davon, ob dies zur Risikogewichtung von Vermögenswerten nach CRR herangezogen werden.		Rating anhand bankinterner Skala	q	j	a
F2.45	Anwendung des IRB-Ansatzes	Angabe, ob für die RWA-Anrechnung der IRB Ansatz anwendbar ist		ja/nein	q	j	a
F2.46	Angabe der Ausfallwahrscheinlichkeit	Sofern ein IRB-Ansatz angewendet wird, die Angabe der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)		Angabe in %	q	j	a
F2.47	RWA Gewicht	Das dem Instrument zugeordnete Risikogewicht, sofern der Standardansatz angewendet wird		Angabe in %	q	j	a
F2.48	Ausfallstatus des Emittenten	Identifizierung des Ausfallstatus des Vertragspartners. Kategorien zur Beschreibung der Gründe, aus denen ein Ausfall des Vertragspartners gemäß Art. 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegen kann.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/76	1. Kein Ausfall (Kein Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) 2. Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung (Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung.) 3. Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen (Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen) 4. Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen (Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen)	q	j	a
F2.49	Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners	Datum, zu dem der im Datenattribut „Ausfallstatus des Vertragspartners“ gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/76	TT/MM/JJJJ	q	j	a
F2.50	Überfälligkeit Datum	Abbildung des Datums, seit dem ein einzelner Geschäftsfall überfällig ist.		TT/MM/JJJJ	m	q	a
F2.51	Covenants/Zusicherungen des Schuldners	Angabe von Folgen aus Zusicherungen, die zu signifikanten Änderungen der Zahlungsflüsse aus dem Vertrag führen		z.B. Fälligkeit, Zinserhöhung, Nachbesicherungspflicht, keine etc.	q	j	d
F2.52	Zahlstelle	Angabe jenes Institutes, das Gelder vom Emittenten eines Wertpapiers annimmt und sie an die Inhaber dieses Wertpapiers verteilt. Bei Aktien verteilt eine Zahlstelle auch die Dividenden an die Aktionäre. Bei Anleihen verteilt sie Kuponzahlungen und Kapitalrückzahlungen an die Anleihehaber.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	c
F2.53	Börsennotiert	Angabe, ob das Wertpapier börsennotiert ist		ja/nein	q	j	c
F2.54	Handelsplatz	Handelsplatz bzw. Liste der Handelsplätze, an denen das Wertpapier gelistet ist.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	c
F2.53	Zentralverwahrer	Angabe des Zentralverwahrers des Wertpapiers		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	c
F2.56	Registrierungsstelle	Angabe der Registrierungsstelle, die für die Aufzeichnungen der Inhaber des Wertpapiers verantwortlich ist.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	c
F2.57	Abrechnungssystem	Geben Sie die Wertpapier-Abwicklungssysteme an, wo diese Wertpapiere abgewickelt werden können. Mehrfachmeldungen möglich.	in Anlehnung an LDR T04.00:c230	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	c
F2.58	öffentliche/private Platzierung	Bei einer öffentlichen Platzierung wird das Unternehmen die Emission mit einer genauen Terminplanung für ein Bietverfahren publiziert haben. Private Platzierungen werden im Gegenteil zwischen einzelnen Parteien ausgehandelt, die entweder auf eigene Rechnung oder auf fremde Rechnung handeln. Der Wert kann „Öffentlich“ oder „Privat“ aus einer vordefinierten Liste sein.	in Anlehnung an LDR T04.00:c180		q	j	a

Verbriefte Vermögenswerte (ohne Beteiligungen)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F2.59	Treuhänder	Ein Wertpapiertreuhänder ist das Unternehmen, das die verschiedenen Sicherungsrechte hält, die im Treuhandverhältnis für verschiedene Gläubiger, wie beispielsweise Banken oder Anleihehaber, geschaffen wurden. Identifikation des Treuhänders für das Instrument durch Verwendung ihrer Rechtsträgerkennung (LEI). Ein Treuhandverhältnis kann als ein Mittel zum Halten einer Sicherheit über Vermögenswerte eines Schuldners für mehrere Gläubiger, beispielsweise bei einem Konsortialkredit oder einer Verbriefungstransaktion dienen.	in Anlehnung an LDR T04.00:c0200		q	j	a
F2.60	Kurs	letzter verfügbarer Preis für dieses oder ein gleichartiges Wertpapier einer tatsächlich durchgeführten Transaktion		Betrag in EUR	m	q	d
F2.61	Datum Kurs	Datum des letzverfügbaren Marktwertes bzw. Kurses		TT/MM/JJJJ	m	q	d
F2.62	Tilgungsart	Die Tilgungsart des Wertpapiers einschließlich Kapitalbetrag und Zinsen.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/81	1. Tilgung, bei der der in jeder Rate zurückgezahlte Gesamtbetrag (Kapital und Zinsen) der gleiche ist. 2. Tilgung, bei der die erste Rate ausschließlich eine Zinszahlung ist und die restlichen Raten konstant sind, einschließlich Kapitaltilgung und Zinsen. 3. Tilgung, bei der der in jeder Rate zurückgezahlte Kapitalbetrag der gleiche ist. 4. Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird. 5. Tilgung, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind.	q	j	a
F2.63	Zahlungshäufigkeit	Häufigkeit fälliger Zahlungen von Kapital oder Zinsen, also die Anzahl Monate zwischen Zahlungen.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/82	1. Monatlich 2. Vierteljährlich 3. Halbjährlich 4. Jährlich 5. Einmaltilgung (Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird, unabhängig von der Häufigkeit der Zinszahlung) 6. Nullkupon (Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag und Zinsen mit der letzten Rate zurückgezahlt werden) 7. Andere (Andere Zahlungshäufigkeit, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist)	q	j	a
F2.64	Zinsart	Klassifikation von Kreditrisikopositionen auf der Grundlage des Basiszinssatzes zur Festlegung des Zinssatzes für die einzelnen Zahlungszeiträume.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/78	1. Fest (System zur Definition der Zinssätze während der Laufzeit der Forderung, das nur konstante Sätze enthält — numerisch konstanter, bei Entstehung der Forderung sicher bekannter Satz —, wobei die Zinssätze für die gesamte Forderung gelten. Das System kann mehrere, in verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Forderung anzuwendende konstante Zinssätze enthalten (zB Darlehen mit konstantem Zinssatz während des ursprünglichen Festzinszeitraums mit anschließender Umstellung auf einen anderen, bereits bei der Entstehung der Forderung bekannten, weiterhin konstanten Satz).) 2. Variabel (System zur Definition der Zinssätze während der Laufzeit der Forderung, das nur Zinssätze enthält, die auf der Entwicklung einer anderen Variablen (der Referenzvariablen) basieren, wobei der Zinssatz für die gesamte Forderung gilt.) 3. Gemischt (Andere Zinsart, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist)	m	q	a
F2.65	Zinsobergrenze	Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/80	Zinssatz als Prozentsatz	q	j	a
F2.66	Zinsuntergrenze	Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/80	Zinssatz als Prozentsatz	q	j	a
F2.67	Verzinsung	Annualisierter vereinbarter oder in engen Grenzen definierter Jahreszinssatz in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/34).	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/83	Zinssatz als Prozentsatz	m	q	a

Verbriefte Vermögenswerte (ohne Beteiligungen)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F2.68	Häufigkeit der Zinsanpassung	Die Häufigkeit, in der der Zinssatz nach einem anfänglichen Zeitraum mit festem Zinssatz, falls vorhanden, angepasst wird.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/79	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nicht rückstellbar (Wertpapier, das keine vertragliche Vereinbarung zur Änderung des Zinssatzes enthält)</li> <li>2. Über Nacht (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf täglicher Basis zu ändern)</li> <li>3. Monatlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf monatlicher Basis zu ändern)</li> <li>4. Vierteljährlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf vierteljährlicher Basis zu ändern)</li> <li>5. Halbjährlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf halbjährlicher Basis zu ändern)</li> <li>6. Jährlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf jährlicher Basis zu ändern)</li> <li>7. Im Ermessen des Gläubigers (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, nach der der Gläubiger berechtigt ist, den Zinsanpassungstermin festzulegen)</li> <li>8. Andere Häufigkeit (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz mit einer anderen als der für andere oben aufgeführte Kategorien genannten Häufigkeit zu ändern)</li> </ol>	q	j	a
F2.69	Nächster Zinsanpassungstermin	Das Datum, zu dem die nächste Zinsanpassung, wie in Anhang I, Teil 3 der Richtlinie (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) definiert, stattfindet. Unterliegt das Wertpapier nicht einer nächsten Zinsanpassung, wird sein rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum gemeldet.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/84	TT/MM/JJJJ	m	j	d
F2.70	Sicherheiten für das Instrument vorhanden	Angabe, ob eine Absicherung oder Schutz gegen ein negatives Kreditereignis durch eine im Datenattribut „Art der Sicherheit“ gemäß Definition in Anhang IV angegebene Position vorhanden ist. Dies betrifft auch Teilbesicherungen	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung Art. 1 Z 24	ja, wenn Sicherheit vorhanden; nein, wenn keine Sicherheit vorhanden	m	j	a
F2.71	Kennung der Sicherheit (= eine Absicherung oder Schutz gegen ein negatives Kreditereignis durch eine im Datenattribut „Art der Sicherheit“ angegebene Position, vgl auch Art. 1 Z 24 AnaCredit-Verordnung)	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jeder zur Absicherung des Instruments verwendeten Sicherheit. Jede Sicherheit muss eine Kennung der Sicherheit haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Kennung der Sicherheit für eine andere Sicherheit verwendet werden.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/70	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
F2.72	Art der Sicherheit	Art der empfangenen Sicherheit unabhängig von ihrer Anerkennungsfähigkeit für Kreditrisikominderung	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/93	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gold (Gold in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.)</li> <li>2. Bargeld und Einlagen (Bargeld und Einlagen im Sinne von Anhang A Nr. 5.74 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013)</li> </ol> <p>...</p>	q	j	a
F2.73	Höhe des besicherten Betrages	Angabe des netto abgesicherten Teiles von der gegenständlichen Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die mehrere Zeilenposten besichern, sollte die gesamte Deckungsquote festgestellt und anteilig auf alle von diesem Pool abgedeckten Zeilenposten angewandt werden. Bei unbesicherten Forderungen ist diese Kategorie als Null zu melden.		Betrag in EUR	m	j	a
F2.74	Identifikationsnummer für Sicherungsgeber	Eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Vertragspartners. Die Kennung kann ausgestaltet sein als gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgerkennung (LEI) oder als nationale Kennung in Form eines allgemein genutzten Identifikationscodes, der die eindeutige Zuordnung der Identität eines Vertragspartners oder des Rechtsträgers, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist, innerhalb ihres Sitzlandes ermöglicht. Für einen Vertragspartner bei dem es sich um eine Niederlassung eines ausländischen Instituts handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf die ausländische Niederlassung. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um keine ausländische Niederlassung handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf den Rechtsträger, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/70, 71	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
F2.75	Standort der Sicherheit	Region oder Land, in dem sich die Sicherheit befindet.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ISO 3166-1: Alpha-2-Codes (ISO 3166-1 alpha-2-Codes des Landes, in dem die Sicherheit belegen ist, wenn sie nicht in einem Berichtsmitgliedstaat belegen ist.)</li> <li>2. NUTS-3-Regionen (NUTS-3-Regionen, wenn die Sicherheit in einem Berichtsmitgliedstaat belegen ist.)</li> </ol>	q	j	a
F2.76	Wert der Sicherheit	Der Betrag des Wertes der Sicherheit, wie er für die einschlägige „Art des Wertes der Sicherheit“ nach Maßgabe des Bewertungsansatzes ermittelt wurde.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	numerische Zeichenfolge (Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden)	m	j	a

Verbriefte Vermögenswerte (ohne Beteiligungen)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
F2.77	Art des Wertes der Sicherheit	Identifizierung der Art des Werts, wie er im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ angegeben wird.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	<ol style="list-style-type: none"> <li>Nominalbetrag (Der vertraglich vereinbarte Nominal- oder Nennbetrag, der zur Berechnung von Zahlungen für den Fall einer Liquidierung der Sicherheit verwendet wird.)</li> <li>Beizulegender Zeitwert (Der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhaltbar wäre oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre. Zu verwenden, wenn die Sicherheit keine Immobilie ist.)</li> <li>Marktwert (Der aktuelle „Marktwert“ von Immobilien gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der Marktwert im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.)</li> <li>Langfristig dauerhafter Wert (Der „Beleihungswert“ von Immobilien gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 74 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der „Beleihungswert“ im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.)</li> <li>Anderer Wert der Sicherheit (Anderer Wert der Sicherheit, der nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist.)</li> </ol>	q	j	a
F2.78	Datum des Wertes der Sicherheit	Das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt worden ist.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/96	TT/MM/JJJJ	q	j	a
F2.79	Ansatz der Sicherheitenbewertung	Art der Sicherheitenbewertung; zur Ermittlung ihres beizulegenden Zeitwertes	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/96	<ol style="list-style-type: none"> <li>Marktpreisbewertung</li> <li>Schätzung des Vertragspartners</li> <li>Bewertung durch den Gläubiger</li> <li>Bewertung durch Dritte</li> <li>Andere Bewertungsart</li> </ol>	q	j	a
F2.80	RWA Anrechnung der Sicherheit	Wird eine Forderung von einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besichert, ist der regulatorische Besicherungswert anzugeben. Bei Sicherheitenpools, die mehrere Zeilenposten besichern, sollte der gesamte Wert festgestellt und anteilig auf alle von diesem Pool abgedeckten Zeilenposten verteilt werden.		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	m	q	a
F2.81	strukturiertes Produkt oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen	Angabe, ob das Instrument als strukturiert (vgl. oben) berücksichtigt werden muss, oder ob es spezifische Nichtstandardbedingungen enthält, entweder „Nicht strukturiert/Vanilla“, „Strukturiert“ oder „Sonstige Nichtstandardbedingungen“ aus einer vordefinierten Liste.	in Anlehnung an LDR T04.00:c300	vordefinierte Felder	q	j	a
F2.82	Zugehöriges Derivat	Sofern ein Derivat zur Forderung zuzurechnen ist, die Angabe einer Identifikationsnummer dieses Derivats		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	m	j	a

### 5.1.3. DATENTABELLE S1 ZU SONSTIGEN VERMÖGENSWERTEN UND BETEILIGUNGEN

Sonstige Vermögenswerte und Beteiligungen							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
S1.01	externe Identifikationsnummer des Vermögenswertes oder des Vertrags	Eindeutige externe Identifikationsnummer für den Vermögenswert oder sofern nicht vorhanden den Vertrag (z.B. ISIN, Kontonummer; kann auch mit interner Vertragskennung (S1.02) oder Kennung des Vermögenswertes (S1.03) ident sein, sofern die eindeutige Identifizierung der Forderung damit auch extern ermöglicht wird).		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
S1.02	Vertragskennung	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertrags. Jeder Vertrag muss eine Vertragskennung haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Vertragskennung für einen anderen Vertrag verwendet werden. <b>Hievon ausgenommen sind: latente Steuern, Rechnungsabgrenzungsposten</b>		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
S1.03	Kennung des Vermögenswertes	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vermögenswertes eines einzelnen Vertrags. Jeder Vermögenswert (mit Ausnahme von immateriellen Vermögenswerten) muss eine Kennung haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Vermögenswertkennung für einen anderen Vermögenswert des gleichen Vertrags verwendet werden. <b>Hievon ausgenommen sind: latente Steuern, Rechnungsabgrenzungsposten</b>		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
S1.04	Anwendbares Recht	Staat des materiellen Vertragsrechts, das nach Internationalem Privatrecht auf den Vermögenswert anwendbar ist.		1. ISO 3166-1: Alpha-2-Codes (ISO 3166-1 alpha-2-Codes des Landes, wenn es sich nicht um einen Berichtsmitgliedstaat handelt.) 2. NUTS-3-Regionen (NUTS-3-Regionen, wenn es sich um einen Berichtsmitgliedstaat handelt.)	q	j	d
S1.05	Datum des Vertragsabschlusses	Das Datum, zu dem die Vertragsbeziehung entstanden ist, d.h. das Datum, zu dem die vertragliche Vereinbarung für alle Parteien bindend wurde.		Datum (TT/MM/JJJJ.).	q	j	o.A.
S1.06	Fälligkeitsdatum	Das vertragliche Fälligkeitsdatum des Instruments unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge. <b>Hievon ausgenommen sind: Anlagevermögen und Beteiligungen</b>	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/78	TT/MM/JJJJ	q	j	c
S1.07	Zahlungshäufigkeit	Häufigkeit fälliger Zahlungen von Kapital oder Zinsen, also die Anzahl Monate zwischen Zahlungen.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/82	1. Monatlich 2. Vierteljährlich 3. Halbjährlich 4. Jährlich 5. Einmaltigung (Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird, unabhängig von der Häufigkeit der Zinszahlung) 6. Andere (Andere Zahlungshäufigkeit, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist)	q	j	d
S1.08	Kündbar	Bestand eines einseitig ausübaren Kündigungsrechts des Kreditinstitutes		ja/nein	q	j	d
S1.09	Vertragspartner ist Verbundenes Unternehmen	Kennzeichen, ob Gläubiger ein einzubeziehendes Unternehmen gemäß § 59 BWG iVm § 247 Abs. 1 UGB ist.		GVK-Nummer Eigenes verbundenes Unternehmen der Bank	q	j	a
S1.10	Überfälligkeit Datum	Abbildung des Datums, seit dem ein einzelner Geschäftsfall überfällig ist.		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
S1.11	Buchwert UGB	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard UGB/BWG in EUR	UGB/BWG	Betrag in EUR	m	q	a
S1.12	Zinsabgrenzung UGB	Sofern Zinsabgrenzungen im Buchwert UGB nicht enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	UGB/BWG	Betrag in EUR	m	q	a
S1.13	Wertberichtigung UGB	Angabe der Höhe der Einzelwertberichtigung gemäß Rechnungslegungsstandard UGB/BWG	UGB/BWG	Betrag in EUR	m	q	a
S1.14	Buchwert IFRS	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS in EUR Wenn kein Buchwert nach IFRS für Instrument ermittelt wird, nur UGB erforderlich	IFRS	Betrag in EUR	m	q	a
S1.15	Wertberichtigung IFRS	Angabe der Höhe der Einzelwertberichtigung gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS	IFRS	Betrag in EUR	m	q	q
S1.16	Zinsabgrenzung IFRS	Sofern Zinsabgrenzungen nicht im Buchwert IFRS enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	IFRS	Betrag in EUR	m	q	a

Sonstige Vermögenswerte und Beteiligungen							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
S1.17	Marktwert	letzter verfügbarer nicht berichteter Preis für dieses oder ein gleichartiges Instrument an zugänglichen Märkten. Sollte kein Preis einer tatsächlichen Transaktion verfügbar sein, können sofern vorhanden Schätzungen und Bewertungen zu Marktpreisen angegeben werden. Dazu soll jener Preis ermittelt werden, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Abwicklungstichtag für die Übertragung einer Schuld bezahlt werden würde (Vergleichswerte oder Schätzwerte)	in Anlehnung an IFRS 13.9 bzw. 13.72	Betrag in EUR	m	q	a
S1.18	Bilanzposition gemäß FINREP UGB	Angabe der Bewertungskategorie analog gemäß FINREP für Einzelabschlusswerte UGB/BWG	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	(a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“; (b) „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte“; (c) „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte“; (d) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (e) „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (f) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (g) „Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“; (h) „Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“; „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts-, und assoziierten Unternehmen“; (i) „Sachanlagen“; (j) „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“; (k) „Immaterielle Vermögenswerte“; (l) „Steueransprüche“; (m) „Sonstige Vermögenswerte“	q	j	a
S1.19	Bilanzposition gemäß FINREP IFRS	Angabe der Bewertungskategorie analog gemäß FINREP IFRS (sofern vorhanden)	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	(a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“; (b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (c) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (d) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel“ und (e) „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“; (f) „Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“; „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts-, und assoziierten Unternehmen“; (g) „Sachanlagen“; (h) „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“; (i) „Immaterielle Vermögenswerte“; (j) „Steueransprüche“; (k) „Sonstige Vermögenswerte“	q	j	a
S1.20	Verfahren zur Bewertung der Wertminderung	Das Verfahren zur Bewertung der Wertminderung, wenn das Instrument in Übereinstimmung mit angewendeten Rechnungslegungsstandards einer Wertminderung unterliegt. Zu unterscheiden sind kollektive und individuelle Verfahren.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/90	1. Einzelwertberichtigung (Zu verwenden, wenn eine Wertminderung des Instruments entsprechend einem angewendeten Rechnungslegungsstandard vorliegt und dafür eine Einzelwertberichtigung wegen Wertminderung erfolgt.) 2. Pauschalwertberichtigung (Zu verwenden, wenn eine Wertminderung des Instruments entsprechend einem angewendeten Rechnungslegungsstandard vorliegt und dafür eine Pauschalwertberichtigung durch Zusammenfassung mit anderen Instrumenten erfolgt, die ähnliche Merkmale von Ausfallrisiken aufweisen.) 3. Keine Wertminderung (Zu verwenden, wenn das Instrument entsprechend dem angewendeten Rechnungslegungsstandard keiner Wertminderung unterliegt.)	q	j	a
S1.21	Kennzeichen, ob als Sicherheit gewidmet	Angabe, ob die Verbindlichkeit selbst einer Sicherheitenvereinbarung zu einem Vermögenswert unterliegt		verwendet als Sicherheit/nicht verwendet als Sicherheit	q	j	d
S1.22	Identifikationsnummer des Sicherheitenvertrages	Eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Vertrages, für den der Vermögenswert als Sicherheit gewidmet ist		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	d
S1.23	Zugehöriges Derivat	Sofern ein Derivat zum Vermögenswert zuzurechnen ist, die Angabe einer Identifikationsnummer dieses Derivats		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
Anlagevermögen							
S1.24	Art des Vermögenswerts	Klassifikation des Vermögenswerts nach seiner Art		<i>beispielhaft:</i> materielle Vermögenswerte: Grundstücke, Gebäude, grundstücksgleiche Rechte, technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge immaterielle Vermögenswerte: Markenrechte, Software, Lizenzen	q	j	o.A.

Sonstige Vermögenswerte und Beteiligungen							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
<b>Sonstige Forderungen</b>							
S1.25	Identifikationsnummer für Vertragspartner	Eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Vertragspartners (inkl. Sicherheitengeber). Die Kennung kann ausgestaltet sein als gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgerkennung (LEI) oder als nationale Kennung in Form eines allgemein genutzten Identifikationscodes, der die eindeutige Zuordnung der Identität eines Vertragspartners oder des Rechtsträgers, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist, innerhalb ihres Sitzlandes ermöglicht. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um eine Niederlassung eines ausländischen Instituts handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf die ausländische Niederlassung. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um keine ausländische Niederlassung handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf den Rechtsträger, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/70, 71	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
S1.26	Name des Vertragspartners	Der Name oder die Bezeichnung des Vertragspartners (zB Kundenname, Firmenwortlaut usw.), wie er in den Systemen der KI geführt wird.			q	j	o.A.
S1.27	Währung	Währung gemäß der Norm ISO 4217.		Norm ISO 4217 Währungscode.	q	j	d
S1.28	ausstehende Nominale in FW	ausstehender Kapitalbetrag in Fremdwährung einschließlich nicht bezahlter Überfälligkeitsszinsen, jedoch ohne aufgelaufene Zinsen.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/85	Betrag in Fremdwährung, 2 Dezimalstellen	m	q	c
S1.29	ausstehende Nominale in EUR	ausstehender Kapitalbetrag in Euro einschließlich nicht bezahlter Überfälligkeitsszinsen, jedoch ohne aufgelaufene Zinsen. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/85	Betrag in EUR	m	q	c
S1.30	Wechselkurs	Der letzte verfügbare Wechselkurs der vertraglich festgelegte Währung in der Angabe 1 EUR = x Fremdwährung		x,xxxx	m	j	d
S1.31	Datum des Wechselkurses	Tag des letzten verfügbaren Wechselkurses der vertraglich festgelegte Währung.		TT/MM/JJJJ	m	j	d
S1.32	Zinsart	Klassifikation von Kreditrisikopositionen auf der Grundlage des Basiszinssatzes zur Festlegung des Zinssatzes für die einzelnen Zahlungszeiträume.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/78	1. Fest (System zur Definition der Zinssätze während der Laufzeit der Forderung, das nur konstante Sätze enthält —numerisch konstanter, bei Entstehung der Forderung sicher bekannter Satz—, wobei die Zinssätze für die gesamte Forderung gelten. Das System kann mehrere, in verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Forderung anzuwendende konstante Zinssätze enthalten (zB Darlehen mit konstantem Zinssatz während des ursprünglichen Festzinszeitraums mit anschließender Umstellung auf einen anderen, bereits bei der Entstehung der Forderung bekannten, weiterhin konstanten Satz).) 2. Variabel (System zur Definition der Zinssätze während der Laufzeit der Forderung, das nur Zinssätze enthält, die auf der Entwicklung einer anderen Variablen (der Referenzvariablen) basieren, wobei der Zinssatz für die gesamte Forderung gilt.) 3. Gemischt (Andere Zinsart, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist)	q	j	d
S1.33	Verzinsung	Annualisierter vereinbarter oder in engen Grenzen definierter Jahreszinssatz in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/34).	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/83	Zinssatz als Prozentsatz	q	j	d
S1.34	Zinsobergrenze	Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/80	Zinssatz als Prozentsatz	q	j	d
S1.35	Zinsuntergrenze	Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/80	Zinssatz als Prozentsatz	q	j	d
S1.36	Besicherung	Angabe, ob der Vermögenswert besichert ist bzw. eine entsprechende Sicherheitenvereinbarung zugrunde liegt	in Anlehnung an LDR T04.00:c260	ja/nein	q	j	c

Sonstige Vermögenswerte und Beteiligungen							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
S1.37	Ausfallstatus des Vertragspartners	Identifizierung des Ausfallstatus des Vertragspartners. Kategorien zur Beschreibung der Gründe, aus denen ein Ausfall des Vertragspartners gemäß Art. 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegen kann.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/76	1. Kein Ausfall (Kein Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) 2. Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung (Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung.) 3. Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen (Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen) 4. Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen (Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen)	q	j	a
S1.38	Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners	Datum, zu dem der im Datenattribut „Ausfallstatus des Vertragspartners“ gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/76	TT/MM/JJJJ	q	j	a
Beteiligungen							
S1.39	Anteil am Grund-/Stammkapital	Angabe des Anteils am Grund-/oder Stammkapital des Beteiligungsunternehmens		in %	q	j	a
S1.40	Nominale an Grund-/Stammkapital	Der ausgegebene Nennwert am Grund-/Stammkapital des Beteiligungsunternehmens		Betrag in EUR	q	j	a
S1.41	Firmenwert UGB	Angabe des Firmenwerts der Beteiligung gemäß § 203 Abs. 5 UGB	UGB	Betrag in EUR	q	j	a
S1.42	Firmenwert IFRS	Angabe des Firmenwerts der Beteiligung gemäß IAS 38 (sofern anwendbar)	IFRS	Betrag in EUR	q	j	a
S1.43	Bonitätsbeurteilung externes Rating	Bonitätseinstufung durch Ratingagenturen wie z.B. Moodys, S&P, Fitch		Rating (Moodys Aaa, S&P BBB etc)	q	j	a
S1.44	Ratingagentur	Sofern ein externes Rating vorhanden ist, Angabe der Ratingagentur, die das Rating durchgeführt hat		Moodys, Fitch, S&P, Creditreform etc.	q	j	a
S1.45	Bonitätsbeurteilung internes Rating	Bonitätseinstufung nach bankinternen Risikogesichtspunkten, unabhängig davon, ob dies zur Risikogewichtung von Vermögenswerten nach CRR herangezogen werden.		Rating anhand bankinterner Skala	q	j	a
S1.46	Anwendung des IRB-Ansatzes	Angabe, ob für die RWA-Anrechnung der IRB Ansatz anwendbar ist		ja/nein	q	j	a
S1.47	Angabe der Ausfallswahrscheinlichkeit	Sofern ein IRB-Ansatz angewendet wird, die Angabe der Ausfallswahrscheinlichkeit (PD)		Angabe in %	q	j	a
S1.48	RWA Gewicht	Das der Beteiligung zugeordnete Risikogewicht (Forderung mal Risikogewicht = RWA) gemäß CRR		Angabe in %	q	j	a
S1.49	Ausfallstatus der Beteiligung	Identifizierung des Ausfallstatus des Beteiligungsunternehmens. Kategorien zur Beschreibung der Gründe, aus denen ein Ausfall der Beteiligung gemäß Art. 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegen kann.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/76	1. Kein Ausfall (Kein Ausfall des Beteiligungsunternehmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) 2. Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung (Ausfall des Beteiligungsunternehmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung.) 3. Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen (Ausfall des Beteiligungsunternehmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen Überfälligkeit von Verbindlichkeiten von mehr als 90/180 Tagen) 4. Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen (Ausfall des Beteiligungsunternehmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von Verbindlichkeiten von mehr als 90/180 Tagen)	q	j	a
S1.50	Datum zum Ausfallstatus der Beteiligung	Datum, zu dem der im Datenattribut „Ausfallstatus der Beteiligung“ gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.	AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/76	TT/MM/JJJJ	q	j	a

## 5.2. DATENTABELLEN ZU VERBINDLICHKEITEN, EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND KAPITALINSTRUMENTE

### 5.2.1. DATENTABELLE V1 ZU VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN UND KREDITINSTITUTEN

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V1.01	Identifikationsnummer intern	Eindeutige bankinterne Identifikationsnummer (kann auch mit externer Identifikationsnummer (V1.02) ident sein sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit damit ermöglicht wird)		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
V1.02	Identifikationsnummer extern	Eindeutige externe Identifikationsnummer (z.B. ISIN; kann auch mit interner Identifikationsnummer (V1.01) ident sein, sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit damit auch extern ermöglicht wird)	in Anlehnung an LDR; Definition erweitert um interne Identifikationsnummer und Vorgehen LDR T04.00:c050 T05.01:c010 T06.00:c050	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
V1.03	Art der Verbindlichkeit	Identifikation der Art der Verbindlichkeit		<u>beispielhaft:</u> Einlagen Revolvierende Kredite Kreditlinien ohne revolvingende Kredite Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Dienstleistungen Leasingverbindlichkeiten Andere Kredite etc.	q	j	o.A.
V1.04	Entstehungsdatum	Datum der Entstehung der ursprünglichen Verbindlichkeit bzw. Tranche.	in Anlehnung an LDR; LDR T04.00:c150	jjjj-mm-tt	q	j	o.A.
V1.05	rechtliche Fälligkeit (Laufzeitende)	Datum der vertraglichen Endfälligkeit der Verbindlichkeit. Bei zeitlich unbefristeten Verbindlichkeiten sollte sie „2099-01-31“ lauten.	in Anlehnung an LDR; Anpassung auf Verbindlichkeit und vertragl. Endfälligkeit LDR T04.00:c170 T06.00:c150	jjjj-mm-tt	q	j	o.A.
V1.06	Zahlungshäufigkeit	Häufigkeit fälliger Zahlungen, also die Anzahl Monate zwischen Zahlungen.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/82	1. Monatlich 2. Vierteljährlich 3. Halbjährlich 4. Jährlich 5. Einmaltigung (Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird, unabhängig von der Häufigkeit der Zinszahlung) 6. Nullkupon (Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag und Zinsen mit der letzten Rate zurückgezahlt werden) 7. Andere (Andere Zahlungshäufigkeit, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist)	q	j	d
V1.07	Tilgungsart	Die Tilgungsart des Instruments einschließlich Kapitalbetrag und Zinsen.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/81	1. Tilgung, bei der der in jeder Rate zurückgezahlte Gesamtbetrag (Kapital und Zinsen) der gleiche ist. 2. Tilgung, bei der die erste Rate ausschließlich eine Zinszahlung ist und die restlichen Raten konstant sind, einschließlich Kapitaltilgung und Zinsen. 3. Tilgung, bei der der in jeder Rate zurückgezahlte Kapitalbetrag der gleiche ist. 4. Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird. 5. Tilgung, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind.	q	j	d
V1.08	Kündbar	Angabe, ob für die Verbindlichkeit ein Kündigungsrecht besteht		ja/nein	q	j	d
V1.09	Kündigungsrechte	Angabe, für wen ein Kündigungsrecht besteht		Kündigungsrecht Bank/Kündigungsrecht Gläubiger	q	j	d

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V1.10	frühester Rückzahlungszeitpunkt	Falls für den Gläubiger eine Option besteht, eine frühe Rückzahlung zu verlangen, oder Bedingungen für die frühe Rückzahlung vertraglich vorgesehen sind, sollte das früheste Eintrittsdatum ausgefüllt werden (Cashflow Betrachtung). Wenn solche Ereignisse nicht mit einem Datum verknüpft sind, sondern stattdessen mit dem Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft, sollte das früheste Datum, an dem das Ereignis eintreten könnte, im Bericht verwendet werden. Wenn sich die frühe Rückzahlung nur auf einen Teil der Verbindlichkeit bezieht (z. B. frühe Rückzahlung von 50% des Nennbetrags), sollte die Verbindlichkeit aufgeteilt werden, um diese Klausel über die teilweise vorzeitige Rückzahlung zu berücksichtigen.	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf Rückzahlungszeitpunkt einheitlich und Verbindlichkeit LDR T04.00:c160 T05.01:c130 T06.00:c140	jjjj-mm-tt	q	j	d
V1.11	strukturiertes Produkt oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen	Angabe, ob die Verbindlichkeit als strukturiert berücksichtigt werden muss, oder ob es spezifische Nichtstandardbedingungen enthält, entweder "Nicht strukturiert/Vanilla", "Strukturiert" oder "Sonstige Nichtstandardbedingungen".	in Anlehnung an LDR; Vorgabe LDR nur bei Wertpapieren LDR T04.00:c300	vordefinierte Felder	q	j	c
V1.12	Währung	Währung, in der die Verbindlichkeit ausgegeben wurde (ISO 4217 Währungscode)	LDR T04.00:c090 T05.01:c060 T06.00:c120	ISO Code 4217	q	j	d
V1.13	ursprüngliche Nominale in FW	Der ursprünglich ausgegebene Nennwert der Verbindlichkeit in der vertraglichen Währung		Betrag in Fremdwährung	q	j	o.A.
V1.14	ursprüngliche Nominale in EUR	Der ursprünglich ausgegebene Nennwert der Verbindlichkeit in EUR		Betrag in EUR	q	j	o.A.
V1.15	ausstehende Nominale in FW	Der ausstehende Nennwert der Verbindlichkeit in der vertraglichen Währung. Dieser Wert unterscheidet sich zu Feld 10 durch z.B. Teiltilgungen		Betrag in Fremdwährung	m	q	c
V1.16	ausstehende Nominale in EUR	Der ausstehende Nennwert der Verbindlichkeit in EURO. Dieser Wert unterscheidet sich zu Feld 11 durch z.B. Teiltilgungen		Betrag in EUR	m	q	c
V1.17	Wechselkurs	Der letzte verfügbare Wechselkurs der vertraglich festgelegte Währung in der Angabe 1 EUR = x Fremdwährung		x,xxxx	m	j	d
V1.18	Datum Wechselkurs	Tag des letzten verfügbaren Wechselkurses der vertraglich festgelegten Währung.		jjjj-mm-tt	m	j	d
V1.19	Verzinsung	Aktuelle Höhe des Zinssatzes, der auf die Verbindlichkeit anzuwenden ist	LDR T05.01:c090 T06.00:c110	x,xxxx	m	q	c
V1.20	Datum nächste Zinsanpassung	Das Datum, zu dem die nächste Zinsanpassung, wie in Anhang I, Teil 3 der Richtlinie (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) definiert, stattfindet. Unterliegt das Wertpapier nicht einer nächsten Zinsanpassung, wird sein rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum gemeldet.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/84	jjjj-mm-tt	m	j	d
V1.21	Häufigkeit der Zinsanpassung	Die Häufigkeit, in der der Zinssatz nach einem anfänglichen Zeitraum mit festem Zinssatz (falls vorhanden) angepasst wird.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/79	1. Nicht rückstellbar (Wertpapier, das keine vertragliche Vereinbarung zur Änderung des Zinssatzes enthält) 2. Über Nacht (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf täglicher Basis zu ändern) 3. Monatlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf monatlicher Basis zu ändern) 4. Vierteljährlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf vierteljährlicher Basis zu ändern) 5. Halbjährlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf halbjährlicher Basis zu ändern) 6. Jährlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf jährlicher Basis zu ändern) 7. Im Ermessen des Gläubigers (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, nach der der Gläubiger berechtigt ist, den Zinsanpassungstermin festzulegen) 8. Andere Häufigkeit (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz mit einer anderen als der für andere oben aufgeführte Kategorien genannten Häufigkeit zu ändern)	q	j	d
V1.22	Zinsart	Identifikation der aktuellen Art der Zinszahlung, entweder "fix"; "variabel"; "strukturiert" aus einer vordefinierten Liste	in Anlehnung an LDR; Vorgabe LDR nur bei Wertpapieren LDR 04.00:c130	fix, variabel, strukturiert	m	q	a

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V1.23	aufgelaufener Zins in EUR	Der (Gegen-)Wert in EUR des ausstehenden aufgelaufenen Zinses des Instruments.	LDR T04.00:c120 T05.01:c080 T06.00:c100	Betrag in EUR, 2 Dezimalstellen	m	j	a
V1.24	aufgelaufener Zins in FW	Der Wert in Fremdwährung des ausstehenden aufgelaufenen Zinses des Instruments.		Betrag in FW, 4 Dezimalstellen	m	j	a
V1.25	Zinsobergrenze/-untergrenze	Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz/Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/80	in %	q	j	d
V1.26	Insolvenzrang	Rangfolge der Ansprüche im Insolvenzverfahren gemäß Insolvenzordnung iVm § 131 BaSAG.		§ xx IO / § 131 Abs. xx BaSAG	q	j	c
V1.27	Rang und Art des Instruments, falls nachrangig	Identifikation, ob ein Instrument "nachrangig" (gesetzlich oder vertraglich) ist und Angabe des Rangs ("Kernkapital", "Ergänzungskapital", "nachrangig")		vordefinierte Felder	q	j	c
V1.28	MREL Fähigkeit	Angabe, ob das Instrument die Voraussetzungen für die MREL-Anrechnung erfüllt		ja/nein	q	j	c
V1.29	Anrechenbarkeit für bail-in	Angabe, ob die Verbindlichkeiten bail-in fähig ist		ja/nein	q	j	c
V1.30	Ausnahmetatbestand gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG	Sollte die Verbindlichkeit nicht bail-in fähig sein, Angabe des gesetzlichen Ausnahmetatbestandes gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG		§ 86 Abs. 2 Z x lit. x BaSAG	q	j	c
V1.31	Buchwert UGB	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard UGB in EUR	UGB	Betrag in EUR	m	q	a
V1.32	Zinsabgrenzung UGB	Sofern Zinsabgrenzungen im Buchwert UGB nicht enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	UGB/BWG	Betrag in EUR	m	q	a
V1.33	Buchwert IFRS	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS in EUR (wenn für Einzelwerte vorhanden)	IFRS	Betrag in EUR	m	q	a
V1.34	Zinsabgrenzung IFRS	Sofern Zinsabgrenzungen nicht im Buchwert IFRS enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	IFRS	Betrag in EUR	m	q	a
V1.35	Bilanzposition gemäß FINREP UGB	Angabe der Bewertungskategorie in Anlehnung gemäß FINREP für Einzelabschlusswerte UGB/BWG	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	(a) „Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten“; (b) „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten“; (c) „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten“; (d) „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“; (f) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (g) „Sonstige Verbindlichkeiten“	q	j	d
V1.36	Bilanzposition gemäß FINREP IFRS	Angabe der Bewertungskategorie analog gemäß FINREP IFRS (sofern vorhanden)	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“; (b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“; (c) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“; (d) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ und (e) „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten“	q	j	d
V1.37	Anwendung einer Modellbewertung	Angabe ob eine Modellbewertung als Ermittlungsmethode von Marktwerten verwendet wird		ja/nein	q	j	d
V1.38	Marktwert	letzter verfügbarer nicht berichteter Preis für diese oder eine gleichartige Verbindlichkeit für identische Verbindlichkeiten an zugänglichen Märkten. Sollte kein Preis einer tatsächlichen Transaktion verfügbar sein, können sofern vorhanden Schätzungen und Bewertungen zu Marktpreisen angegeben werden. Dazu soll jener Preis ermittelt werden, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Abwicklungsstichtag für die Übertragung einer Schuld bezahlt werden würde (Vergleichswerte oder Schätzwerte)	in Anlehnung an IFRS 13.9 bzw. 13.72	Betrag in EUR	m	q	a
V1.39	Datum Marktwert bzw. Kurs	Datum des letzverfügbaren Marktwertes		jjjj-mm-tt	m	q	a

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V1.40	Identifikationsmerkmal des Gläubigers	Sofern der Gläubiger bekannt ist, ist der Name oder die Firma oder eine eindeutige Identifikationsnummer anzugeben: z.B. Meldung der Rechtsträgerkennung (LEI) des Gläubigers, ohne Rechtsträgerkennung (LEI) kann im Fall von Banken die in RIAD verwendete Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) der EZB verwendet werden).	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf alle Verbindlichkeiten  T04.00:c210 T05.01:c040 T06.00:c060	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
V1.41	Gläubiger ist CRR-Kreditinstitut	Angabe ob ein Gläubiger ein CRR-Kreditinstitut gemäß § 2 Z 2 BaSAG ist		ja/nein	q	j	d
V1.42	Branchenzuordnung des Gläubigers	Branchen- oder Sektorenzugehörigkeit des Gläubigers (ÖNACE)	Gruppen lt. LDR T01.00:c001x-c008x	Haushalte, KMUs (gemäß EK-Definition), (nicht) finanzielle Kapitalgesellschaften, KIs, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds, Staaten, Zentralbanken	q	j	d
V1.43	Verbundenes Unternehmen	Kenzeichen, ob Gläubiger ein einzubeziehendes Unternehmen gemäß § 59 BWG iVm § 247 Abs. 1 UGB ist.		verbundenes Unternehmen ja/nein	q	j	c
V1.44	Zugehöriges Derivat zu Grundgeschäft	Sofern ein Derivat zur Verbindlichkeit zuzurechnen ist, die Angabe einer Identifikationsnummer des Derivats		ja/nein	m	j	o.A.
V1.45	Syndizierung	Angabe, ob ein Konsortium zur Vergabe von Krediten (syndizierter Kredit) gebildet bzw. ob eine Verbindlichkeit als Konsortialfinanzierung ausgereicht wurde		ja/nein	q	j	d
V1.46	Syndizierungsanteil	Angabe des eigenen (Syndizierungs- bzw. Konsortial-)Anteils an der Verbindlichkeit in %		xx%	q	j	d
V1.47	(Syndizierungs)Treuhänder	Ein Treuhandverhältnis kann als ein Mittel zum Halten einer Sicherheit über Vermögenswerte eines Schuldners für mehrere Gläubiger, beispielsweise bei einem Konsortialkredit oder einer Verbriefungstransaktion dienen. Identifikation des Treuhänders für das Instrument durch Verwendung ihrer Rechtsträgerkennung (LEI).	in Anlehnung an LDR; Vorgabe LDR nur bei Wertpapieren LDR T04.00:c0200	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	d
V1.48	Gesicherte Einlage	Gesicherte Einlage gemäß § 2 Z 93 BaSAG iVm § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG		ja/nein	m	j	c
V1.49	Höhe gesicherte Einlage	Angabe der Höhe der gesicherten Einlage gemäß § 2 Z 93 BaSAG iVm § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG pro Konto und pro Kunde		Betrag in EUR	m	j	c
V1.50	anwendbares Recht	Der Name des Landes, dessen Recht auf das Instrument anwendbar ist. Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat.	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf alle Verbindlichkeiten T04.00:c0070 T05.01:c0050 T06.00:c0070	ISO 3166-1-Alpha-2 Code	q	j	d
V1.51	Anerkennung BRRD bei Drittstaaten	Sofern das anwendbare Recht einem Drittstaat unterliegt: Die Identifikation von Vertragsbestimmungen für die Anerkennung von (i) bail-in-Befugnissen gemäß Art. 55 BRRD und (ii) Befugnissen gemäß Art. 71a BRRD, entweder „ja“, „nein“ oder „nicht zutreffend“ aus einer vordefinierten Liste.	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf alle Verbindlichkeiten  T04.00:c0080 T06.00:c0080	ja/nein für Art. 55 BRRD ja/nein für Art. 71a BRRD nicht zutreffend	q	j	a
V1.52	Besicherung	Angabe, ob die Verbindlichkeit besichert ist bzw. eine entsprechende Sicherheitenvereinbarung zugrunde liegt	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf alle Verbindlichkeiten  T04.00:c260 T05.01:c0100 T06.00:c0160	ja/nein	m	j	a
V1.53	Besicherung durch KI selbst	Kenzeichen, ob die Verbindlichkeit durch einen Vermögenswert des in Abwicklung befindlichen Institut selbst besichert wurde (siehe § 2 Z 67 BaSAG)		ja/nein	q	j	a
V1.54	Kenzeichen Sicherheit	Eindeutige Nummer/Primärschlüssel zur Identifikation einer Sicherheit zur Verbindlichkeit	in Anlehnung an LDR T08.00:c0010	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	a
V1.55	Standort der Sicherheit	Region oder Land, in dem sich die Sicherheit befindet.		1. ISO 3166-1: Alpha-2-Codes (ISO 3166-1 alpha-2-Codes des Landes, in dem die Sicherheit belegen ist, wenn sie nicht in einem Berichtsmitgliedstaat belegen ist.) 2. NUTS-3-Regionen (NUTS-3-Regionen, wenn die Sicherheit in einem Berichtsmitgliedstaat belegen ist.)	q	j	a
V1.56	Besicherungsart	Angabe der Sicherheitenart		<i>beispielhaft:</i> Treuhandverhältnis Pfandrecht Deckungsstock Garantie etc.	q	j	a
V1.57	Wert der Sicherheit	Der Betrag des Wertes der Sicherheit, wie er für die einschlägige „Art des Wertes der Sicherheit“ ermittelt wurde. Zumindest sind der Beleihungswert und der Marktwert anzugeben. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist diese Kategorie als Null zu melden.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	Betrag in EUR	m	q	a

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V1.58	Art des Wertes der Sicherheit	Identifizierung der Art des Werts, wie er im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ angegeben wird.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	1. Nominalbetrag (Der vertraglich vereinbarte Nominal- oder Nennbetrag, der zur Berechnung von Zahlungen für den Fall einer Liquidierung der Sicherheit verwendet wird.) 2. Beizulegender Zeitwert (Der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhaltbar wäre oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre. Zu verwenden, wenn die Sicherheit keine Immobilie ist.) 3. Marktwert (Der aktuelle „Marktwert“ von Immobilien gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der Marktwert im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.) 4. Langfristig dauerhafter Wert (Der „Beleihungswert“ von Immobilien gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 74 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der „Beleihungswert“ im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.) 5. Anderer Wert der Sicherheit (Anderer Wert der Sicherheit, der nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist.)	q	j	a
V1.59	Datum des Wertes der Sicherheit	Das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt worden ist.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/96	Definiert als TT/MM/JJJJ.	q	j	a
V1.60	Ansatz der Sicherheitenbewertung	Art der Sicherheitenbewertung; zur Ermittlung ihres beizulegenden Zeitwertes	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/96	1. Marktpreisbewertung 2. Schätzung des Vertragspartners 3. Bewertung durch den Gläubiger 4. Bewertung durch Dritte 5. Andere Bewertungsart	q	j	a
V1.61	vertragliche Besicherungshöhe	vertragliche Höhe der Sicherheit		Betrag in EUR	q	j	a
V1.62	Höhe des besicherten Betrages	Angabe des netto abgesicherten Teiles von der gegenständlichen Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die mehrere Zeilenposten besichern, sollte die gesamte Deckungsquote festgestellt und anteilig auf alle von diesem Pool abgedeckten Zeilenposten angewandt werden. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist diese Kategorie als Null zu melden.		Betrag in EUR	m	q	a
V1.63	Identifikationsnummer für Sicherungsgeber	Eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Vertragspartners. Die Kennung kann ausgestaltet sein als gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgerkennung (LEI) oder als nationale Kennung in Form eines allgemein genutzten Identifikationscodes, der die eindeutige Zuordnung der Identität eines Vertragspartners oder des Rechtsträgers, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist, innerhalb ihres Sitzlandes ermöglicht. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um eine Niederlassung eines ausländischen Instituts handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf die ausländische Niederlassung. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um keine ausländische Niederlassung handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf den Rechtsträger, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
V1.64	Garantiegeber	Wenn Garantien für die Verbindlichkeit geleistet wurden - Identifikation des Garantiegebers (Rechtsträgerkennung (LEI), ISO-3166-1-Alpha-2-Ländercode für Regierung etc.). Mehrfachnennung bei mehreren Garantiegeber möglich.	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf alle Verbindlichkeiten T04.00:c0280 T06.00:c0180	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
V1.65	Einstufung als Eigenmittel	Angabe, ob und auf welcher Ebene die Verbindlichkeit in die Eigenmittel einfließt, zusammen mit Informationen über die Regelungen über das stufenweise Auslaufen und Bestandsschutzvereinbarungen. Der Wert kann „Nein“, „Teilweise (A)T1 und T2“, „T2 in Auslaufphase“, „Bestandsgeschütztes T2“, „Vollständig übereinstimmendes T2“, „Bestandsgeschütztes AT1“, „Vollständig übereinstimmendes AT1“ oder „CET1“ aus einer vordefinierten Liste sein. In der Liste der Optionen bezieht sich der Begriff „Auslaufen“ auf den Zeitraum von 5 Jahren vor Fälligkeit eines bestimmten Instruments des Ergänzungskapitals, währenddessen es nur eine verhältnismäßige Erfassung gestützt auf die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit gibt. „Bestandsgeschützt“ sollte als eine Übergangsmaßnahme verstanden werden, die auf ein Instrument des Ergänzungskapitals anwendbar ist, ohne das „stufenweise Auslaufen“. Während dieses „Bestandsschutzes“ kann die Erfassung vollständig oder teilweise sein.	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf alle Verbindlichkeiten T04.00:c310 T06.00:c0210	Nein, "Teilweise (A)T1 und T2", "T2 in Auslaufphase", "Bestandsgeschütztes T2", "Vollständig übereinstimmendes T2", "Bestandsgeschütztes AT1", "Vollständig übereinstimmendes AT1" oder "CET1"	q	j	a

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V1.66	Höhe der Anrechnung für Eigenmittel	Der tatsächliche Betrag in EUR der Verbindlichkeit, die als Eigenmittel eingestuft wird.	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf alle Verbindlichkeiten LDR T04.00:c320 T06.00:c220	Betrag in EUR	m	q	a
V1.67	Kennzeichen, ob als Sicherheit gewidmet	Angabe, ob die Verbindlichkeit selbst einer Sicherheitenvereinbarung zu einem Vermögenswert unterliegt		verwendet als Sicherheit/nicht verwendet als Sicherheit	q	j	a

### 5.2.2. DATENTABELLE V2 ZU VERBRIEFTE VERBINDLICHKEITEN

Verbrieftete Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V2.01	interne Identifikationsnummer	Eindeutige bankinterne Identifikationsnummer (kann auch mit externer Identifikationsnummer (V2.02) ident sein, sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit ermöglicht wird)		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
V2.02	externe Identifikationsnummer	Eindeutige externe Identifikationsnummer (z.B. ISIN; kann auch mit interner Identifikationsnummer (V2.01) ident sein sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit damit auch extern ermöglicht wird)	in Anlehnung an LDR T04.00:c050 T05.01:c010 T06.00:c050	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
V2.03	Art des Instruments	Identifikation der Art des Instruments, entweder „Gedechte Schuldverschreibung“, „Besicherte Anleihe“, „Einlagenzertifikat“, „Strukturierter Schuldtitel“, „Anleihe“, „Aktie“ oder „Sonstige“	LDR T04.00:c060	vordefinierte Felder	q	j	o.A.
V2.04	Emissionsdatum	Datum der ursprünglichen Emission des Instruments.	LDR T04.00:c150	jjjj-mm-tt	q	j	o.A.
V2.05	rechtliche Fälligkeit (Laufzeitende)	Datum der vertraglichen Endfälligkeit des Instruments. Bei zeitlich unbefristeten Instrumenten sollte sie „2099-01-31“ lauten.	in Anlehnung an LDR; Anpassung auf Verbindlichkeit und vertragl. Endfälligkeit LDR T04.00:c170	jjjj-mm-tt	q	j	o.A.
V2.06	Zahlungshäufigkeit	Häufigkeit fälliger Zahlungen von Kapital oder Zinsen, also die Anzahl Monate zwischen Zahlungen.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/82	1. Monatlich 2. Vierteljährlich 3. Halbjährlich 4. Jährlich 5. Einmaltigung (Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird, unabhängig von der Häufigkeit der Zinszahlung) 6. Nullkupon (Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag und Zinsen mit der letzten Rate zurückgezahlt werden) 7. Andere (Andere Zahlungshäufigkeit, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist)	q	j	d
V2.07	Tilgungsart	Die Tilgungsart des Wertpapiers einschließlich Kapitalbetrag und Zinsen.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/81	1.Tilgung, bei der der in jeder Rate zurückgezahlte Gesamtbetrag (Kapital und Zinsen) der gleiche ist. 2. Tilgung, bei der die erste Rate ausschließlich eine Zinszahlung ist und die restlichen Raten konstant sind, einschließlich Kapitaltilgung und Zinsen. 3. Tilgung, bei der der in jeder Rate zurückgezahlte Kapitalbetrag der gleiche ist. 4.Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird. 5.Tilgung, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind.	q	j	d
V2.08	Kündbar	Angabe, ob für die Verbindlichkeit ein Kündigungsrecht besteht		ja/nein	q	j	d
V2.09	Kündigungsrechte	Angabe, für wen ein Kündigungsrecht besteht		Kündigungsrecht Bank/Kündigungsrecht Gläubiger	q	j	d
V2.10	frühester Rückzahlungszeitpunkt	Falls für die Inhaber des Instruments eine Option besteht, eine frühe Rückzahlung zu verlangen, oder Bedingungen für die frühe Rückzahlung vertraglich vorgesehen sind, sollte das früheste Eintrittsdatum ausgefüllt werden (Cashflow Betrachtung). Wenn solche Ereignisse nicht mit einem Datum verknüpft sind, sondern stattdessen mit dem Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft, sollte das früheste Datum, an dem das Ereignis eintreten könnte, im Bericht verwendet werden. Wenn sich die frühe Rückzahlung nur auf einen Teil der Verbindlichkeit bezieht (z. B. frühe Rückzahlung von 50% des Nennbetrags), sollte die Verbindlichkeit aufgeteilt werden, um diese Klausel über die teilweise vorzeitige Rückzahlung zu berücksichtigen.	in Anlehnung an LDR T04.00:c160 T05.01:c130 T06.00:c140	jjjj-mm-tt	q	j	d
V2.11	strukturiertes Produkt oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen	Angabe, ob das Instrument als strukturiert (vgl. oben) berücksichtigt werden muss, oder ob es spezifische Nichtstandardbedingungen enthält, entweder „Nicht strukturiert/Vanilla“, „Strukturiert“ oder „Sonstige Nichtstandardbedingungen“ aus einer vordefinierten Liste.	LDR T04.00:c300	vordefinierte Felder	q	j	c
V2.12	Stückelung	Die Stückelung bezeichnet die kleinstmögliche Einheit, die gehandelt werden kann. Die Summe aller Stücke (Stückelung x ausgegebener Stücke) bezeichnet das Gesamtnominale.			q	j	o.A.
V2.13	Währung	Die ISO-4217-Identifikation der Währung, in der das Instrument ausgegeben wurde.	LDR T04.00:c0090	ISO Code 4217	q	j	d
V2.14	ursprüngliche Nominale in FW	Der ursprünglich ausgegebene Nennwert des Instruments in der vertraglichen Währung.			q	j	o.A.

Verbriefte Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V2.15	ursprüngliche Nominale in EUR	Der ursprünglich ausgegebene Nennwert des Instruments in (Gegen-)Wert EUR. Die Summe aller Stücke (Stückelung x ausgegebener Stücke) bezeichnet das Gesamtnominale.	in Anlehnung an LDR T04.00:c0100		q	j	o.A.
V2.16	ausstehende Nominale in FW (Gesamtbetrag des Instruments)	Der Gesamtwert in Fremdwährung des ausstehenden Nennwerts des Instruments	in Anlehnung an LDR T04.00:c0110		m	q	c
V2.17	ausstehende Nominale in FW (Teilbetrag nach Gegenpartei)	Der Teilwert in Fremdwährung des ausstehenden Nennwerts des Instruments, das von der Gegenpartei bzw. jeweiligem Gläubiger gehalten wird. (sofern Gläubiger identifiziert werden können)	in Anlehnung an LDR T04.00:c0110		m	q	c
V2.18	ausstehende Nominale in EUR (Gesamtbetrag des Instruments)	Der Gesamtwert in EUR des ausstehenden Nennwerts des Instruments	in Anlehnung an LDR T04.00:c0110		m	q	c
V2.19	ausstehende Nominale in EUR (Teilbetrag nach Gegenpartei)	Der Teilwert in EUR des ausstehenden Nennwerts des Instruments, das von der Gegenpartei bzw. jeweiligem Gläubiger gehalten wird. (sofern Gläubiger identifiziert werden können)	in Anlehnung an LDR T04.00:c0110		m	q	c
V2.20	Wechselkurs	Der letzte verfügbare Wechselkurs der vertraglich festgelegte Währung in der Angabe 1 EUR = x Fremdwährung		x,xxxx	m	j	d
V2.21	Datum Wechselkurs	Tag des letzten verfügbaren Wechselkurses der vertraglich festgelegten Währung.		jjjj-mm-tt	m	j	d
V2.22	Verzinsung /Kupon	Der für das Instrument zum Meldezeitpunkt geltende Zinssatz. Die Angabe als absoluter Wert mit mindestens vier Nachkommastellen zu erfolgen, d. h. 100 % entspricht 1,0000.	LDR T04.00:c0140	x,xxxx	m	q	c
V2.23	Datum nächste Zinsanpassung	Das Datum, zu dem die nächste Zinsanpassung, wie in Anhang I, Teil 3 der Richtlinie (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) definiert, stattfindet. Unterliegt das Wertpapier nicht einer nächsten Zinsanpassung, wird sein rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum gemeldet.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/84	jjjj-mm-tt	m	j	d
V2.24	Häufigkeit der Zinsanpassung	Die Häufigkeit, in der der Zinssatz nach einem anfänglichen Zeitraum mit festem Zinssatz, falls vorhanden, angepasst wird.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/79	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nicht rückstellbar (Wertpapier, das keine vertragliche Vereinbarung zur Änderung des Zinssatzes enthält)</li> <li>2. Über Nacht (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf täglicher Basis zu ändern)</li> <li>3. Monatlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf monatlicher Basis zu ändern)</li> <li>4. Vierteljährlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf vierteljährlicher Basis zu ändern)</li> <li>5. Halbjährlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf halbjährlicher Basis zu ändern)</li> <li>6. Jährlich (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf jährlicher Basis zu ändern)</li> <li>7. Im Ermessen des Gläubigers (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, nach der der Gläubiger berechtigt ist, den Zinsanpassungstermin festzulegen)</li> <li>8. Andere Häufigkeit (Wertpapier mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz mit einer anderen als der für andere oben aufgeführte Kategorien genannten Häufigkeit zu ändern)</li> </ol>	q	j	d
V2.25	Art der Verzinsung	Kennzeichnung der aktuellen Art der Kuponzahlung, entweder „Fixed“; „Floating“ oder „Zero-Coupon“ aus einer vordefinierten Liste.	LDR T04.00:c0130	vordefinierte Felder	m	q	a
V2.26	aufgelaufener Zins in EUR	Der Wert bzw. Gegenwert in Euro der für das Instrument aufgelaufenen Zinsen.	LDR T04.00:c0120	Betrag in EUR, 4 Dezimalstellen	m	j	a
V2.27	aufgelaufener Zins in FW	Der Wert in Fremdwährung des ausstehenden aufgelaufenen Zinses des Instruments.		Betrag in FW, 4 Dezimalstellen	m	j	a
V2.28	Zinsobergrenze/-untergrenze	Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz./Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/80	in %	q	j	d
V2.29	Insolvenzrang	Rangfolge der Ansprüche im Insolvenzverfahren gemäß Insolvenzordnung iVm § 131 BaSAG.		§ xx IO / § 131 Abs. xx BaSAG	q	j	c
V2.30	Rang und Art des Instruments, falls nachrangig	Identifikation, ob ein Instrument "nachrangig" (gesetzlich oder vertraglich) ist und Angabe des Rangs ("Kernkapital", "Ergänzungskapital", "nachrangig")		vordefinierte Felder	q	j	c

Verbriefte Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V2.31	MREL Fähigkeit	Angabe, ob das Instrument die Voraussetzungen für die MREL-Anrechnung erfüllt		ja/nein	q	j	c
V2.32	Anrechenbarkeit für bail-in	Angabe, ob die Verbindlichkeiten bail-in fähig ist		ja/nein	q	j	c
V2.33	Ausnahmetatbestand gemäß § 86 BaSAG	Sollte die Verbindlichkeit nicht bail-in fähig sein, Angabe des gesetzlichen Ausnahmetatbestandes gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG		§ 86 Abs. 2 Z x lit. x BaSAG	q	j	c
V2.34	Buchwert UGB	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard UGB in EUR	UGB/BWG	Betrag in EUR, 2 Dezimalstellen	m	q	a
V2.35	Zinsabgrenzung UGB	Sofern Zinsabgrenzungen im Buchwert UGB nicht enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	UGB/BWG		m	q	a
V2.36	Buchwert IFRS	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS in EUR (wenn für Einzelwerte vorhanden)	IFRS	Betrag in EUR, 2 Dezimalstellen	m	q	a
V2.37	Zinsabgrenzung IFRS	Sofern Zinsabgrenzungen nicht im Buchwert IFRS enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	IFRS		m	q	a
V2.38	Bilanzposition gemäß FINREP UGB	Angabe der Bewertungskategorie in Anlehnung gemäß FINREP für Einzelabschlusswerte UGB/BWG	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	(a) „Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten“; (b) „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten“; (c) „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten“; (d) „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“; (f) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (g) „Sonstige Verbindlichkeiten“	q	j	d
V2.39	Bilanzposition gemäß FINREP IFRS	Angabe der Bewertungskategorie analog gemäß FINREP IFRS (sofern vorhanden)	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	(a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“; (b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“; (c) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“; (d) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ und (e) „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten“	q	j	d
V2.40	Anwendung einer Modellbewertung	Angabe, ob eine Modellbewertung als Ermittlungsmethode von Marktwerten verwendet wird		ja/nein	q	j	d
V2.41	Marktwert	letzter verfügbarer nicht berichteter Preis für diese oder eine gleichartige Verbindlichkeit für identische Verbindlichkeiten an zugänglichen Märkten. Sollte kein Preis einer tatsächlichen Transaktion verfügbar sein, können sofern vorhanden Schätzungen und Bewertungen zu Marktpreisen angegeben werden. Dazu soll jener Preis ermittelt werden, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Abwicklungsstichtag für die Übertragung einer Schuld bezahlt werden würde (Vergleichswerte oder Schätzwerte)		Betrag in EUR, 2 Dezimalstellen	m	q	a
V2.42	Datum Marktwert bzw. Kurs	Datum des letzter verfügbaren Marktwertes bzw. Kurses		jjjj-mm-tt	m	q	a
V2.43	Art des Marktwertes bzw. Kurses	Angabe, ob Kurs als "dirty" ausgewiesen wird		ja/nein	m	q	a
V2.44	Identifikationsmerkmal des Gläubigers	Sofern der Gläubiger bekannt ist, ist der Name oder die Firma oder eine eindeutige Identifikationsnummer anzugeben: z.B. Meldung der Rechtsträgerkennung (LEI) des Gläubigers, ohne Rechtsträgerkennung (LEI) kann im Fall von Banken die in RIAD verwendete Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) der EZB verwendet werden.	in Anlehnung an LDR T04.00:c210 T05.01:c040 T06.00:c060	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
V2.45	Branchenzuordnung des Gläubigers	Branchen- oder Sektorenzugehörigkeit des Gläubigers (ÖNACE)	Gruppen lt. LDR T01.00:c001x-c008x	Haushalte, KMUs, (nicht) finanzielle Kapitalgesellschaften, Kfs, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds, Staaten, Zentralbanken	q	j	d
V2.46	Verbundenes Unternehmen	Kennzeichen, ob Gläubiger ein einzubeziehendes Unternehmen gemäß § 59 BWG iVm § 247 Abs. 1 UGB ist.		ja/nein	q	j	c
V2.47	Zugehöriges Derivat zu Grundgeschäft	Sofern ein Derivat einer Verbindlichkeit zuzurechnen ist, die Angabe einer Identifikationsnummer des Derivats			m	j	o.A.
V2.48	Abrechnungssysteme	Hier sind die Abrechnungssysteme, über die Transaktionen in diesen Wertpapieren abgewickelt werden können, anzugeben. Bei Angabe mehrerer Abrechnungssysteme sind die einzelnen Abrechnungssysteme jeweils mit einem Semikolon zu trennen.	LDR T04.00:c230		q	j	c
V2.49	Zentralverwahrer	Angabe des Zentralverwahrers (CSD) für das Wertpapier	LDR T04.00:c250		q	j	c

Verbriefte Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V2.50	Registrierungsstelle	Angabe der Registrierungsstelle, die für die Aufzeichnungen der Inhaber des Wertpapiers verantwortlich ist		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	c
V2.51	Zahlstelle	Angabe der Zahlstelle für das Instrument durch Verwendung ihrer Rechtsträgerkennung (LEI). Eine „Zahlstelle“ ist ein Institut, üblicherweise eine Investmentbank, die Gelder vom Emittenten eines Wertpapiers annimmt und sie an die Inhaber dieses Wertpapiers verteilt. Bei Aktien verteilt eine Zahlstelle auch die Dividenden an die Aktionäre. Bei Anleihen verteilt sie Kuponzahlungen und Kapitalrückzahlungen an die Anleihehaber.	LDR T04.00:c0190		q	j	c
V2.52	Treuhänder	Angabe des Treuhänders für das Instrument unter Nennung des LEI-Codes. Eine Treuhandgesellschaft kann Vermögenswerte eines Schuldners für eine Reihe von Gläubigern sicherungshalber halten, beispielsweise bei einem syndizierten Kredit oder einer Verbriefungstransaktion. Der Treuhänder ist das Unternehmen, das die verschiedenen Sicherungsrechte für die verschiedenen Gläubiger, wie beispielsweise Banken oder Anleihegläubiger, treuhänderisch hält. Durch diese Struktur kann vermieden werden, dass jeder Gläubiger einzeln eine Sicherheit erhält, was kostspielig und nicht praktikabel wäre.	LDR T04.00:c0200		q	j	o.A.
V2.53	Börsennotierung der Wertpapiere	Wenn Instrumente an einer oder mehreren Börsenplattformen gelistet sind, ist bzw. sind diese Börsenplattform(en) anzugeben. Bei der Angabe mehrerer Börsenplattformen sind die einzelnen Plattformen jeweils mit einem Semikolon zu trennen.	LDR T04.00:c0220		q	j	c
V2.54	Handelsplatz	Handelsplatz bzw. Liste der Handelsplätze, an denen das Wertpapier gelistet ist		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	c
V2.55	anwendbares Recht	Der Name des Landes, dessen Recht auf das Instrument anwendbar ist. Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat.	LDR T04.00:c0070		q	j	d
V2.56	Anerkennung BRRD bei Drittstaaten	Sofern das anwendbare Recht einem Drittstaat unterliegt: Die Identifikation von Vertragsbestimmungen für die Anerkennung von (i) bail-in-Befugnissen gemäß Art. 55 BRRD und (ii) Befugnissen gemäß Art. 71a BRRD, entweder „Ja“, „Nein“ oder „Nicht Zutreffend“ aus einer vordefinierten Liste.	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf alle Verbindlichkeiten T04.00:c0080	ja/nein für Art. 55 ja/nein für Art. 71a nicht zutreffend	q	j	a
V2.57	Besicherung	Angabe, ob die Verbindlichkeit besichert ist bzw. eine entsprechende Sicherheitenvereinbarung zugrunde liegt	LDR T04.00:c260	ja/nein	m	j	a
V2.58	Besicherung durch KI selbst	Kennzeichen, ob die Verbindlichkeit durch einen Vermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts selbst besichert wurde (siehe § 2 Z 67 BaSAG)		ja/nein	q	j	a
V2.59	Kennzeichen Sicherheit	Eindeutige Nummer/Primärschlüssel zur Identifikation der Sicherheit zum Instrument	in Anlehnung an LDR T08.00:c0010		q	j	a
V2.60	Standort der Sicherheit	Region oder Land, in dem sich die Sicherheit befindet.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	1. ISO 3166-1: Alpha-2-Codes (ISO 3166-1 alpha-2-Codes des Landes, in dem die Sicherheit belegen ist, wenn sie nicht in einem Berichtsmittgliedstaat belegen ist.) 2. NUTS-3-Regionen (NUTS-3-Regionen, wenn die Sicherheit in einem Berichtsmittgliedstaat belegen ist.)	q	j	a
V2.61	Besicherungsart	Angabe der Sicherheitenart		<i>beispielhaft:</i> Treuhandverhältnis Pfandrecht Deckungsstock Garantie etc.	q	j	a
V2.62	Wert der Sicherheit	Der Betrag des Wertes der Sicherheit, wie er für die einschlägige „Art des Wertes der Sicherheit“ ermittelt wurde. Zumindest sind der Beleihungswert und der Marktwert anzugeben. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist diese Kategorie als Null zu melden.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	Betrag in EUR	m	q	a

Verbriefte Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V2.63	Art des Wertes der Sicherheit	Identifizierung der Art des Werts, wie er im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ angegeben wird.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	1. Nominalbetrag (Der vertraglich vereinbarte Nominal- oder Nennbetrag, der zur Berechnung von Zahlungen für den Fall einer Liquidierung der Sicherheit verwendet wird.) 2. Beizulegender Zeitwert (Der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhaltbar wäre oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre. Zu verwenden, wenn die Sicherheit keine Immobilie ist.) 3. Marktwert (Der aktuelle „Marktwert“ von Immobilien gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der Marktwert im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.) 4. Langfristig dauerhafter Wert (Der „Beleihungswert“ von Immobilien wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 74 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der „Beleihungswert“ im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.) 5. Anderer Wert der Sicherheit (Anderer Wert der Sicherheit, der nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist.)	q	j	a
V2.64	Datum des Wertes der Sicherheit	Das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt worden ist.	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/96	Definiert als TT/MM/JJJJ.	q	j	a
V2.65	Ansatz der Sicherheitenbewertung	Art der Sicherheitenbewertung; zur Ermittlung ihres beizulegenden Zeitwertes	in Anlehnung an GKE-V 2018 iVm AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/96	1. Marktpreisbewertung 2. Schätzung des Vertragspartners 3. Bewertung durch den Gläubiger 4. Bewertung durch Dritte 5. Andere Bewertungsart	q	j	a
V2.66	vertragliche Besicherungshöhe	vertragliche Höhe der Sicherheit		Betrag in EUR	q	j	a
V2.67	Höhe des besicherten Betrages	Angabe des netto abgesicherten Teiles von der gegenständlichen Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die mehrere Zeilenposten besichern, sollte die gesamte Deckungsquote festgestellt und anteilig auf alle von diesem Pool abgedeckten Zeilenposten angewandt werden. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist diese Kategorie als Null zu melden.			m	q	a
V2.68	Identifikationsnummer für Sicherungsgeber	Eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Vertragspartners. Die Kennung kann ausgestaltet sein als gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgerkennung (LEI) oder als nationale Kennung in Form eines allgemein genutzten Identifikationscodes, der die eindeutige Zuordnung der Identität eines Vertragspartners oder des Rechtsträgers, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist, innerhalb ihres Sitzlandes ermöglicht. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um eine Niederlassung eines ausländischen Instituts handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf die ausländische Niederlassung. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um keine ausländische Niederlassung handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf den Rechtsträger, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
V2.69	Garantiegeber	Wenn Garantien für das Instrument geleistet wurden - Identifikation des Garantiegebers (Rechtsträgerkennung (LEI), ISO-3166-1-Alpha-2-Ländercode für Regierung etc.). Mehrfachnennung bei mehreren Garantiegeber möglich.	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf alle Verbindlichkeiten T04.00:c0280 T06.00:c0180		q	j	o.A.

Verbriefte Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
V2.70	Einstufung als Eigenmittel	<p>Angabe, ob und auf welcher Ebene das Instrument in die Eigenmittel einfließt, zusammen mit Informationen über die Regelungen über das stufenweise Auslaufen und Bestandsschutzvereinbarungen. Der Wert kann „Nein“, „Teilweise (AT1 und T2“, „T2 in Auslaufphase“, „Bestandsgeschütztes T2“, „Vollständig übereinstimmendes T2“, „Bestandsgeschütztes AT1“, „Vollständig übereinstimmendes AT1“ oder „CET1“ aus einer vordefinierten Liste sein.</p> <p>In der Liste der Optionen bezieht sich der Begriff „Auslaufen“ auf den Zeitraum von 5 Jahren vor Fälligkeit eines bestimmten Instruments des Ergänzungskapitals, währenddessen es nur eine verhältnismäßige Erfassung gestützt auf die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit gibt. „Bestandsgeschützt“ sollte als eine Übergangsmaßnahme verstanden werden, die auf ein Instrument des Ergänzungskapitals anwendbar ist, ohne das „stufenweise Auslaufen“. Während dieses „Bestandsschutzes“ kann die Erfassung vollständig oder teilweise sein.</p>	LDR T04.00:c310		q	j	a
V2.71	Höhe der Anrechnung für Eigenmittel	Der als Eigenmittel geltende Betrag des Instruments in Euro. .	LDR T04.00:c320		m	q	a
V2.72	öffentliche/private Platzierung	Bei einer öffentlichen Platzierung wird das Unternehmen die Emission mit einer genauen Terminplanung für ein Bietverfahren publiziert haben. Private Platzierungen werden im Gegenteil zwischen einzelnen Parteien ausgehandelt, die entweder für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung handeln. Der Wert kann „Öffentlich“ oder „Privat“ aus einer vordefinierten Liste sein.	LDR T04.00:c180	Öffentlich/Privat	q	j	o.A.

### 5.2.3. DATENTABELLE S2 ZU SONSTIGEN VERBINDLICHKEITEN

Sonstige Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
S2.01	Identifikationsnummer intern	Eindeutige bankinterne Identifikationsnummer (kann auch mit externer Identifikationsnummer (S2.02) ident sein sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit damit ermöglicht wird)		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
S2.02	Identifikationsnummer extern	Eindeutige externe Identifikationsnummer (z.B. ISIN; kann auch mit interner Identifikationsnummer (S2.01) ident sein sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit damit auch extern ermöglicht wird)	in Anlehnung an LDR; Definition erweitert um interne Identifikationsnummer und Vorgehen LDR T04.00:c050 T05.01:c010 T06.00:c050	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
S2.03	Art der Verbindlichkeit	Identifikation der Art der Verbindlichkeit		<i>beispielhaft:</i> Steuern und Abgaben latente Steuern Rechnungsabgrenzungen Verbindlichkeiten gegenüber Geschäfts- und Handelsgläubigern Personalverbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus Garantie- und Haftungsprovisionen etc.	q	j	o.A.
S2.04	Entstehungsdatum	Datum der Entstehung der ursprünglichen Verbindlichkeit.	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf alle Verbindlichkeiten T04.00:c150	jjjj-mm-tt	q	j	o.A.
S2.05	rechtliche Fälligkeit (Laufzeitende)	Datum der vertraglichen Endfälligkeit der Verbindlichkeit. Bei zeitlich unbefristeten Verbindlichkeiten sollte sie „2099-01-31“ lauten.	in Anlehnung an LDR; Anpassung auf Verbindlichkeit und vertragl. Endfälligkeit LDR T04.00:c170 T06.00:c150	jjjj-mm-tt	q	j	c
S2.06	Ziel-/Dauerschuldverhältnis	Angabe, ob die Verbindlichkeit einem Ziel- oder Dauerschuldverhältnis unterliegt		ja/nein	q	j	d
S2.07	Zahlungshäufigkeit	Häufigkeit fälliger Zahlungen, also die Anzahl der Monate zwischen den Zahlungen.		1. Monatlich 2. Vierteljährlich 3. Halbjährlich 4. Jährlich 5. Einmaltilgung (Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird, unabhängig von der Häufigkeit der Zinszahlung) 6. Andere (Andere Zahlungshäufigkeit, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist)	q	j	d
S2.08	frühester Rückzahlungszeitpunkt	Falls für den Gläubiger eine Option besteht, eine frühe Rückzahlung zu verlangen, oder Bedingungen für die frühe Rückzahlung vertraglich vorgesehen sind, sollte das früheste Eintrittsdatum ausgefüllt werden (Cashflow Betrachtung). Wenn solche Ereignisse nicht mit einem Datum verknüpft sind, sondern stattdessen mit dem Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft, sollte das früheste Datum, an dem das Ereignis eintreten könnte, im Bericht verwendet werden. Wenn sich die frühe Rückzahlung nur auf einen Teil der Verbindlichkeit bezieht (z. B. frühe Rückzahlung von 50% des Nennbetrags), sollte die Verbindlichkeit aufgeteilt werden, um diese Klausel über die teilweise vorzeitige Rückzahlung zu berücksichtigen.	in Anlehnung an LDR; adaptiert auf Rückzahlungszeitpunkt einheitlich und Verbindlichkeit LDR T04.00:c160 T05.01:c130 T06.00:c140	jjjj-mm-tt	q	j	d
S2.09	Buchwert UGB	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard UGB in EUR	UGB	Betrag in EUR, 2 Dezimalstellen	m	q	a
S2.10	Zinsabgrenzung UGB	Sofern Zinsabgrenzungen im Buchwert UGB nicht enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	UGB/BWG		m	q	a
S2.11	Buchwert IFRS	Buchwert gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS in EUR (wenn für Einzelwerte vorhanden)	IFRS	Betrag in EUR, 2 Dezimalstellen	m	q	a
S2.12	Zinsabgrenzung IFRS	Sofern Zinsabgrenzungen nicht im Buchwert IFRS enthalten sind, ist die Zinsabgrenzung in EUR anzugeben	IFRS		m	q	a

Sonstige Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
S2.13	Bilanzposition gemäß FINREP UGB	Angabe der Bewertungskategorie analog gemäß FINREP für Einzelabschlusswerte UGB/BWG	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	(a) „Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten“; (b) „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten“; (c) „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten“; (d) „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“; (f) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“; (g) „Sonstige Verbindlichkeiten“; (h) „Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“; (i) „Steuerschulden“	q	j	d
S2.14	Bilanzposition gemäß FINREP IFRS	Angabe der Bewertungskategorie analog gemäß FINREP IFRS (sofern vorhanden)	in Anlehnung an FINREP Verordnung Nr. 2015/534 der EZB	(a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“; (b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“; (c) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“; (d) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ und (e) „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten“; (f) „Sonstige Verbindlichkeiten“; (g) „Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“; (h) „Steuerschulden“	q	j	d
S2.15	ausstehende Nominale in FW	Der ausstehende Nennwert der Verbindlichkeit in der vertraglichen Währung. Dieser Wert unterscheidet sich zu Feld 10 durch z.B. Teiltilgungen			m	q	c
S2.16	ausstehende Nominale in EUR	Der ausstehende Nennwert der Verbindlichkeit in EURO. Dieser Wert unterscheidet sich zu Feld 11 durch z.B. Teiltilgungen			m	q	c
S2.17	Währung	Währung, in der die Verbindlichkeit ausgegeben wurde (ISO 4217 Währungscode)	LDR T04.00:c090 T05.01:c060 T06.00:c120	ISO Code 4217	q	j	d
S2.18	Wechselkurs	Der letzte verfügbare Wechselkurs der vertraglich festgelegte Währung in der Angabe 1 EUR = x Fremdwährung		x,xxxx	m	j	d
S2.19	Datum Wechselkurs	Tag des letzten verfügbaren Wechselkurses der vertraglich festgelegten Währung.		jjjj-mm-tt	m	j	d
S2.20	Verzinsung	Aktuelle Höhe des Zinssatzes, der auf die Verbindlichkeit anzuwenden ist	LDR 05.00:c090 06.00:c110	x,xxxx	q	j	d
S2.21	Zinsart	Identifikation der aktuellen Art der Zinszahlung, entweder "fix"; "variabel"; "strukturiert" aus einer vordefinierten Liste	in Anlehnung an LDR; Vorgabe LDR nur bei Wertpapieren LDR 04.00:c130	fix, variabel, strukturiert	q	j	d
S2.22	Zinsfrequenz	Identifikation der aktuellen Frequenz der Zinszahlungen		z.B. täglich, monatlich, quartalsweise, jährlich, 0-Coupon	q	j	d
S2.23	aufgelaufener Zins in EUR	Der (Gegen-)Wert in EUR des ausstehenden aufgelaufenen Zinses des Instruments.	LDR 04.00:c120 05.00:c080 06.00:c100	Betrag in EUR, 2 Dezimalstellen	m	j	d
S2.24	aufgelaufener Zins in FW	Der Wert in Fremdwährung des ausstehenden aufgelaufenen Zinses des Instruments.		Betrag in FW, 4 Dezimalstellen	m	j	d
S2.25	Zinsobergrenze/-untergrenze	Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz./Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABI. Nr. L 144/80		q	j	d
S2.26	Insolvenzrang	Rangfolge der Ansprüche im Insolvenzverfahren gemäß Insolvenzordnung iVm § 131 BaSAG.		§ xx IO / § 131 Abs. xx BaSAG	q	j	d
S2.27	Rang und Art des Instruments, falls nachrangig	Identifikation, ob ein Instrument "nachrangig" (gesetzlich oder vertraglich) ist und Angabe des Rangs ("Kernkapital", "Ergänzungskapital", "nachrangig")		vordefinierte Felder	q	j	c
S2.28	MREL Fähigkeit	Angabe, ob das Instrument die Voraussetzungen für die MREL-Anrechnung erfüllt		ja/nein	q	j	d
S2.29	Anrechenbarkeit für bail-in	Angabe, ob die Verbindlichkeiten bail-in fähig ist		ja/nein	q	j	d
S2.30	Ausnahmetatbestand gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG	Sollte die Verbindlichkeit nicht bail-in fähig sein, Angabe des gesetzlichen Ausnahmetatbestandes gemäß § 86 Abs. 2		§ 86 Abs. 2 Z x lit. x BaSAG	q	j	d

Sonstige Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
S2.31	Identifikationsmerkmal des Gläubigers	Sofern der Gläubiger bekannt ist, ist der Name oder die Firma oder eine eindeutige Identifikationsnummer anzugeben: z.B. Meldung der Rechtsträgerkennung (LEI) des Gläubigers, ohne Rechtsträgerkennung (LEI) kann im Fall von Banken die in RIAD verwendete Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) der EZB verwendet werden.	in Anlehnung an LDR T04.00:c210 T05.01:c040 T06.00:c060	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
S2.32	Gläubiger ist CRR-Kreditinstitut	Angabe ob ein Gläubiger ein CRR-Kreditinstitut gemäß § 2 Z 2 BaSAG ist			q	j	o.A.
S2.33	Verbundenes Unternehmen	Kennzeichen, ob Gläubiger ein einzubeziehendes Unternehmen gemäß § 59 BWG iVm § 247 Abs. 1 UGB ist.		verbundenes Unternehmen ja/nein	q	j	c
S2.34	Zugehöriges Derivat zu Grundgeschäft	Sofern ein Derivat zur Verbindlichkeit zuzurechnen ist, die Angabe einer Identifikationsnummer des Derivats			q	j	o.A.
S2.35	anwendbares Recht	Der Name des Landes, dessen Recht auf das Instrument anwendbar ist. Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat.	T04.00:c0070 T05.01:c0050 T06.00:c0070	ISO 3166-1-Alpha-2 Code	q	j	d
S2.36	Anerkennung BRRD bei Drittstaaten	Sofern das anwendbare Recht einem Drittstaat unterliegt: Die Identifikation von Vertragsbestimmungen für die Anerkennung von (i) bail-in-Befugnissen gemäß Art. 55 BRRD und (ii) Befugnissen gemäß Art. 71a BRRD, entweder „Ja“, „Nein“ oder „Nicht Zutreffend“ aus einer vordefinierten Liste.	in Anlehnung an LDR T04.00:c0080 T06.00:c0080	ja/nein für Art. 55 BRRD ja/nein für Art. 71a BRRD nicht zutreffend	q	j	c
S2.37	Besicherung	Angabe, ob die Verbindlichkeit besichert ist bzw. eine entsprechende Sicherheitenvereinbarung zugrunde liegt	in Anlehnung an LDR T04.00:c260 T05.01:c0100 T06.00:c0160	ja/nein	q	j	c
S2.38	Besicherung durch KI selbst	Kennzeichen, ob die Verbindlichkeit durch einen Vermögenswert des in Abwicklung befindlichen Institut selbst besichert wurde (siehe § 2 Z 67 BaSAG)		ja/nein	q	j	c
S2.39	Kennzeichen Sicherheit	Eindeutige Nummer/Primärschlüssel zur Identifikation einer Sicherheit zur Verbindlichkeit	in Anlehnung an LDR T08.00:c0010		q	j	c
S2.40	Wert der Sicherheit	Der Betrag des Wertes der Sicherheit, wie er für die einschlägige „Art des Wertes der Sicherheit“ ermittelt wurde. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist diese Kategorie als Null zu melden.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95		m	q	c
S2.41	Art des Wertes der Sicherheit	Identifizierung der Art des Werts, wie er im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ angegeben wird.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/95	1. Nominalbetrag (Der vertraglich vereinbarte Nominal- oder Nennbetrag, der zur Berechnung von Zahlungen für den Fall einer Liquidierung der Sicherheit verwendet wird.) 2. Beizulegender Zeitwert (Der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhaltbar wäre oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre. Zu verwenden, wenn die Sicherheit keine Immobilie ist.) 3. Marktwert (Der aktuelle „Marktwert“ von Immobilien gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der Marktwert im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.) 4. Langfristig dauerhafter Wert (Der „Beleihungswert“ von Immobilien gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 74 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der „Beleihungswert“ im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.) 5. Anderer Wert der Sicherheit (Anderer Wert der Sicherheit, der nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist.)	q	j	c
S2.42	Datum des Wertes der Sicherheit	Das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt worden ist.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/96	Definiert als TT/MM/JJJJ.	q	j	c
S2.43	Ansatz der Sicherheitenbewertung	Art der Sicherheitenbewertung; zur Ermittlung ihres beizulegenden Zeitwertes	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/96	1. Marktpreisbewertung 2. Schätzung des Vertragspartners 3. Bewertung durch den Gläubiger 4. Bewertung durch Dritte 5. Andere Bewertungsart	q	j	c
S2.44	vertragliche Besicherungshöhe	vertragliche Höhe der Sicherheit			q	q	c

Sonstige Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
S2.45	Höhe des besicherten Betrages	Angabe des netto abgesicherten Teiles von der gegenständlichen Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die mehrere Zeilenposten besichern, sollte die gesamte Deckungsquote festgestellt und anteilig auf alle von diesem Pool abgedeckten Zeilenposten angewandt werden. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist diese Kategorie als Null zu melden.			m	q	c
S2.46	Identifikationsnummer für Sicherungsgeber	Eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Vertragspartners. Die Kennung kann ausgestaltet sein als gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgerkennung (LEI) oder als nationale Kennung in Form eines allgemein genutzten Identifikationscodes, der die eindeutige Zuordnung der Identität eines Vertragspartners oder des Rechtsträgers, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist, innerhalb ihres Sitzlandes ermöglicht. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um eine Niederlassung eines ausländischen Instituts, bezieht sich die nationale Kennung auf die ausländische Niederlassung. Für einen Vertragspartner, bei dem es sich um keine ausländische Niederlassung handelt, bezieht sich die nationale Kennung auf den Rechtsträger, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist.		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.

### 5.2.4. DATENTABELLE R1 ZU RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen							
ID Code	Bezeichnung / Name	Definition	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
R1.01	Identifikationsnummer intern	Eindeutige bankinterne Identifikationsnummer (kann auch mit externer Identifikationsnummer (R1.02) ident sein sofern die eindeutige Identifizierung der Rückstellung damit ermöglicht wird)	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten LDR T04.00:c010 LDR T05.01:c010 LDR T06.00:c010	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
R1.02	Identifikationsnummer extern	Eindeutige externe Identifikationsnummer (z.B. ISIN oder Geschäftszahl bei Gerichtsverfahren; kann auch mit interner Identifikationsnummer (R1.01) ident sein, sofern die eindeutige Identifizierung der Rückstellung damit auch extern ermöglicht wird)	Nummern in Anlehnung an LDR; Definition erweitert um interne Identifikationsnummer und Vorgehen LDR T04.00:c050 T05.01:c010 T06.00:c050	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
R1.03	Bezeichnung/Name	Angabe der im internen System erfassten Bezeichnung der Rückstellung (z.B. Kontobezeichnung)		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
R1.04	Kurzbeschreibung der Rückstellung	stichwortartige Beschreibung der Art und Herkunft der Rückstellung bzw. des zugrundeliegenden Sachverhalts		Textfeld	q	j	o.A.
R1.05	Vertragskennung	<u>Sofern anwendbar</u> : Eine angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung des zugrundeliegenden Vertrags. Jeder Vertrag muss eine Vertragskennung haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Vertragskennung für einen anderen Vertrag verwendet werden.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/70	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
R1.06	Rückstellungsart	Angabe der Art der Rückstellung in der vorgegebenen Mindestkategorisierung		Steuerrückstellung, Personalarückstellung, Rückstellungen für drohende Verluste, Kreditrückstellung, Garantierückstellungen, Rückstellungen für Rechtsrisiken, Rückstellung gemäß § 57 BWG, Aufwandsrückstellungen dabei getrennte Betrachtung von Sanierungs- und Closingskosten), Sonstige	q	j	c
R1.07	Rückstellung aufgrund lfd. Gerichtsverfahren	Angabe, ob eine Rückstellung aufgrund lfd. Gerichtsverfahren gebildet wurde		ja/nein	q	j	o.A.
R1.08	Detailgliederung Rückstellung aus Gerichtsverfahren	<u>Sofern R1.07 "ja"</u> : Unterscheidung der Bestandteile der Rückstellung bei lfd. Gerichtsverfahren		Streitwert, Gerichtsgebühren, Anwaltskosten (eigene/fremde getrennt), Sonstige	q	j	o.A.
R1.09	Streitwert lfd. Gerichtsverfahren – Gesamtbetrag	<u>Sofern R1.07 "ja"</u> : Angabe der Höhe des gesamten Streitwertes in EUR (unabhängig von der RSt-Höhe)		Betrag in EUR	q	j	c
R1.10	Streitwert lfd. Gerichtsverfahren - davon rückgestellt	<u>Sofern R1.07 "ja"</u> : Angabe der Höhe des rückgestellten Streitwertes in EUR		Betrag in EUR	q	j	c
R1.11	Verfahrenskosten lfd. Gerichtsverfahren (exkl. Streitwert) – Gesamtbetrag	<u>Sofern R1.07 "ja"</u> : Angabe der Höhe der gesamten Verfahrenskosten (unabhängig von der RSt-Höhe). Der Streitwert ist dabei nicht zu berücksichtigen.		Betrag in EUR	q	j	c
R1.12	Verfahrenskosten lfd. Gerichtsverfahren (exkl. Streitwert) - davon rückgestellt	<u>Sofern R1.07 "ja"</u> : Angabe der Höhe der rückgestellten Verfahrenskosten. Der (rückgestellte) Streitwert ist dabei nicht zu berücksichtigen.		Betrag in EUR	q	j	c
R1.13	Zugehöriger Vermögenswert	Angabe, ob der Rückstellung ein Vermögenswert zugrunde liegt (z.B. Deckungsstock für Personal-Rst, Kreditforderungen etc.)		ja/nein	q	j	o.A.
R1.14	Kennzeichen Vermögenswert	Eindeutige Nummer/Primärschlüssel zur Identifikation der zugrunde liegenden Vermögenswerte		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
R1.15	ursprüngliches Einbuchungsdatum UGB/BWG	Datum der erstmaligen Passivierung der jeweiligen Rückstellung gemäß UGB/BWG		tt.mm.jjjj	q	j	o.A.
R1.16	ursprüngliche Höhe UGB	Betrag in EUR der erstmaligen Passivierung der jeweiligen Rückstellung gemäß UGB/BWG		Betrag in EUR	q	j	o.A.
R1.17	ursprüngliches Einbuchungsdatum IFRS	Datum der erstmaligen Passivierung der jeweiligen Rückstellung nach IFRS (sofern anwendbar)		tt.mm.jjjj	q	j	o.A.

Rückstellungen							
ID Code	Bezeichnung / Name	Definition	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
R1.18	ursprüngliche Höhe IFRS	Betrag in EUR der erstmaligen Passivierung der Rückstellung gemäß IFRS (sofern anwendbar)		Betrag in EUR	q	j	o.A.
R1.19	Buchwert UGB	Angabe des letztaktuelle Buchwertes gemäß UGB/BWG	§ 198 UGB	Betrag in EUR	q	j	c
R1.20	Buchwert IFRS	Angabe des letztaktuellen Buchwertes gemäß IFRS (sofern anwendbar)	IAS 37	Betrag in EUR	q	j	c
R1.21	Rückstellungsentwicklung	Feststellung der Wertveränderung im Vergleich zum letzten Datenfrequenzstichtag		Auflösung in EUR, Dotierung in EUR, Verwendung in EUR	q	j	d
R1.22	Gläubiger	Angabe des Namens (Firma) des potentiellen Gläubigers, sofern bekannt			q	j	o.A.
R1.23	Identifikationsmerkmal des Gläubigers	Meldung der Rechtsträgerkennung (LEI) des potentiellen Gläubigers, die von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Ohne Rechtsträgerkennung (LEI) kann im Fall von Banken die in RIAD verwendete Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) der EZB verwendet werden. Ausschließlich nur, wenn R1.22 und beide Kennungen nicht vorhanden sind, könnte eine interne Kennung gemeldet werden.	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten LDR T04.00:c210 LDR T05.01:c040 LDR T06.00:c060		q	j	o.A.
R1.24	Verbundenes Unternehmen	Kennzeichen, ob Gläubiger ein einzubeziehendes Unternehmen gemäß § 59 BWG iVm § 247 Abs. 1) UGB ist.		verbundenes Unternehmen ja/nein	q	j	o.A.
R1.25	anwendbares Recht	Der Name des Landes, dessen Recht auf das Instrument anwendbar ist. Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat.	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten T04.00:c0070 T05.01:c0050 T06.00:c0070	ISO 3166-1-Alpha-2 Code	q	j	d
R1.26	Anerkennung BRRD bei Drittstaaten	Sofern das anwendbare Recht einem Drittstaat unterliegt: Die Identifikation von Vertragsbestimmungen für die Anerkennung von (i) bail-in-Befugnissen gemäß Art 55 BRRD und (ii) Befugnissen gemäß Art. 71a BRRD, entweder „ja“, „nein“ oder „nicht zutreffend“ aus einer vordefinierten Liste.	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten T04.00:c0080 T06.00:c0080	ja/nein für Art. 55 BRRD ja/nein für Art. 71a BRRD nicht zutreffend	q	j	d
R1.27	Anrechenbarkeit für bail-in	Angabe, ob die Verbindlichkeiten bail-in fähig ist		ja/nein	q	j	d
R1.28	Ausnahmetatbestand gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG	Sollte die Verbindlichkeit nicht bail-in fähig sein, Angabe des gesetzlichen Ausnahmetatbestandes gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG		§ 86 Abs. 2 Z x lit. x BaSAG	q	j	d
R1.29	Diskontierungssatz zur Berechnung der Rückstellung	Angabe des zur Ermittlung des Barwertes der Rückstellung angewandten Diskontierungssatzes		Zinssatz in %	q	j	c
R1.30	Eintrittswahrscheinlichkeit	Einschätzung der Bank zur Wahrscheinlichkeit, inwieweit eine Rückstellung zu einem Zahlungsabfluss führt		in %	q	j	c
R1.31	erwarteter Auszahlungszeitpunkt	Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsabfluss aus der Rückstellung erwartet wird		tt.mm.jjjj	q	j	d
R1.32	Währung des erwarteten Zahlungsabflusses	Angabe der Währung, in der ein (potentieller) Zahlungsabfluss erfolgt		ISO Code 4217	q	j	d
R1.33	Zahlungsabfluss in FW	<u>sofern R. 31 "FW"</u> : Angabe der Höhe des Zahlungsabflusses in FW		Betrag in FW	q	j	d

### 5.2.5. DATENTABELLE E1 ZU EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND NICHT BILANZIERTEN POTENTIALEN VERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten und nicht bilanzierte ungewisse Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung / Name	Definition	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
E1.01	Identifikationsnummer intern	Eindeutige bankinterne Identifikationsnummer (kann auch mit externer Identifikationsnummer (E1.02) ident sein, sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit damit ermöglicht wird)	in Anlehnung an Verbindlichkeiten LDR T04.00:c010 LDR T05.01:c010 LDR T06.00:c010	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.02	Identifikationsnummer extern	Eindeutige externe Identifikationsnummer (z.B. ISIN oder Geschäftszahl bei Gerichtsverfahren; kann auch mit interner Identifikationsnummer (E1.01) ident sein, sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit damit auch extern ermöglicht wird)	Nummern in Anlehnung an LDR; Definition erweitert um interne Identifikationsnummer und Vorgehen LDR T04.00:c050 T05.01:c010 T06.00:c050	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.03	Bezeichnung/Name	Angabe der im internen System erfassten Eventualverbindlichkeit (z.B. Kontobezeichnung, Kurzbezeichnung in Datenbank)		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.04	Kurzbeschreibung der EV	stichwortartige Beschreibung der Art und Herkunft der Rückstellung bzw. des zugrundeliegenden Sachverhalts		Textfeld	q	j	o.A.
E1.05	Vertragskennung	<u>Sofern anwendbar</u> : Eine angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung des zugrundeliegenden Vertrags. Jeder Vertrag muss eine Vertragskennung haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Vertragskennung für einen anderen Vertrag verwendet werden.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/70	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.06	Gläubiger	Angabe des Namens (Firma) des potentiellen Gläubigers, sofern bekannt		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.07	Identifikationsmerkmal des Gläubigers	Meldung der Rechtsträgerkennung (LEI) des potentiellen Gläubigers, die von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Ohne Rechtsträgerkennung (LEI) kann im Fall von Banken die in RIAD verwendete Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) der EZB verwendet werden. Ausschließlich nur, wenn diese beiden Kennungen nicht vorhanden sind, könnte eine interne Kennung gemeldet werden.	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten LDR T04.00:c210 T05.01:c040 T06.00:c060	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.08	Verbundenes Unternehmen	Kennzeichen, ob Gläubiger ein einzubeziehendes Unternehmen gemäß § 59 BWG iVm § 247 Abs. 1 UGB ist.		verbundenes Unternehmen ja/nein	q	j	d
E1.09	Art der EV	Angabe der Art der Eventualverbindlichkeit in der vorgegebenen Mindestkategorisierung		gewährte Garantien, Bürgschaften, Gerichtsverfahren, nicht ausgenutzte Kreditrahmen, Sonstige	q	j	c
E1.10	EV aufgrund lfd. Gerichtsverfahren	Angabe, ob eine Eventualverbindlichkeit aufgrund lfd. Gerichtsverfahren besteht		ja/nein	q	j	c
E1.11	Höhe der EV	Angabe der (vertraglichen) Höhe der potentiellen Verbindlichkeit		Wert in EUR	q	j	c
E1.12	Währung	Währung, in der die Verbindlichkeit ausgegeben wurde (ISO 4217 Währungscode)	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten LDR T04.00:c090 T05.01:c060 T06.00:c120	ISO Code 4217	q	j	d
E1.13	Wechselkurs	Der letzte verfügbare Wechselkurs der vertraglich festgelegten Währung in der Angabe 1 EUR = x Fremdwährung		x,xxxx	q	j	d
E1.14	Datum des Wechselkurses	Tag des letzten verfügbaren Wechselkurses der vertraglich festgelegte Währung.		Definiert als TT/MM/JJJJ	q	j	d
E1.15	Rahmenprovision	aktuell vereinbarte Kondition bei nicht ausgenutzten Rahmen		in %	q	j	d
E1.16	Eintrittswahrscheinlichkeit	Einschätzung der Bank zur Wahrscheinlichkeit inwieweit eine EV zu einem Zahlungsabfluss führt		in %	q	j	d
E1.17	anwendbares Recht	Der Name des Landes, dessen Recht auf das Instrument anwendbar ist. Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat.	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten T04.00:c0070 T05.01:c0050 T06.00:c0070	ISO 3166-1-Alpha-2 Code	q	j	d

Eventualverbindlichkeiten und nicht bilanzierte ungewisse Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung / Name	Definition	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
E1.18	Anerkennung BRRD bei Drittstaaten	Sofern das anwendbare Recht einem Drittstaat unterliegt: Die Identifikation von Vertragsbestimmungen für die Anerkennung von (i) bail-in-Befugnissen gemäß Art. 55 BRRD und (ii) Befugnissen gemäß Art. 71a BRRD, entweder „ja“, „nein“ oder „nicht zutreffend“ aus einer vordefinierten Liste.	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten T04.00:c0080 T06.00:c0080	ja/nein für Art. 55 ja/nein für Art. 71a nicht zutreffend	q	j	d
E1.19	Insolvenzrang	Rangfolge der Ansprüche im Insolvenzverfahren gemäß Insolvenzordnung iVm § 131 BaSAG.		§ xx IO / § 131 Abs. xx BaSAG	q	j	d
E1.20	Anrechenbarkeit für bail-in	Angabe, ob die Verbindlichkeiten bail-in fähig ist		ja/nein	q	j	d
E1.21	Ausnahmetatbestand gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG	Sollte die Verbindlichkeit nicht bail-in fähig sein, Angabe des gesetzlichen Ausnahmetatbestandes gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG		§ 86 Abs. 2 Z x lit. x BaSAG	q	j	d
E1.22	Besicherung	Angabe, ob die EV besichert ist bzw. eine entsprechende Sicherheitenvereinbarung zugrunde liegt	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten T04.00:c260 T05.01:c0100 T06.00:c0160	ja/nein	q	j	d
E1.23	Kennzeichen Sicherheit	Eindeutige Nummer/Primärschlüssel zur Identifikation einer Sicherheit zur Verbindlichkeit	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten T08.00:c0010	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	d
E1.24	Besicherung durch KI selbst	Kennzeichen, ob die Verbindlichkeit durch einen Vermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts selbst besichert wurde (siehe § 2 Z 67 BaSAG)		ja/nein	q	j	d
Garantien und Bürgschaften							
E1.25	Ausstellungsdatum	Datum der Ausgabe der Garantie oder Bürgschaft		TT/MM/JJJJ	q	j	o.A.
E1.26	Fälligkeitsdatum	Das vertragliche Fälligkeitsdatum des Instruments unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge.	in Anlehnung an AnaCredit-Verordnung, ABl. Nr. L 144/78	TT/MM/JJJJ	q	j	d
E1.27	ursprüngliche garantierter Betrag in FW	Der ursprünglich zugesagte Haftungsumfang in der vertraglichen Währung		Betrag in Fremdwährung	q	j	o.A.
E1.28	ursprünglich garantierter Betrag in EUR	Der ursprünglich zugesagte Haftungsumfang des Instruments in (Gegenwert-)EUR.		Betrag in EUR	q	j	o.A.
E1.29	aktuell garantierter Betrag in FW	Der aktuell zugesagte Haftungsumfang in Fremdwährung		Betrag in Fremdwährung	q	j	d
E1.30	aktuell garantierter Betrag in EUR	Der aktuell zugesagte Haftungsumfang des Instruments in (Gegenwert-)EUR.		Betrag in EUR	q	j	d
E1.31	Haftungsentgelt	aktuell vereinbarte Haftungsprovision		in %	q	j	d
E1.32	Bonitätsbeurteilung externes Rating	Bonitätseinstufung durch Ratingagenturen wie z.B. Moodys, S&P, Fitch		Rating (Moodys Aaa, S&P BBB etc)	q	j	c
E1.33	Ratingagentur	Sofern ein externes Rating vorhanden ist, Angabe der Ratingagentur, die das Rating durchgeführt hat		Moodys, Fitch, S&P, Creditreform etc.	q	j	c
E1.34	Bonitätsbeurteilung internes Rating	Bonitätseinstufung nach bankinternen Risikogesichtspunkten, unabhängig davon, ob dies zur Risikogewichtung von Vermögenswerten gemäß CRR herangezogen werden.		Rating anhand bankinterner Skala	q	j	c
E1.35	Anwendung des IRB-Ansatzes	Angabe, ob für die RWA-Anrechnung der IRB Ansatz anwendbar ist		ja/nein	q	j	c
E1.36	Angabe der Ausfallwahrscheinlichkeit	Sofern ein IRB-Ansatz angewendet wird, die Angabe der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)		Angabe in %	q	j	c
E1.37	RWA Gewicht	Das dem Instrument zugeordnete Risikogewicht gemäß CRR, sofern der Standardansatz angewendet wird		Angabe in %	q	j	c
E1.38	zugehörige Rückstellung	Angabe, ob die Eventualverbindlichkeit im Rahmen einer Rückstellung (zumindest anteilig) bilanziell berücksichtigt wurde		ja/nein	q	j	c
E1.39	Begünstigter	Angabe des Namens des Empfängers bzw. Gläubigers		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.40	Identifikationsmerkmal des Begünstigten	Meldung der Rechtsträgerkennung (LEI) des Gläubigers, die von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Ohne Rechtsträgerkennung (LEI) kann im Fall von Banken die in RIAD verwendete Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) der EZB verwendet werden. Ausschließlich nur, wenn beide Kennungen nicht vorhanden sind, könnte eine interne Kennung gemeldet werden.	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten LDR T04.00:c210 LDR T05.01:c040 LDR T06.00:c060	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.41	Auftraggeber	Angabe des Namens des Auftraggebers bzw. Schuldners (Kunde)		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.42	Identifikationsmerkmal des Auftraggebers	Meldung der Rechtsträgerkennung (LEI) des Schuldners, die von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Ohne Rechtsträgerkennung (LEI) kann im Fall von Banken die in RIAD verwendete Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) der EZB verwendet werden. Ausschließlich nur, wenn		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.

Eventualverbindlichkeiten und nicht bilanzierte ungewisse Verbindlichkeiten							
ID Code	Bezeichnung / Name	Definition	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
		beide Kennungen nicht vorhanden sind, könnte eine interne Kennung gemeldet werden.					
E1.43	Begünstigter ist verbundenes Unternehmen	Kennzeichen, ob Gläubiger ein einzubeziehendes Unternehmen gemäß § 59 BWG iVm § 247 Abs. 1 UGB ist.		verbundenes Unternehmen ja/nein	q	j	d
E1.44	Auftraggeber ist verbundenes Unternehmen	Kennzeichen, ob Schuldner ein einzubeziehendes Unternehmen gemäß § 59 BWG iVm § 247 Abs. 1 UGB ist.		verbundenes Unternehmen ja/nein	q	j	d
nicht bilanzierte ungewisse Verbindlichkeiten aus Gerichtsverfahren							
E1.45	Zugehöriger Vermögenswert	Angabe, ob dem Gerichtsverfahren ein Vermögenswert zugrunde liegt		ja/nein	q	j	o.A.
E1.46	Kennzeichen Vermögenswert	Eindeutige Nummer/Primärschlüssel zur Identifikation der zugrunde liegenden Vermögenswerte		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.47	Gegenpartei	Angabe des Namens (Firma) des Klägers, sofern nicht mit jener des Gläubigers ident			q	j	o.A.
E1.48	Identifikationsmerkmal der Gegenpartei	Meldung der Rechtsträgerkennung (LEI) des Klägers (sofern nicht mit Gläubiger ident), die von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Ohne Rechtsträgerkennung (LEI) kann im Fall von Banken die in RIAD verwendete Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) der EZB verwendet werden. Ausschließlich, wenn beide Kennungen nicht vorhanden sind, könnte eine interne Kennung gemeldet werden.	in Anlehnung an LDR-Verbindlichkeiten LDR T04.00:c210 T05.01:c040 T06.00:c060	alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
E1.49	Verfahrensnummer	Angabe, der Geschäftszahl des Verfahrens		alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.

5.2.6. DATENTABELLE K1 ZU KAPITALINSTRUMENTEN

Kapitalinstrumente							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.WJ	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
K1.01	Interne Identifikationsnummer	Eindeutige bankinterne Identifikationsnummer (kann auch mit externer Identifikationsnummer (K1.02) ident sein, sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit ermöglicht wird)		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	Q	j	o.A.
K1.02	externe Identifikationsnummer	Eindeutige externe Identifikationsnummer (z.B ISIN; kann auch mit interner Identifikationsnummer (K1.01) ident sein sofern die eindeutige Identifizierung der Verbindlichkeit damit auch extern ermöglicht wird)	in Anlehnung an LDR; LDR T04.00:c050 T05.01:c010 T06.00:c050	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	Q	j	o.A.
K1.03	Bezeichnung/Name	Bezeichnung des Eigenmittelinstruments		alphanumerische Zeichenfolge	Q	j	o.A.
K1.04	Aktionär/Investor	LEI oder ECB Monetary Financial Institutions unique Identifier (MFI ID) oder bankspezifische ID des Inhabers des Instruments sofern bekannt		alphanumerische Zeichenfolge	Q	j	d
K1.05	Art der Anteile	Angabe der Art der Anteile		Aktien, Genossenschaftsanteil, Sparkassenanteil, GmbH Geschäftsanteil	Q	j	d
K1.06	Anzahl der Anteile	Angabe der Anzahl der Anteile in Stück		Anzahl der Stück	Q	j	d
K1.07	Nennkapital	Nennkapital ist das Grundkapital einer AG bzw. das Stammkapital einer GmbH. Das Nennkapital ist gemäß § 229 UGB auf der Passivseite mit dem „Betrag“ der übernommenen Einlagen anzusetzen und entspricht im Sinn des § 224 Abs. 3 UGB dem „Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile“. Diese Definition gilt auch für Institute in der Rechtsform der Genossenschaft und Sparkasse.	§ 229 und § 224 UGB	Betrag in EUR	Q	j	d
K1.08	ausstehende Einlage	§ 229 Abs. 1 UGB normiert, dass das Nennkapital einer Kapitalgesellschaft auf der Passivseite grundsätzlich mit dem Nennbetrag der übernommenen Einlagen anzusetzen ist. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen sind von diesem Posten abzusetzen, während der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen ist. Eingeforderte ausstehende Einlagen stellen Forderungen dar, die nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten sind. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen stellen hingegen bloß Korrekturposten zum Eigenkapital dar.	§ 229 UGB	Betrag in EUR	Q	j	d
K1.09	Anzahl der eigenen Anteile	Angabe der Anzahl der erworbenen eigenen Anteile die im Anlage- oder Umlaufvermögen separat auszuweisen sind.		Betrag in EUR	q	j	c
K1.10	Währung	Die ISO-4217-Identifikation der Währung, in der das Instrument ausgegeben wurde.		ISO Code 4217	q	j	c
Angaben gemäß UGB/BWG							
K1.11	Agio/Disagio	Angabe eines höheren (+Agio) / oder niedrigeren (- Disagio) Preises für ein Wertpapier im Vergleich zu seinem Nennwert	§ 229 UGB	Betrag in EUR	q	j	c
K1.12	Kapitalrücklagen	Gebundene Kapitalrücklage: Diese bestehen aus dem Agio (Mehrbeträge über dem Nennbetrag der neuen Anteile) oder aus dem Betrag, der bei vereinfachten Kapitalherabsetzungen die zu beseitigenden Verluste übersteigt. Die gebundenen Kapitalrücklagen dürfen gemäß § 229 Abs. 7 UGB nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden. Unter die nicht gebundenen Kapitalrücklagen fallen die sonstigen Zuzahlungen, die durch gesellschaftsrechtliche Verbindungen (insbesondere Gesellschafterzuschüsse) veranlasst sind (§ 229 Abs. 2 Z 5 UGB)	§ 229 UGB	Betrag in EUR	q	j	c

Kapitalinstrumente							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.WJ	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
K1.13	Gewinnrücklagen	Gewinnrücklagen sind jene Beträge, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Jahresüberschuss gebildet worden sind (§ 229 Abs. 3 UGB).	§ 229 UGB	Betrag in EUR	q	j	c
K1.14	Haftrücklage	1 % der Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. a CRR. Auflösung: nur zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Einlagensicherung oder zur Deckung von Verlusten	§ 57 Abs. 5 BWG	Betrag in EUR	q	j	c
K1.15	stille Reserven	Abweichung zu den Wertansätzen gemäß den §§ 203, 206, und 207 UGB bis max. 4 % des Gesamtbetrages folgender Vermögensgegenstände: Forderungen von Kreditinstituten, Wertpapiere (mit Ausnahme jener, die wie Anlagevermögen bewertet sind oder Teil des Handelsbestandes sind). Forderungen an Kreditinstitute und Ausleihungen an Nichtbanken	§ 57 Abs. 1 BWG	Betrag in EUR	q	j	c
K1.16	Buchwert EK	Nennkapital (eingezahltes Kapital), die Gewinnrücklagen, Kapitalrücklagen, Zwischengewinne soweit testiert, das kumulierte OCI sowie von Minderheiten gehaltene Kapitalanteile	§ 229 UGB	Betrag in EUR	q	j	c
Angaben gemäß IFRS (sofern anwendbar)							
K1.17	Agio/Disagio	Angabe eines höheren (+Agio) / oder niedrigeren (- Disagio) Preises für ein Wertpapier im Vergleich zu seinem Nennwert	lt. IFRS Rahmenwerk (IAS 1)	Betrag in EUR	q	j	c
K1.18	Kapitalrücklagen	Die IFRS geben keine verbindliche Eigenkapitalgliederung bzw. -definition vor, anzugeben sind nach IAS 1.54(r) und .78(e) aber zumindest das Nennkapital (paid-in capital), die Kapitalrücklagen (share premiums oder additional paid-in capital) und der Bilanzgewinn samt Gewinnrücklagen (reserves).		Betrag in EUR	q	j	c
K1.19	Gewinnrücklagen	Die IFRS geben keine verbindliche Eigenkapitalgliederung bzw. -definition vor, anzugeben sind nach IAS 1.54(r) und .78(e) aber zumindest das Nennkapital (paid-in capital), die Kapitalrücklagen (share premiums oder additional paid-in capital) und der Bilanzgewinn samt Gewinnrücklagen (reserves).		Betrag in EUR	q	j	c
K1.20	Haftrücklage	Die IFRS geben keine verbindliche Eigenkapitalgliederung bzw. -definition vor, anzugeben sind nach IAS 1.54(r) und .78(e) aber zumindest das Nennkapital (paid-in capital), die Kapitalrücklagen (share premiums oder additional paid-in capital) und der Bilanzgewinn samt Gewinnrücklagen (reserves).		Betrag in EUR	q	j	c
K1.21	stille Reserven	Die IFRS geben keine verbindliche Eigenkapitalgliederung bzw. -definition vor, anzugeben sind nach IAS 1.54(r) und .78(e) aber zumindest das Nennkapital (paid-in capital), die Kapitalrücklagen (share premiums oder additional paid-in capital) und der Bilanzgewinn samt Gewinnrücklagen (reserves).		Betrag in EUR	q	j	c
K1.22	Buchwert EK	Nennkapital (eingezahltes Kapital), die Gewinnrücklagen, Kapitalrücklagen, Zwischengewinne soweit testiert, das kumulierte OCI sowie von Minderheiten gehaltene Kapitalanteile	lt. IFRS Rahmenwerk (IAS 1)	Betrag in EUR	q	j	c
Angaben zu Eigenmitteln nach CRR							
K1.23	Agio / Disagio	Agio gemäß Art. 24 CRR; wenn die Zuteilung gemäß CoRep auf einzelne Instrumente möglich ist, kann eine Aufgliederung anhand dieser Vorgaben erfolgen.	CoRep	Betrag in EUR	q	j	c
K1.24	Kapitalrücklagen	Kapitalrücklagen gemäß Art. 24 CRR; wenn die Zuteilung gemäß CoRep auf einzelne Instrumente möglich ist, kann eine Aufgliederung anhand dieser Vorgaben erfolgen (Agio).	CoRep	Betrag in EUR	q	j	c

Kapitalinstrumente							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.WJ	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
K1.25	Gewinnrücklagen/Einbehaltenne Gewinne	Gewinnrücklagen gemäß Art. 24 CRR; wenn die Zuteilung gemäß CoRep auf einzelne Instrumente möglich ist, kann eine Aufgliederung anhand dieser Vorgaben erfolgen (einbehaltenne Gewinne).	CoRep	Betrag in EUR	q	j	c
K1.26	Haftrücklage	Gewinnrücklagen gemäß Art. 24 CRR; wenn die Zuteilung gemäß CoRep auf einzelne Instrumente möglich ist, kann eine Aufgliederung anhand dieser Vorgaben erfolgen (sonstige Rücklage).	CoRep	Betrag in EUR	q	j	c
K1.27	Sonstige Rücklagen	Gewinnrücklagen gemäß Art. 24 CRR; wenn Zuteilung gemäß CoRep auf einzelne Instrumente möglich ist, kann eine Aufgliederung anhand dieser Vorgaben erfolgen (einbehaltenne Gewinne).	CoRep	Betrag in EUR	q	j	c
K1.28	Buchwert EK	Gemäß Art. 24 CRR ist jeweils der anwendbare Rechnungslegungsstandard heranzuziehen. Nennkapital (eingezahltes Kapital), die Gewinnrücklagen, Kapitalrücklagen, Zwischengewinne soweit testiert, das kumulierte OCI, den Fonds für allgemeine Bankrisiken sowie von Minderheiten gehaltene Kapitalanteile entsprechend den Regelungen in Teil 2 Titel II CRR, die zum konsolidierten harten Kernkapital zählen.	CoRep	Betrag in EUR	q	j	c
K1.29	Buchwert der CET 1 Posten nach Abzugspflichten gemäß CRR	Buchwert gemäß anwendbarem Rechnungslegungsstandard nach Berücksichtigung der Abzüge gemäß Art. 36 und den Bewertungsanpassungen gemäß Art. 32 bis 35 CRR.	CoRep	Betrag in EUR	m	j	c
K1.30	Buchwert der AT1 Posten vor Abzugspflichten gemäß CRR	Buchwert gemäß anwendbarem Rechnungslegungsstandard	CoRep	Betrag in EUR	m	j	c
K1.31	Buchwert der AT1 Posten nach Abzugspflichten gemäß CRR	Buchwert gemäß anwendbarem Rechnungslegungsstandard nach Berücksichtigung der Abzüge gemäß Art. 56 bis 60 CRR und den Bewertungsanpassungen gemäß Art. 32 bis 35 CRR.	CoRep	Betrag in EUR	m	j	c
K1.32	Buchwert der T2 Posten vor Abzugspflichten gemäß CRR	Buchwert gemäß anwendbarem Rechnungslegungsstandard	CoRep	Betrag in EUR	m	j	c
K1.33	Buchwert der T2 Posten nach Abzugspflichten gemäß CRR	Buchwert gemäß anwendbarem Rechnungslegungsstandard nach Berücksichtigung der Abzüge gemäß Art. 66 - 70 CRR und den Bewertungsanpassungen gemäß Art. 32 bis 35 CRR.	CoRep	Betrag in EUR	m	j	c

### 5.3. DATENTABELLE D1 ZU DERIVATEN

Derivate							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.WJ	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
D1.01	interne Identifikationsnummer	Eindeutige bankinterne Identifikationsnummer des Geschäfts		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	m	j	o.A.
D1.02	externe Identifikationsnummer	Eindeutige, auch extern (beim Geschäftspartner) bekannte Identifikationsnummer des Geschäfts; z.B. ID des Rahmenvertrags	in Anlehnung an LDR Derivate: T07.00:c0040	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	m	j	o.A.
D1.03	Kategorie Basiswert	Basiswert des Derivats (Kategorisierung bspw. Zinsen, Währungen, Aktien etc.).	EMIR Tab.2 #2	CO = Commodity and emission allowances CR = Credit CU = Currency EQ = Equity IR = Interest Rate	m	j	o.A.
D1.04	Basiswert	Der direkte Basiswert (Zinssatz, Aktienindex, Währungspaar etc.) wird anhand einer eindeutigen Identifizierung dieses Basiswerts auf der Grundlage seines Typs identifiziert. Bei Credit Default Swaps sollte die ISIN der Referenzverpflichtung angegeben werden.	in Anlehnung an EMIR Tab.2 #8	Falls vorhanden auf Basis ISO 6166 ISIN 12 Zeichen alphanumerischer Code. Alternativ ISIN oder eindeutige, sprechende Bezeichnung des Basiswerts plus ggfs. Name des Anbieters (z.B. bei einem Index). Identifizierungen einzelner Komponenten sind mit einem Bindestrich "-" zu trennen.	m	j	o.A.
D1.05	Art des Derivates	Kategorisierung des Derivats (bspw. Swap, Option etc.)	EMIR Tab.2 #1	CD = Financial contracts for difference FR = Forward rate agreements FU = Futures FW = Forwards OP = Option SB = Spreadbet SW = Swap ST = Swaption OT = Other	m	j	o.A.
D1.06	Seite der Gegenpartei	Angabe, ob es sich bei dem Kontrakt um einen Kauf oder einen Verkauf handelt. Im Falle eines Zinsderivatkontrakts repräsentiert die Käuferseite den Zahler von Leg 1 und die Verkäuferseite den Zahler von Leg 2.	EMIR Tab.1 #14	B = Buyer S = Seller	m	j	o.A.
D1.07	ID der anderen Gegenpartei	Einheitliche Kennziffer der anderen Gegenpartei des Kontrakts, die die aus dem Kontrakt erwachsenden Rechte und Pflichten trägt. Dieses Feld wird aus Sicht des Kreditinstituts ausgefüllt. Für Einzelpersonen wird eine Kundenkennziffer verwendet.	in Anlehnung an EMIR Tab.1 #4; und: EMIR 2018: Tab.1 #12 bzw. LDR 2020/Derivate: c0080	ISO 17442 Legal Entity Identifier (LEI) 20 alphanumerischer Zeichencode. Kundencode (bis zu 50 alphanumerische Ziffern).	m	j	o.A.
D1.08	Name der anderen Gegenpartei	Firmenname der anderen Gegenpartei	LDR Derivate: T07.00:c0075	alphanumerische Zeichenfolge	m	j	o.A.
D1.09	Land der anderen Gegenpartei	Das Land, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat.	LDR Derivate: T07.00:c0090	alphanumerische Zeichenfolge nach ISO-3166-1-Kodierliste (Alpha 2)	q	j	o.A.
D1.10	Ausführungsplatz	Angabe des Ausführungsplatzes mittels einer einheitlichen Kennziffer. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC-Kontrakte) ist anzugeben, ob das betreffende Instrument zum Handel zugelassen ist, aber außerbörslich gehandelt wird, oder ob es nicht zum Handel zugelassen ist und außerbörslich gehandelt wird.	EMIR Tab.2 #15	ISO 10383 Market Identifier Code (MIC), 4 alphanumerische Zeichen  Wurde ein Kontrakt außerbörslich abgeschlossen (OTC) und ist das jeweilige Instrument an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder gehandelt, ist der MIC-Code "XOFF" zu verwenden. Wurde ein Kontrakt außerbörslich abgeschlossen (OTC) und ist das jeweilige Instrument nicht zum Handel zugelassen oder an einem Handelsplatz gehandelt, ist der MIC-Code 'XXXX' zu verwenden.	m	j	o.A.
D1.11	CCP	Bei geclearten Kontrakten Angabe der einheitlichen Kennziffer der CCP (Central Counterparty), die den Kontrakt gecleart hat.	EMIR Tab.2 #37	ISO 17442 Legal Entity Identifier (LEI) 20 alphanumerischer Zeichencode	m	j	o.A.
D1.12	Begebungsdatum	Datum, an dem die Verpflichtungen aus dem Vertrag in Kraft treten	EMIR Tab.2 #26	ISO 8601-Datum im Format YYYY-MM-DD	m	j	o.A.
D1.13	Fälligkeitsdatum	Datum für das Vertragsende des gemeldeten Kontrakts. Eine frühzeitige Beendigung wird in diesem Feld nicht gemeldet.	EMIR Tab.2 #27	ISO 8601-Datum im Format YYYY-MM-DD	m	j	o.A.
D1.14	Abrechnungstermin	Datum für die Abrechnung der Basiswerte (Settlement). Bei mehr als einem Abrechnungstermin können mehrere Felder verwendet werden.	EMIR Tab.2 #29	ISO 8601-Datum im Format YYYY-MM-DD	m	j	o.A.

Derivate							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.WJ	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
D1.15	ursprüngliche Nominale	Der ursprüngliche Betrag, von dem aus die vertraglichen Zahlungen bestimmt werden.		Bis zu 20 numerische Zeichen einschließlich Dezimalstellen. Das Dezimalzeichen wird nicht als numerisches Zeichen gezählt. Wenn es ausgefüllt ist, wird es durch einen Punkt dargestellt.	q	j	o.A.
D1.16	aktuelle Nominale	Der ursprüngliche Betrag, von dem aus die vertraglichen Zahlungen bestimmt werden. Im Falle von Teilkündigungen, Amortisationen und bei Verträgen, bei denen dieser (Referenz-)Betrag aufgrund der spezifischen Merkmale des Vertrags im Laufe der Zeit variiert, spiegelt der Betrag den nach der Änderung verbleibenden (Referenz-)Betrag wider.	EMIR Tab.2 #20	Bis zu 20 numerische Zeichen einschließlich Dezimalstellen. Das Dezimalzeichen wird nicht als numerisches Zeichen gezählt. Wenn es ausgefüllt ist, wird es durch einen Punkt dargestellt.	m	q	d
D1.17	Währung (der Nominale)	Währung, in der das ursprüngliche und das aktuelle Nominale angegeben ist		ISO 4217 Währungscode, 3 alphabetische Zeichen	m	q	d
D1.18	Marktwert	(Aktueller) Marktwert des Derivats	in Anlehnung an EMIR Tab.1 #17 bzw. Derivate: c0120	Bis zu 20 numerische Zeichen einschließlich Dezimalstellen. Das Dezimalzeichen wird nicht als numerisches Zeichen gezählt. Wenn es ausgefüllt ist, wird es durch einen Punkt dargestellt. Das negative Symbol wird, wenn es ausgefüllt ist, nicht als numerisches Zeichen gezählt.	m	q	d
D1.19	Währung (des Marktwerts)	Währung, in der der aktuelle Marktwert des Kontrakts angegeben ist	EMIR 2018: Tab.1 #18	ISO 4217 Währungscode, 3 alphabetische Zeichen	m	q	d
D1.20	Datum der Bewertung (des Marktwerts)	Datum der letzten Bewertung zu Markt- bzw. Modellpreisen	EMIR Tab.1 #19	ISO 8601-Datum im UTC-Zeitformat YYYY-MM-DDTh:mm:ssZ	m	q	d
D1.21	Art der Bewertung (des Marktwerts)	Art der Bewertung: Angabe, ob die Bewertung zu Markt- oder Modellpreisen vorgenommen wurde.	EMIR Tab.1 #20	M = Mark-to-market O = Mark-to-model C = CCP's valuation.	m	q	d
D1.22	Closeout Preis	Preis bei vorzeitiger Beendigung/Auflösung des Vertrags (Breakage)	LDR Derivate: T07.00:c0140	Bis zu 20 numerische Zeichen einschließlich Dezimalstellen. Das Dezimalzeichen wird nicht als numerisches Zeichen gezählt. Wenn es ausgefüllt ist, wird es durch einen Punkt dargestellt. Das negative Symbol wird, wenn es ausgefüllt ist, nicht als numerisches Zeichen gezählt.	m	q	d
D1.23	Drohverlustrückstellung gebildet (ja/nein)?	Wurde von der Bank - entsprechend der von der Bank angewandten Rechnungslegungsart - eine Drohverlustrückstellung für das Derivat gebildet?		ja; nein; nicht verfügbar	q	j	d
D1.24	Drohverlustrückstellung Höhe	Wurde eine Drohverlustrückstellung für das Derivate seitens der Bank gebildet: Wie hoch ist die Rückstellung?		Bis zu 20 numerische Zeichen einschließlich Dezimalstellen. Das Dezimalzeichen wird nicht als numerisches Zeichen gezählt. Wenn es ausgefüllt ist, wird es durch einen Punkt dargestellt.	q	j	d
D1.25	Währung (der Drohverlustrückstellung)	Währung, in der das ursprüngliche und das aktuelle Nominale angegeben ist		ISO 4217 Währungscode, 3 alphabetische Zeichen	q	j	d
D1.26	Art der Besicherung	Angabe, ob eine Sicherheitenvereinbarung zwischen den Gegenparteien besteht.	EMIR Tab.1 #21	U = uncollateralised PC = partially collateralised OC = one way collateralised FC = fully collateralised	m	j	d
D1.27	Sicherheitenwert	Wert der von dem Kreditinstitut bei der anderen Gegenpartei hinterlegten Sicherheiten. Sollte die Sicherheiten nicht Barmittel sein, soll hier der Beleihungswert angegeben werden.	in Anlehnung an EMIR Tab.1 #26 bis #35 bzw. LDR Derivate: c0130	Bis zu 20 numerische Zeichen einschließlich Dezimalstellen. Das Dezimalzeichen wird nicht als numerisches Zeichen gezählt. Wenn es ausgefüllt ist, wird es durch einen Punkt dargestellt. Das negative Symbol wird, wenn es ausgefüllt ist, nicht als numerisches Zeichen gezählt.	m	j	d
D1.28	Währung der Sicherheit	Währung, in der der Wert der Sicherheiten angegeben ist		ISO 4217 Währungscode, 3, alphabetische Zeichen	q	j	d
D1.29	Art des Rahmenvertrags	Art des Rahmenvertrags: Verweis auf den bei dem gemeldeten Kontrakt ggf. verwendeten Rahmenvertrag (z.B. ISDA-Master Agreement; Master Power Purchase and Sale Agreement; International ForEx Master Agreement; European Master Agreement oder jegliche lokalen Rahmenverträge)	EMIR 2018: Tab.2 #30	Freier Text, Feld von bis zu 50 Zeichen zur Identifizierung des Namens der verwendeten Rahmenvereinbarung, falls vorhanden	m	j	o.A.
D1.30	Rahmenvertrag; Version	Fassung des Rahmenvertrags: Angabe des Jahres der für das gemeldete Geschäft verwendeten Fassung des Rahmenvertrags, sofern anwendbar (z.B. 1992, 2002 ...).	EMIR Tab.2 #31	ISO 8601-Datum im Format JJJJ	m	j	o.A.

Derivate							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.WJ	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
D1.31	ISDA Protocol Adherent (Sichtweise Bank)	Angabe der Bank, ob die Bank selbst das ISDA Universal Stay Protocol unterzeichnet hat	LDR Derivate: T07.00:c0061	- 'Yes - ISDA Universal Protocol' - 'Yes - ISDA JMP Module' oder - 'No'	q	j	o.A.
D1.32	ISDA Protocol Adherent (Gegenpartei)	Angabe der Bank, ob die Gegenpartei das ISDA Universal Stay Protocol unterzeichnet hat (Angabe, wenn bekannt)	LDR Derivate: T07.00:c0071	- 'Yes - ISDA Universal Protocol' - 'Yes - ISDA JMP Module' oder - 'No' - 'non available'	q	j	o.A.
D1.33	Jurisdiktion/anwendbares Recht	(u.a. Auflistung der Jurisdiktionen; z.B. britisch, EU27)	in Anlehnung an LDR Derivate: T07.00:c0100	alphanumerische Zeichenfolge nach ISO-3166-1-Kodierliste (Alpha 2)	q	j	o.A.
D1.34	Insolvenzrang	Rangfolge der Ansprüche im Insolvenzverfahren gemäß Insolvenzordnung iVm § 131 BaSAG.		§ xx IO / § 131 Abs. xx BaSAG	q	j	c
D1.35	Anrechenbarkeit für bail-in	Angabe, ob die Verbindlichkeiten bail-in fähig ist		binär: ja / nein	q	j	c
D1.36	Funktion des Derivats	Grund des Erwerbs aus Sicht der Bank: Kategorisierung der Funktion des Derivats aus Sicht der Bank: (a) für Kunden, (b) Eigenhandel, (c) Treasury Operation		alphanumerische Zeichenfolge (selbstgewählte Kategorien bspw. (a) für Kunden, (b) Eigenhandel, (c) Treasury Operation)	q	j	o.A.
D1.37	Hedge: Zugehöriges Grundgeschäft	Wenn dieses Derivat zur Absicherung eines Grundgeschäfts dient, Angabe Referenz zum Grundgeschäft (Identifikationszeichen; unabhängig, ob die Verbindung zum Grundgeschäft nur wirtschaftlicher Natur ist oder ob ein Hedge Accounting-Sachverhalt i.S. Rechnungslegung gebildet wurde)		numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	q	j	o.A.
D1.38	Hedge: Art des Hedges	Unterscheidung (a) Hedge iSd Rechnungslegung und (b) wirtschaftlicher Hedge (keine Anerkennung Hedge Accounting). Wenn sinnvoll, weitere Unterscheidungen wie Mikro-, Portfolio-, Makro-Hedge		alphanumerische Zeichenfolge (selbstgewählte Kategorien)	q	j	o.A.

## 5.4. DATENTABELLEN ZUR LIQUIDITÄT

### 5.4.1. DATENTABELLE L1 ZUR LIQUIDITÄTSENTWICKLUNG (ZUKUNFT)

Liquiditätsentwicklung (Zukunft)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L1.01	Anfangsbestand	Es ist der Bestand im Sinne von offenen Beträgen von den verschiedenen Kategorien oder Arten von Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Verpflichtungen und Counterbalancing Capacity zu dem vorgegebenen Meldestichtag zu melden (= Anfangsbestand).		Wert in EUR	w	q	d
L1.02	Liquiditätsabflüsse gesamt	Die Liquiditätsabflüsse werden berechnet durch Multiplikation der offenen Salden der verschiedenen Kategorien oder Arten von Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen mit den Raten, zu denen sie, voraussichtlich auslaufen oder in Anspruch genommen werden.	In Anlehnung an das Reporting on Additional Monitoring Metrics on Liquidity (AMM) Maturity Ladder Art. 22 Abs. 1 DeIVO (EU) 2015/61 Template C66.00:r010	Wert in EUR	w	q	d
L1.03	Abflüsse von begebenen unbesicherten Verbindlichkeiten (anders als Einlagen)	Darunter sind Abflüsse von Verbindlichkeiten (anders als Einlagen), die vom gegenständlichen Institut begeben wurden, z.B. Eigenemissionen, zu verstehen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r010 und adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0340 LDR T01.00:r0350 LDR T01.00:r0360 LDR T01.00:r0365 LDR T01.00:r0370 LDR T01.00:r0380 LDR T01.00:r0390 LDR T01.00:r0400	Wert in EUR	w	q	d
L1.04	davon Abflüsse aus dem unbesicherten Teil einer Anleihe	Das sind Abflüsse aus pfandrechtlich oder anderweitig besicherten Verbindlichkeiten, gemeldet in der Gesamtsumme der begebenen unbesicherten Verbindlichkeiten (anders als Einlagen), die den Wert der Sicherheiten übersteigen. Dies entspricht der „Deckungslücke“ für besicherte Verbindlichkeiten, wie gedeckte Schuldverschreibungen oder Pensionsgeschäfte.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r010 und adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0340	Wert in EUR	w	q	d
L1.05	davon Abflüsse von vorrangig unbesicherten Verbindlichkeiten	Das sind Abflüsse von Verbindlichkeiten, gemeldet in der Gesamtsumme der begebenen unbesicherten Verbindlichkeiten (anders als Einlagen), die zu den vorrangig unbesicherten (senior) Finanzinstrumenten zählen und die nicht zu den strukturierten Verbindlichkeiten zählen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r010 und adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0360	Wert in EUR	w	q	d
L1.06	davon Abflüsse von vorrangig nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten	Das sind Abflüsse von Verbindlichkeiten, gemeldet in der Gesamtsumme der begebenen unbesicherten Verbindlichkeiten (anders als Einlagen), mit folgenden Kriterien: • Unbesicherte Verbindlichkeiten, die die Kriterien gemäß Art. 108 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a, b und c BRRD erfüllen. • Unbesicherte Verbindlichkeiten, die die Kriterien gemäß Art. 108 Abs. 5 Buchstabe b BRRD erfüllen oder • Schuldtitel mit der niedrigsten Rangfolge bei unbesicherten Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln stammend, wie in Art. 108 Abs. 7 BRRD darlegt.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r010 und adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0365	Wert in EUR	w	q	d
L1.07	davon Abflüsse von nachrangigen Verbindlichkeiten	Das sind Abflüsse von Verbindlichkeiten, gemeldet in der Gesamtsumme der begebenen unbesicherten Verbindlichkeiten (anders als Einlagen), die nach nationalem Insolvenzrecht erst dann zu bedienen sind, wenn die Ansprüche aller gewöhnlichen Gläubiger vollständig erfüllt wurden. Dazu zählen sowohl gesetzlich als auch vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten. Strukturell nachrangige Verbindlichkeiten, wie bei Holdinggesellschaften, sind ebenfalls in dieser Abfluss-Kategorie auszuweisen. Zudem sind jene Abflüsse von nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht zur Gänze den Eigenmitteln anzurechnen sind, ebenfalls in dieser Kategorie zu erfassen (z.B. aufgrund von Phase-out-Regelungen aus Gründen der Restlaufzeit oder des Bestandschutzes).	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r010 und adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0370	Wert in EUR	w	q	d
L1.08	davon Abflüsse von strukturierten Verbindlichkeiten	Das sind Abflüsse von Verbindlichkeiten, gemeldet in der Gesamtsumme der begebenen unbesicherten Verbindlichkeiten (anders als Einlagen), die gemäß „Instructions for Basel III monitoring“ des BCBS als strukturierte Schuldtitel mit einem eingebetteten index- oder fondsgebundenen Derivatbestandteil (öffentlich oder nichtöffentlich, Aktien oder Wertpapiere, Anleihen oder Kredite, Devisen, Rohstoffe etc.) gelten. Nicht zu den strukturierten Verbindlichkeiten zählen Schuldtitel, deren Wert nicht von einer eingebetteten Derivatkomponente abhängig ist.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r010 und adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0350	Wert in EUR	w	q	d

Liquiditätsentwicklung (Zukunft)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückschau-spanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L1.09	davon Abflüsse von sonstigen begebenen unbesicherten Verbindlichkeiten	Das sind Abflüsse von Verbindlichkeiten, gemeldet in der Gesamtsumme der begebenen unbesicherten Verbindlichkeiten (anders als Einlagen), die in keiner der zuvor genannten Positionen erfasst werden kann.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r010 adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0380 LDR T01.00:r0390 LDR T01.00:r0400	Wert in EUR	w	q	d
L1.10	Abflüsse von besicherten Verbindlichkeiten (anders als Einlagen)	Das sind Abflüsse von Verbindlichkeiten (anders als Einlagen), die besichert sind und die Kriterien gemäß Art. 129 Abs. 4 oder 5 CRR oder Art. 52 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r010 und adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0120	Wert in EUR	w	q	d
L1.11	Abflüsse von Einlagen	Das sind Abflüsse von hereingenommenen Einlagen, ohne den bereits unter Verbindlichkeiten (anders als Einlagen) oder erhaltenen Einlagen als Sicherheiten gemeldeten Abflüssen. Liquiditätsabflüsse aus Derivateverbindlichkeiten sind ebenfalls nicht unter den Abflüssen von Einlagen zu melden.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r260	Wert in EUR	w	q	d
L1.12	Abflüsse von Privatkundeneinlagen	Das sind Abflüsse von Einlagen, welche gemäß Art. 3 Abs. 8 der DeIVO (EU) 2015/61 zu den Einlagen von Privaten (inklusive Haushalte) zählen. Dabei sind Abflussquoten gemäß Art. 24 der DeIVO (EU) 2015/61 anzuwenden. Sofern für diese Position kein Fälligkeitsdatum (z.B. Sichteinlage) besteht, so ist der Abfluss im Laufzeitfenster „täglich fällig“ zu melden. KMUs sind hier nicht zu berücksichtigen, sondern in einer separaten Position zu melden.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r270 Template C66.00:r280	Wert in EUR	w	q	d
L1.13	davon Abflüsse von gedeckten Privatkundeneinlagen	Darunter sind jene Abflüsse von Privatkundeneinlagen zu verstehen, die gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG zu den gedeckten Einlagen inklusive Mindestbetrag sowie Ausnahmen gemäß § 12 Z 1 ESAEG zählen. Jener Betrag der Einlage, der nicht gedeckt ist, ist unter den Abflüssen von nicht gedeckten, bevorzugten oder nicht gedeckten, nicht bevorzugten Privatkundeneinlagen zu melden. KMUs sind hier nicht zu berücksichtigen, sondern in einer separaten Position zu melden.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r270 Template C66.00:r280 und adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0110	Wert in EUR	w	q	d
L1.14	davon Abflüsse von nicht gedeckten, bevorzugten Privatkundeneinlagen	Abflüsse von Privatkundeneinlagen, die von der Gläubigerbeteiligung nicht auszuschließen sind, für die aber gemäß § 131 Abs. 1 BaSAG eine Vorzugsstellung vorgesehen ist. KMUs sind hier nicht zu berücksichtigen, sondern in einer separaten Position zu melden.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r270 Template C66.00:r280 und adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0310	Wert in EUR	w	q	d
L1.15	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Privatkundeneinlagen	Abflüsse von Privatkundeneinlagen, die weder gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG von der Gläubigerbeteiligung auszuschließen sind, noch unter die Vorrangstellung gemäß § 131 Abs. 1 BaSAG fallen. KMUs sind hier nicht zu berücksichtigen, sondern in einer separaten Position zu melden.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r270 Template C66.00:r280 und adaptiert um die Instrumentekategorien gemäß LDR T01.00:r0320	Wert in EUR	w	q	d
L1.16	Abflüsse von operativen Einlagen	Abflüsse von Einlagen, welche gemäß Art. 27 der DeIVO (EU) 2015/61 als Einlagen zur operativen Geschäftsbearbeitung dienen.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r290	Wert in EUR	w	q	d
L1.17	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Kreditinstituten	Abflüsse von Einlagen von Kreditinstituten, die nicht den Kriterien gemäß Art. 27 der DeIVO (EU) 2015/61 entsprechen. Kreditinstitute sind Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 1 der CRR. Dazu zählen ebenfalls multilaterale Entwicklungsbanken.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r300 und adaptiert um die Definition für Kreditinstitute gemäß CRR.	Wert in EUR	w	q	d
L1.18	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von Kreditinstituten	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Kreditinstituten, die weder gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG von der Gläubigerbeteiligung auszuschließen sind, noch unter die Vorrangstellung gemäß § 131 Abs. 1 BaSAG fallen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r300 und adaptiert um die Definition für Kreditinstitute gemäß CRR und um die Instrumentekategorie gemäß LDR T01.00:r0320	Wert in EUR	w	q	d
L1.19	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von anderen Finanzinstituten (inkl. Versicherungen)	Abflüsse von Einlagen von anderen Finanzinstituten, die nicht die Kriterien gemäß Art. 27 der DeIVO (EU) 2015/61 erfüllen. Andere Finanzinstitute sind Finanzkunden gemäß Art. 3 Z 9 der DeIVO (EU) 2015/61 und die nicht als Kreditinstitute gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 1 CRR gelten.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r310 und adaptiert um die Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:c005x	Wert in EUR	w	q	d

Liquiditätsentwicklung (Zukunft)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückschau-spanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L1.20	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von anderen Finanzinstituten (inkl. Versicherungen)	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen anderer Finanzinstitute, die weder gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG von der Gläubigerbeteiligung auszuschließen sind, noch unter die Vorrangstellung gemäß § 131 Abs. 1 BaSAG fallen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r310 und adaptiert um die Instrumente- und Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:r0320:c005x	Wert in EUR	w	q	d
L1.21	davon Abflüsse von gedeckten Einlagen von anderen Finanzinstituten (inkl. Versicherungen)	Darunter sind jene Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von anderen Finanzinstituten zu verstehen, die gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG zu den gedeckten Einlagen inklusive Mindestbetrag sowie Ausnahmen und vorübergehende „hohe Kontostände“ gemäß § 12 Z 1 ESAEG zählen. Jener Betrag der Einlage, der nicht gedeckt ist, ist unter den Abflüssen von nicht gedeckten, bevorzugten oder nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen zu melden.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r310 und adaptiert um die Instrumente- und Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:r0110:c005x	Wert in EUR	w	q	d
L1.22	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen	Das sind Abflüsse von Einlagen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht die Kriterien gemäß Art 27 der DeLVO (EU) 2015/61 erfüllen. Zentralbanken, Staaten und öffentliche Einrichtungen sind Gegenparteien gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 45 sowie Art. 117 und 118 CRR. Darunter fallen ebenfalls Sozialversicherungsfonds und internationale Organisationen wie der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r320 und adaptiert um die Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:c008x	Wert in EUR	w	q	d
L1.23	davon Abflüsse von gedeckten Einlagen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen	Darunter sind jene Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, die gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG zu den gedeckten Einlagen inklusive Mindestbetrag sowie Ausnahmen gemäß § 12 Z 1 ESAEG zählen. Jener Betrag der Einlage, der nicht gedeckt ist, ist unter den Abflüssen von nicht gedeckten, bevorzugten oder nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen zu melden.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r320 und adaptiert um die Instrumente- und Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:r0110:c008x	Wert in EUR	w	q	d
L1.24	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen, die weder gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG von der Gläubigerbeteiligung auszuschließen sind, noch unter die Vorrangstellung gemäß § 131 Abs. 1 BaSAG fallen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r320 und adaptiert um die Instrumente- und Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:r0320:c008x	Wert in EUR	w	q	d
L1.25	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von KMU	Abflüsse von Einlagen von KMUs, die nicht die Kriterien gemäß Art. 27 der DeLVO (EU) 2015/61 erfüllen. KMUs sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen iSd Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission und die nicht unter Privatkunden fallen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) und adaptiert um die Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:c002x	Wert in EUR	w	q	d
L1.26	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von KMU	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von KMUs, die weder gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG von der Gläubigerbeteiligung auszuschließen sind, noch unter die Vorrangstellung gemäß § 131 Abs. 1 BaSAG fallen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) und adaptiert um die Instrumente- und Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:r0320:c002x	Wert in EUR	w	q	d
L1.27	davon Abflüsse von nicht gedeckten, bevorzugten Einlagen von KMU	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von KMUs, die von der Gläubigerbeteiligung nicht auszuschließen sind, für die aber gemäß § 131 Abs. 1 BaSAG eine Vorrangstellung vorgesehen ist.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) und adaptiert um die Instrumente- und Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:r0310:c002x	Wert in EUR	w	q	d
L1.28	davon Abflüsse von gedeckten Einlagen von KMU	Darunter sind jene Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von KMUs zu verstehen, die gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG zu den gedeckten Einlagen inklusive Mindestbetrag sowie Ausnahmen und vorübergehende „hohe Kontostände“ gemäß § 12 Z 1 ESAEG zählen. Jener Betrag der Einlage, der nicht gedeckt ist, ist unter den Abflüssen von nicht gedeckten, bevorzugten oder nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen zu melden.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) und adaptiert um die Instrumente- und Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:r0110:c002x	Wert in EUR	w	q	d
L1.29	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Unternehmen	Abflüsse von Einlagen von Unternehmen, die nicht die Kriterien gemäß Art. 27 der DeLVO (EU) 2015/61 erfüllen. Unternehmen sind Gegenparteien, die nicht im Finanzbereich tätig, sondern in der Herstellung von marktwirtschaftlichen Gütern und anderen nicht finanzbezogenen Dienstleistungen tätig sind (siehe EZB BSI Verordnung bzw. FIN-REP Annex V. Teil 1.42 (e)). KMUs sind hier nicht zu berücksichtigen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r330 und adaptiert um die Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:c003x	Wert in EUR	w	q	d
L1.30	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von Unternehmen	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Unternehmen, die weder gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG von der Gläubigerbeteiligung auszuschließen sind, noch unter die Vorrangstellung gemäß § 131 Abs. 1 BaSAG fallen. KMUs sind hier nicht zu berücksichtigen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeLVO (EU) 2015/61) Template C66:r330 und adaptiert um die Instrumente- und Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:r0320:c003x	Wert in EUR	w	q	d

Liquiditätsentwicklung (Zukunft)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückschau-spanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L1.31	davon Abflüsse von gedeckten Einlagen von Unternehmen	Darunter sind jene Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Unternehmen zu verstehen, die gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG zu den gedeckten Einlagen inklusive Mindestbetrag sowie Ausnahmen und vorübergehende „hohe Kontostände“ gemäß § 12 Z 1 ESAEG zählen. KMUs sind hier nicht zu berücksichtigen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66:r330 und adaptiert um die Instrumente- und Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:r0110:c003x	Wert in EUR	w	q	d
L1.32	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von anderen Gegenparteien	Abflüsse von Einlagen von anderen Gegenparteien, die keiner der vorher genannten Gruppen zugeordnet werden können und die nicht die Kriterien gemäß Art. 27 der DeIVO (EU) 2015/61 erfüllen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r340	Wert in EUR	w	q	d
L1.33	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von anderen Gegenparteien	Das sind Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von anderen Gegenparteien, die weder gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG von der Gläubigerbeteiligung auszuschließen sind, noch unter die Vorrangstellung gemäß § 131 Abs. 1 BaSAG fallen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r340 und adaptiert um die Instrumentekategorie gemäß LDR T01.00:r0320	Wert in EUR	w	q	d
L1.34	davon Abflüsse von nicht gedeckten, bevorzugten Einlagen von anderen Gegenparteien	Das sind Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von anderen Gegenparteien, die von der Gläubigerbeteiligung nicht auszuschließen sind, für die aber gemäß § 131 Abs. 1 BaSAG eine Vorrangstellung vorgesehen ist.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r340 und adaptiert um die Instrumentekategorie gemäß LDR T01.00:r0310	Wert in EUR	w	q	d
L1.35	davon Abflüsse von gedeckten Einlagen von anderen Gegenparteien	Darunter sind jene Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von anderen Gegenparteien zu verstehen, die gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG zu den gedeckten Einlagen inklusive Mindestbetrag sowie Ausnahmen und vorübergehende „hohe Kontostände“ gemäß § 12 Z 1 ESAEG zählen. Jener Betrag der Einlage, der nicht gedeckt ist, ist unter den Abflüssen von nicht gedeckten, bevorzugten oder nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen zu melden.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r340 und adaptiert um die Instrumentekategorie gemäß LDR T01.00:r0110	Wert in EUR	w	q	d
L1.36	Abflüsse resultierend aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen	Das sind Abflüsse resultierend aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Art. 192 CRR	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r060	Wert in EUR	w	q	d
L1.37	davon Abflüsse besichert durch Level 1-Wertpapiere	Das sind Abflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Abflüssen aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen, besichert durch handelbare Wertpapiere, die den Kriterien gemäß Art. 7, 8 und 10 der DeIVO (EU) 2015/61 entsprechen würden, sofern diese Wertpapiere keine bestimmte Transaktion besichern.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r070	Wert in EUR	w	q	d
L1.38	davon Abflüsse besichert durch Level 2A-Wertpapiere	Das sind Abflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Abflüssen aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen, besichert durch handelbare Wertpapiere, die den Kriterien gemäß Art. 7, 8 und 11 der DeIVO (EU) 2015/61 entsprechen würden, sofern diese Wertpapiere keine bestimmte Transaktion besichern.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r140	Wert in EUR	w	q	d
L1.39	davon Abflüsse besichert durch Level 2B-Wertpapiere	Das sind Abflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Abflüssen aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen, besichert durch handelbare Wertpapiere, die den Kriterien gemäß Art. 7, 8 und 12 oder 13 der DeIVO (EU) 2015/61 entsprechen würden, sofern diese Wertpapiere keine bestimmte Transaktion besichern.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r180	Wert in EUR	w	q	d
L1.40	davon Abflüsse besichert durch sonstige handelbare Wertpapiere	Das sind Abflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Abflüssen aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen, besichert durch andere handelbare Wertpapiere.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r240	Wert in EUR	w	q	d
L1.41	davon Abflüsse besichert durch sonstige Wertpapiere	Das sind Abflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Abflüssen aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen, besichert durch andere Wertpapiere.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r250	Wert in EUR	w	q	d
L1.42	Abflüsse aus FX-Swap Fälligkeiten	Das sind Abflüsse aus Fälligkeiten von FX-Swap Transaktionen wie der Austausch von Nennbeträgen am Laufzeitende.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r350	Wert in EUR	w	q	d
L1.43	Abflüsse aus Derivate Nettoverbindlichkeiten (anders als FX-Swaps)	Das sind Abflüsse aus Derivate Nettoverbindlichkeiten (anders als FX-Swaps) gemäß Annex II CRR.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r360	Wert in EUR	w	q	d
L1.44	Abflüsse aus Intragroupverbindlichkeiten oder IPS (exklusive FX)	Das sind all jene Abflüsse aufgrund von Verbindlichkeiten, Einlagen oder besicherten Transaktionen, wo die Gegenpartei eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft des zu meldenden Instituts ist und die Beziehung gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG besteht oder es sich um einen Teilnehmer am gleichen Institutional Protection Scheme (IPS) gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR oder es sich um ein Zentralinstitut eines Kooperativen Netzwerkes oder einer Kooperativen Gruppe gemäß Art. 10 CRR handelt.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r1200	Wert in EUR	w	q	d

Liquiditätsentwicklung (Zukunft)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückschau-spanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L1.45	Abflüsse aus Eigenmitteln	Das sind Abflüsse aus Eigenmitteln (analog der COREP Definition), bestehend aus der Summe aus CET1, AT1 und Tier 2.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) und adaptiert um die Instrumentekategorie gemäß LDR T01.00:r0500	Wert in EUR	w	q	d
L1.46	davon Abflüsse des harten Kernkapitals (CET1)	Abflüsse des harten Kernkapitals (gemäß COREP Definition), definiert in Art. 26 bis 50 CRR. Für die Abflüsse ist der aushaftende Betrag heranzuziehen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) und adaptiert um die Instrumentekategorie gemäß LDR T01.00:r0510	Wert in EUR	w	q	d
L1.47	davon Abflüsse des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Abflüsse des harten Kernkapitals (gemäß COREP Definition), definiert in Art. 51 bis 61 CRR. Für die Abflüsse ist der aushaftende Betrag heranzuziehen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) und adaptiert um die Instrumentekategorie gemäß LDR T01.00:r0520	Wert in EUR	w	q	d
L1.48	davon Abflüsse des Ergänzungskapitals (Tier 2)	Abflüsse des harten Kernkapitals (gemäß COREP Definition), definiert in Art. 62 bis 71 CRR. Für die Abflüsse ist der aushaftende Betrag heranzuziehen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) und adaptiert um die Instrumentekategorie gemäß LDR T01.00:r0530	Wert in EUR	w	q	d
L1.49	Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten	Es ist der maximale Betrag, der innerhalb einer bestimmten Periode gezogen werden kann, anzugeben.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r1090	Wert in EUR	w	q	d
L1.50	davon Abfluss aus Kreditfazilitäten	Abfluss aus Kreditfazilitäten, enthalten in den gesamten Abflüssen aus zugesagten Fazilitäten, gemäß Art. 31 der DeIVO (EU) 2015/61.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r1100	Wert in EUR	w	q	d
L1.51	davon Abfluss aus Liquiditätsfazilitäten	Abfluss aus Liquiditätsfazilitäten, enthalten in den gesamten Abflüssen aus zugesagten Fazilitäten, gemäß Art. 31 der DeIVO (EU) 2015/61.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r1130	Wert in EUR	w	q	d
L1.52	Sonstige Abflüsse	Das sind Abflüsse, die keiner bestimmten Kategorie bzw. Position zuordenbar sind. Bedingte Abflüsse (contingent cash outflows) sind nicht in dieser Position zu melden.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r370	Wert in EUR	w	q	d
L1.53	Liquiditätszuflüsse gesamt	Liquiditätszuflüsse werden über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen bewertet. Sie umfassen nur vertragliche Zuflüsse aus Forderungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer das Kreditinstitut keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb von 30 Kalendertagen nicht erfüllt werden.	In Anlehnung an das Reporting on Additional Monitoring Metrics on Liquidity (AMM) Maturity Ladder Art. 32 Abs. 1 DeIVO (EU) 2015/61 Template C66.00:r700	Wert in EUR	w	q	d
L1.54	Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen	Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen sind mit dem spätesten Rückzahlungsdatum zu melden. Bei revolvingende Fazilitäten ist anzunehmen, dass der bestehende Kredit revolving bzw. verlängert wird und ist als zugesagte Kreditfazilität zu melden.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r590	Wert in EUR	w	q	d
L1.55	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von Privatkunden	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus Krediten und Vorauszahlungen, die gemäß Art. 3 Z 8 der DeIVO (EU) 2015/61 von Privaten stammen. KMUs sind in einer separaten Position zu melden.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r600	Wert in EUR	w	q	d
L1.56	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von KMUs	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus Krediten und Vorauszahlungen, die Art. 3 Z 8 der DeIVO (EU) 2015/61 von KMUs stammen.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r600	Wert in EUR	w	q	d
L1.57	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von nicht-finanziellen Unternehmen	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus Krediten und Vorauszahlungen, die von nicht-finanziellen Unternehmen (anders als KMU) stammen.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r610	Wert in EUR	w	q	d
L1.58	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von Kreditinstituten	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus Krediten und Vorauszahlungen, die von Kreditinstituten stammen.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r620	Wert in EUR	w	q	d
L1.59	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von anderen Finanzinstituten (inkl. Versicherungen)	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus Krediten und Vorauszahlungen, die von anderen Finanzinstituten stammen. Andere Finanzinstitute sind Finanzkunden gemäß Art. 3 Z 9 der DeIVO (EU) 2015/61, sofern sie nicht als Kreditinstitute gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 1 CRR gelten.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r630 und adaptiert um die Gläubigerkategorie gemäß adaptiert um die Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:c005x	Wert in EUR	w	q	d
L1.60	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus Krediten und Vorauszahlungen, die von öffentlichen Gegenparteien stammen. Das sind Zentralbanken, Staaten und öffentliche Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 45 sowie Art. 117 und 118 CRR. Darunter fallen ebenfalls Sozialversicherungsfonds und internationale Organisationen wie der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r640 und adaptiert um die Gläubigerkategorie gemäß adaptiert um die Gläubigerkategorie gemäß LDR T01.00:c008x	Wert in EUR	w	q	d
L1.61	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von anderen Gegenparteien	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus Krediten und Vorauszahlungen, die keiner der vorher genannten Gegenparteien zugeordnet werden können.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r650	Wert in EUR	w	q	d

Liquiditätsentwicklung (Zukunft)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückschau-spanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L1.62	Zuflüsse aus FX-Swap Fälligkeiten	Zuflüsse aus Fälligkeiten von FX-Swap Transaktionen wie der Austausch von Nennbeträgen am Laufzeitende.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r660	Wert in EUR	w	q	d
L1.63	Zuflüsse aus Derivate Nettoverbindlichkeiten (anders als FX-Swaps)	Das sind Zuflüsse aus Derivate Nettoverbindlichkeiten (anders als FX-Swaps) gemäß Annex II der CRR.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r670	Wert in EUR	w	q	d
L1.64	Zuflüsse aus eigenen Investments	Liquiditätszuflüsse aufgrund der Fälligkeit von eigenen Investments z.B. in Wertpapieren. Die dazugehörige Reduktion der Sicherheit ist in der Counterbalancing Capacity zu reflektieren.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r680	Wert in EUR	w	q	d
L1.65	Zuflüsse resultierend aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen	Das sind Zuflüsse resultierend aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Art. 192 Z 3 CRR.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r390	Wert in EUR	w	q	d
L1.66	davon Zuflüsse resultierend aus Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen besichert durch Level 1-Wertpapiere	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen, besichert durch handelbare Wertpapiere, die den Kriterien gemäß Art. 7, 8 und 10 der DeIVO (EU) 2015/61 entsprechen.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r400	Wert in EUR	w	q	d
L1.67	davon Zuflüsse resultierend aus Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen besichert durch Level 2A-Wertpapiere	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen, besichert durch handelbare Wertpapiere, die den Kriterien gemäß Art. 7, 8 und 11 der DeIVO (EU) 2015/61 entsprechen.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r470	Wert in EUR	w	q	d
L1.68	davon Zuflüsse resultierend aus Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen besichert durch Level 2B-Wertpapiere	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen, besichert durch handelbare Wertpapiere die den Kriterien gemäß Art. 7, 8 und 12 oder 13 der DeIVO (EU) 2015/61 entsprechen.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r510	Wert in EUR	w	q	d
L1.69	davon Zuflüsse resultierend aus Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen besichert durch sonstige handelbare Wertpapiere	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen, besichert durch andere handelbare Wertpapiere.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r570	Wert in EUR	w	q	d
L1.70	davon Zuflüsse resultierend aus Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen besichert durch sonstige Wertpapiere	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen, besichert durch andere Wertpapiere.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r580	Wert in EUR	w	q	d
L1.71	Zuflüsse aus Intragroupausleihungen bzw. IPS	Das sind all jene Zuflüsse aufgrund von Ausleihungen, wo die Gegenpartei eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft des zu meldenden Instituts ist und die Beziehung gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG besteht oder es sich um einen Teilnehmer am gleichen Institutional Protection Scheme (IPS) gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR oder es sich um ein Zentralinstitut eines Kooperativen Netzwerkes oder einer Kooperativen Gruppe gemäß Art. 10 CRR handelt.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r1210 Template C66.00:r1220	Wert in EUR	w	q	d
L1.72	Sonstige Zuflüsse	Alle anderen Zuflüsse, die keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet werden können.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r690	Wert in EUR	w	q	d
L1.73	Netto Gap	Differenz zwischen gesamten Zuflüssen abzüglich der gesamten Abflüsse.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r710	Wert in EUR	w	q	d
L1.74	Netto kumulatives Gap	Kumuliertes Gap zwischen den gesamten Zuflüssen abzüglich der gesamten Abflüsse, beginnend mit Meldestichtag bis zum letzten Laufzeitenfenster.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r720	Wert in EUR	w	q	d
L1.75	Counterbalancing Capacity	Die Counterbalancing Capacity soll Informationen zur Entwicklung des Bestands an handelbaren und zentralbankfähigen Aktiva, sowie in Anspruch genommenen Fazilitäten des Instituts enthalten. Ab- und Zuflüsse in der CBC sollen in dem entsprechenden Laufzeitenfenster erfasst werden. Zum Meldestichtag ist der Bestand ebenfalls zu melden (siehe Datenpunktdefinition L1.01)	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r730 bis r1080	Wert in EUR	w	q	d
L1.76	Bargeld	Das ist der Bestand an Liquidität resultierend aus Münzen und Banknoten.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r730	Wert in EUR	w	q	d
L1.77	Zentralbankreserven	Bestand an Zentralbankreserven gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. a der DeIVO (EU) 2015/61, täglich verfügbar. Sicherheiten, die Forderungen an Zentralbanken oder Forderungen garantiert von Zentralbanken darstellen, sind in dieser Position nicht zu melden.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r740	Wert in EUR	w	q	d

Liquiditätsentwicklung (Zukunft)							
ID Code	Bezeichnung	Definition ausformuliert	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.Wj	Rückschau-spanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L1.78	Level 1-Wertpapiere	Marktwert an handelbaren Aktiva gemäß Art. 7, 8 und 10 der DeIVO (EU) 2015/61.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r750	Wert in EUR	w	q	d
L1.79	Level 2A-Wertpapiere	Marktwert an handelbaren Aktiva gemäß Art. 7, 8 und 11 der DeIVO (EU) 2015/61.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r820	Wert in EUR	w	q	d
L1.80	Level 2B-Wertpapiere	Marktwert an handelbaren Aktiva gemäß Art. 7, 8, 12 oder 13 der DeIVO (EU) 2015/61.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r860	Wert in EUR	w	q	d
L1.81	sonstige handelbare zentralbankfähige Wertpapiere	Marktwert an handelbaren Aktiva, die keiner der zuvor genannten Kategorien (Level 1, 2A oder 2B) zugeordnet werden können.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r920	Wert in EUR	w	q	d
L1.82	nicht handelbare zentralbankfähige Wertpapiere	Marktwert an nicht-handelbaren Aktiva, die als zentralbankfähige Sicherheiten für Standard Liquiditäts-Operationen verwendet werden können.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r990	Wert in EUR	w	q	d
L1.83	Ungezogene Liquiditätsfazilitäten	Bestand an nicht gezogenen, aber zugesagten Liquiditätsfazilitäten. Darunter sind auch vertraglich unwiderrufliche Fazilitäten zu melden.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r1000	Wert in EUR	w	q	d
L1.84	davon ungezogene Liquiditätsfazilitäten im Rahmen eines IPS	Das sind nicht gezogene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die innerhalb eines IPS bestehen.	In Anlehnung an das Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r1000	Wert in EUR	w	q	d
L1.85	davon ungezogene Liquiditätsfazilitäten von Intragroup Gegenparteien	Das sind nicht gezogene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten von Einheiten innerhalb der Gruppe.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r1050 Template C66.00:r1060	Wert in EUR	w	q	d
L1.86	Nettoveränderung der Counterbalancing Capacity	Differenz zwischen gesamten Zuflüssen abzüglich der gesamten Abflüsse.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r1070	Wert in EUR	w	q	d
L1.87	Kumulative Nettoveränderung der Counterbalancing Capacity	Kumulative Nettoveränderung der CBC ab Meldestichtag bis zum letzten Laufzeitenfenster.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C66.00:r1080	Wert in EUR	w	q	d
L1.88	Konzentration der CBC nach Emittenten	Angabe der Top 10 Emittenten von CBC Sicherheiten	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C71.00	Text, Wert und numerische/alphanumerische Zeichenfolge	w	q	d
L1.89	Emittentename	Name des Emittenten (Gegenpartei)	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C71.00:r010	Text	w	q	d
L1.90	Identifikationsnummer	Eindeutige Identifikationsnummer (z.B. LEI-Code) des Emittenten (Gegenpartei)	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C71.00:r020	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	w	q	d
L1.91	Emittentensektor	Basierend auf der FINREP-Sektor-Klassifizierung. Eine Gegenpartei kann nur einem Sektor zugeordnet werden.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C71.00:r030	Text oder alphanumerisch	w	q	d
L1.92	Sitzland des Emittenten	Angabe des Sitzlandes des Emittenten gemäß ISO-Code	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C71.00:r040	Text	w	q	d
L1.93	Produkttyp	Angabe des Produkt- bzw. Instrumententyps der gehaltenen Sicherheit (z.B. Senior Bond, Subordinated Bond, CP, etc.)	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C71.00:r050	Text	w	q	d
L1.94	Währung	Angabe der Währung, in der die Sicherheit emittiert und gehalten wird.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C71.00:r060	Text	w	q	d
L1.95	Kreditqualität	Festlegung der Qualität der Sicherheit CRR.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C71.00:r070	Text oder alphanumerisch	w	q	d
L1.96	Mark-to-market value/Nominale	Marktwert oder der faire Wert (Fair Value), bzw. wo möglich, der Nominalwert, der Sicherheit und ungezogenen Liquiditätsfazilität.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C71.00:r080	Wert in EUR	w	q	d
L1.97	Besicherungswert	Wert der Sicherheit gemäß den Kriterien der Zentralbank für zentralbankfähige Aktiva und Fazilitäten.	Reporting on AMM Maturity Ladder (DeIVO (EU) 2015/61) Template C71.00:r090	Wert in EUR	w	q	d

### 5.4.2. DATENTABELLE L2 ZUR LIQUIDITÄTSENTWICKLUNG (RÜCKSCHAU)

Liquiditätsentwicklung (Rückschau)							
ID Code	Bezeichnung	Definition	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.WJ	Rückschau-spanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L2.01	Anfangsbestand	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.01 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.02	Liquiditätsabflüsse gesamt	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.02 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.03	Abflüsse von begebenen unbesicherten Verbindlichkeiten (anders als Einlagen)	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.03 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.04	davon Abflüsse aus dem unbesicherten Teil einer Anleihe	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.04 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.05	davon Abflüsse von vorrangig unbesicherten Verbindlichkeiten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.05 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.06	davon Abflüsse von vorrangig nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.06 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.07	davon Abflüsse von nachrangigen Verbindlichkeiten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.07 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.08	davon Abflüsse von strukturierten Verbindlichkeiten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.08 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.09	davon Abflüsse von sonstigen begebenen unbesicherten Verbindlichkeiten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.09 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.10	Abflüsse von besicherten Verbindlichkeiten (anders als Einlagen)	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.10 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.11	Abflüsse von Einlagen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.11 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.12	Abflüsse von Privatkundeneinlagen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.12 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.13	davon Abflüsse von gedeckten Privatkundeneinlagen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.13 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.14	davon Abflüsse von nicht gedeckten, bevorzugten Privatkundeneinlagen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.14 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.15	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Privatkundeneinlagen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.15 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.16	Abflüsse von operativen Einlagen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.16 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.17	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Kreditinstituten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.17 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.18	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von Kreditinstituten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.18 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.19	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von anderen Finanzinstituten (inkl. Versicherungen)	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.19 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.20	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von anderen Finanzinstituten (inkl. Versicherungen)	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.20 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.21	davon Abflüsse von gedeckten Einlagen von anderen Finanzinstituten (inkl. Versicherungen)	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.21 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.22	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.22 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.23	davon Abflüsse von gedeckten Einlagen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.23 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.24	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.24 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.25	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von KMU	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.25 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d

Liquiditätsentwicklung (Rückschau)							
ID Code	Bezeichnung	Definition	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.WJ	Rückspanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L2.26	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von KMU	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.26 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.27	davon Abflüsse von nicht gedeckten, bevorzugten Einlagen von KMU	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.27 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.28	davon Abflüsse von gedeckten Einlagen von KMU	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.28 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.29	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von Unternehmen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.29 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.30	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von Unternehmen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.30 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.31	davon Abflüsse von gedeckten Einlagen von Unternehmen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.31 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.32	Abflüsse von nicht-operativen Einlagen von anderen Gegenparteien	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.32 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.33	davon Abflüsse von nicht gedeckten, nicht bevorzugten Einlagen von anderen Gegenparteien	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.33 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.34	davon Abflüsse von nicht gedeckten, bevorzugten Einlagen von anderen Gegenparteien	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.34 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.35	davon Abflüsse von gedeckten Einlagen von anderen Gegenparteien	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.35 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.36	Abflüsse resultierend aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.36 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.37	davon Abflüsse besichert durch Level 1-Wertpapiere	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.37 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.38	davon Abflüsse besichert durch Level 2A-Wertpapiere	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.38 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.39	davon Abflüsse besichert durch Level 2B-Wertpapiere	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.39 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.40	davon Abflüsse besichert durch sonstige handelbare Wertpapiere	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.40 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.41	davon Abflüsse besichert durch sonstige Wertpapiere	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.41 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.42	Abflüsse aus FX-Swap Fähigkeiten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.42 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.43	Abflüsse aus Derivate Nettoverbindlichkeiten (anders als FX-Swaps)	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.43 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.44	Abflüsse aus Intragroupverbindlichkeiten oder IPS (exklusive FX)	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.44 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.45	Abflüsse aus Eigenmitteln	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.45 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.46	davon Abflüsse des harten Kernkapitals (CET1)	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.46 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.47	davon Abflüsse des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.47 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.48	davon Abflüsse des Ergänzungskapitals (Tier 2)	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.48 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.49	Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.49 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.50	davon Abfluss aus Kreditfazilitäten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.50 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.51	davon Abfluss aus Liquiditätsfazilitäten	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.51 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.52	Sonstige Abflüsse	Tatsächlicher Liquiditätsabfluss, ohne Berücksichtigung von Abflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.52 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d

Liquiditätsentwicklung (Rückschau)							
ID Code	Bezeichnung	Definition	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.WJ	Rückschau-spanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L2.53	Liquiditätszuflüsse gesamt	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.53 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.54	Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.54 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.55	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von Privatkunden	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.55 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.56	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von KMUs	Das sind Zuflüsse, gemeldet in der Gesamtsumme an Zuflüssen aus Krediten und Vorauszahlungen, die gemäß Art. 3 Z 8 der DelVO (EU) 2015/61 von KMUs stammen.	L1.56 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.57	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von nicht-finanziellen Unternehmen	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.57 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.58	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von Kreditinstituten	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.58 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.59	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von anderen Finanzinstituten (inkl. Versicherungen)	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.59 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.60	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von Zentralbanken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.60 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.61	davon Zuflüsse aus Krediten und Vorauszahlungen von anderen Gegenparteien	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.61 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.62	Zuflüsse aus FX-Swap Fälligkeiten	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.62 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.63	Zuflüsse aus Derivate Nettoverbindlichkeiten (anders als FX-Swaps)	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.63 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.64	Zuflüsse aus eigenen Investments	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.64 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.65	Zuflüsse resultierend aus besicherten Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.65 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.66	davon Zuflüsse resultierend aus Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen besichert durch Level 1-Wertpapiere	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.66 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.67	davon Zuflüsse resultierend aus Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen besichert durch Level 2A-Wertpapiere	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.67 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.68	davon Zuflüsse resultierend aus Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen besichert durch Level 2B-Wertpapiere	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.68 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.69	davon Zuflüsse resultierend aus Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen besichert durch sonstige handelbare Wertpapiere	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.69 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.70	davon Zuflüsse resultierend aus Ausleihungen und Kapitalmarkttransaktionen besichert durch sonstige Wertpapiere	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.70 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.71	Zuflüsse aus Intragroupausleihungen bzw. IPS	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.71 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.72	Sonstige Zuflüsse	Tatsächlicher Liquiditätszufluss, ohne Berücksichtigung von Zuflussquoten. Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.72 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.73	Netto Gap	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.73 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.74	Netto kumulatives Gap	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.74 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.75	Counterbalancing Capacity	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.75 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.76	Bargeld	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.76 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d

Liquiditätsentwicklung (Rückschau)							
ID Code	Bezeichnung	Definition	Quelle der Definition	Ausprägung	Datenfrequenz	histor. Zeitreihe	
						Frequenz ab 2.WJ	Rückschau-spanne
A	B	C	D	E	F	G	H
L2.77	Zentralbankreserven	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.77 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.78	Level 1-Wertpapiere	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.78 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.79	Level 2A-Wertpapiere	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.79 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.80	Level 2B-Wertpapiere	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.80 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.81	sonstige handelbare Wertpapiere	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.81 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.82	nicht handelbare zentralbankfähige Wertpapiere	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.82 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.83	Ungezogene Liquiditätsfazilitäten	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.83 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.84	davon ungezogene Liquiditätsfazilitäten im Rahmen eines IPS	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.84 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.85	davon ungezogene Liquiditätsfazilitäten von Intragroup Gegenparteien	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.85 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.86	Nettoveränderung der Counterbalancing Capacity	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.86 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.87	Kumulative Nettoveränderung der Counterbalancing Capacity	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.87 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.88	Konzentration der CBC nach Emittenten	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.88 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Text, Wert und numerische/alphanumerische Zeichenfolge	w	q	d
L2.89	Emittentename	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.89 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Text	w	q	d
L2.90	Identifikationsnummer	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.90 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	numerische oder alphanumerische Zeichenfolge	w	q	d
L2.91	Emittentensektor	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.91 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Text oder alphanumerisch	w	q	d
L2.92	Sitzland des Emittenten	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.92 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Text	w	q	d
L2.93	Produkttyp	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.93 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Text	w	q	d
L2.94	Währung	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.94 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Text	w	q	d
L2.95	Kreditqualität	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.95 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Text oder alphanumerisch	w	q	d
L2.96	Mark-to-market value/Nominale	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.96 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d
L2.97	Besicherungswert	Definition der Position oder des Instruments analog zu L1 Liquiditätsentwicklung (Zukunft)	L1.97 (Liquiditätsentwicklung Zukunft)	Wert in EUR	w	q	d